



Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 9. März 2015

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 30. März 2015, 08.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Anlässlich der nächsten Session wird das Landratsbüro von Basel-Stadt dem Grossen Rat einen Besuch abstatten. Die Gäste werden um zirka 11.00 Uhr in Appenzell eintreffen und den Verhandlungen des Grossen Rates folgen. Für den Fall, dass eine Nachmittagssitzung notwendig ist, werden die Verhandlungen am Nachmittag erst um 14.00 Uhr fortgesetzt, damit den Gästen genügend Zeit für das Mittagessen bleibt.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Thomas Mainberger

2. Protokoll der Session vom 9. Februar 2015

Grossratspräsident Thomas Mainberger

3. Staatsrechnung für das Jahr 2014 (wird später zugestellt)

4/1/2015 Antrag Standeskommission
4/1/2015 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche
Kommission
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

4. Landrechtsgesuche

8/1/2015 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht
und Sicherheit

5. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen

5/1/2015 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht
und Sicherheit
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki

6. Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie

6/1/2015 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffent-
liche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

7. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2014

7/1/2015 Antrag Kontrollkommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

8. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Thomas Mainberger

Büro des Grossen Rates
Der Sekretär:

Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 9. Februar 2015 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Thomas Mainberger
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 10.00 - 11.35 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Protokoll der Session vom 1. Dezember 2014	2
3.	Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (2. Lesung)	3
4.	Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes	4
5.	Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 26. April 2015	7
6.	Landrechtsgesuche	8
7.	Mitteilungen und Allfälliges	9

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Eröffnungsansprache Grossratspräsident Thomas Mainberger, Schwende

Gäste René Rohner, Kantonsratspräsident Appenzell A.Rh.
Paul Schlegel, Kantonsratspräsident St.Gallen

Entschuldigungen Keine

Stimmberechtigt 48 Mitglieder

Absolutes Mehr 25

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 1. Dezember 2014

Das Protokoll der Grossratssession vom 1. Dezember 2014 wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (2. Lesung)

Referent: Landammann Daniel Fässler
29/2/2014: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass die Vorlage am 1. Dezember 2014 in erster Lesung unter dem Titel „Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Kantonsverfassung“ beraten wurde. Sie gab zu keinen Diskussionen Anlass. Da jedoch die vorgesehene Änderung von Art. 16 Abs. 2 der Kantonsverfassung etwas mehr ist als nur eine formelle Bereinigung, schlage die Standeskommission vor, den Titel in „Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung“ zu ändern. Diese Änderung solle auch in der heute noch festzulegenden Landsgemeindeordnung nachvollzogen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I und II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung, wie für die zweite Lesung vorgelegt, mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki
1/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, fasst die Ausgangslage zusammen. Der Schutz einer im gleichen Haushalt lebenden Person vor häuslicher Gewalt sowie die gegen Verfügungen in diesem Zusammenhang möglichen Rechtsmittel sollen mit der Revision des Polizeigesetzes neu geregelt werden. Im Unterschied zum geltenden Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes, gemäss dem auf Begehren von Betroffenen in Fällen von häuslicher Gewalt das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement bestimmten Personen das Betreten von bestimmten Räumlichkeiten verbieten kann, soll mit der Gesetzesänderung für den Fall der häuslichen Gewalt zusätzlich eine rechtliche Grundlage für die Verhängung eines Rayonverbots, eines Annäherungsverbots und einer Kontaktsperre zum Opfer geschaffen werden. Die Wegweisung der Gewalt anwendenden oder androhenden Person kann auf Antrag der bedrohten Person oder auch auf Anzeige von Drittpersonen erfolgen. Im Weiteren stellt Grossrat Franz Fässler die von der Standeskommission vorgeschlagenen neuen Bestimmungen im Polizeigesetz vor. Mit dem Inkrafttreten soll Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes aufgehoben werden, wobei hängige Verfahren weiter nach bisherigem Recht erledigt werden sollen. Abschliessend weist er darauf hin, dass diese Vorlage nach Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung dem Grossen Rat grundsätzlich auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde hätte unterbreitet werden müssen. Die Standeskommission erachte die Vorlage jedoch nicht als kompliziert, sodass sie vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung beraten und zuhanden der kommenden Landsgemeinde verabschiedet werden könne. Die Standeskommission beantrage daher dem Grossen Rat, für das vorliegende Geschäft eine Ausnahme zu bewilligen und das Geschäft nach dessen Beratung in einer einzigen Lesung der Landsgemeinde 2015 zum Beschluss zu unterbreiten. Die ReKo unterstütze den Antrag der Standeskommission.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, erinnert daran, dass mit der Einführung des Opferhilfegesetzes vor mehr als 20 Jahren die Kantone verpflichtet wurden, für Opfer von Straftaten eine Beratung anzubieten. Seither führe der Kanton Appenzell I.Rh. zusammen mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. die Opferhilfeberatungsstelle in St.Gallen. Für die Täter sei in den vergangenen Jahren kontinuierlich ein freiwilliges Beratungsangebot entstanden. Die nationalrätliche Kommission habe bei der Beratung der Revision von Art. 28b ZGB die Empfehlung abgegeben, dass die Polizei bei Interventionen wegen häuslicher Gewalt sowohl die von Gewalt betroffenen als auch die Gewalt ausübenden Personen über Beratungsangebote informieren solle. Sie verlange nicht, diese Informationspflicht ins Gesetz aufzunehmen, wie dies in den umliegenden Kantonen geschehen sei. Sie ersuche jedoch Landesfährnich Martin Bürki, zuhanden der Materialien zur Gesetzesrevision zu bestätigen, dass die Kantonspolizei generell diese Informationen sowohl an die Opfer als auch an die Täter abgibt.

Landesfährnich Martin Bürki schildert den Ablauf bei einer Wegweisung wegen häuslicher Gewalt unter geltendem Recht und nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes. Schon heute und auch künftig werde über die Befragung des Täters sowie des Opfers ein kurzes Protokoll geführt und anschliessend unter Einbezug der Beteiligten das Wegweisungsformular ausgefüllt. In diesem Schriftstück werde die angeordnete Massnahme festgehalten. Kopien davon gehen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie nach erteiltem Einverständnis des Opfers auch an die Opferhilfestelle St.Gallen. Auf einer weiteren Seite werden die Rechtsmittelmöglichkeiten gegen die verfügte Massnahme aufgeführt. Auf einem separaten Blatt, welches sowohl dem Täter als auch dem Opfer ausgehändigt wird, ist die Empfehlung enthalten, sich an die Beratungsstelle häusliche Gewalt der Bewährungshilfe St.Gallen oder an die Opferhilfestelle St.Gallen zu wenden und diese um Unterstützung zu ersuchen. Sowohl Täter wie auch Opfer können beim Ausfüllen dieses Blattes erklären, ob sie von dieser Unterstützung Gebrauch machen wollen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen

wird, dass sowohl Täter als auch Opfer auf ihren Entscheid zurückkommen und auch später noch von der Unterstützung der Beratungsstellen Gebrauch machen können.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I

Grossrätin Gerlinde Neff, Rüte, verweist auf die Ausführungen auf Seite 4 der Botschaft über das Verbot der Kontaktaufnahme. Dort werde aufgezeigt, dass es viele Möglichkeiten einer Kontaktaufnahme der weggewiesenen Person mit der gefährdeten Person gebe. Daher sollte im Gesetzestext in Art. 10a Abs. 2 am Schluss die Passage „oder der Kontaktaufnahme“ durch die Formulierung „und jeder Form der Kontaktaufnahme“ ersetzt werden. Damit werde klarer, dass jede Form der Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person verboten werden könne.

Landesfährnrich Martin Bürki erscheint die von der Standeskommission vorgeschlagene Regelung ausreichend. Jeder Fall von häuslicher Gewalt müsse einzeln beurteilt werden können. Im Gesetz sollen mit einem Rahmen die Möglichkeiten festgelegt werden, dass die Kantonspolizei im Einzelfall als Sofortmassnahme angemessen reagieren kann. Eine Wegweisung müsse nicht zwingend mit einem Rayonverbot, einem Annäherungsverbot oder einem Kontaktaufnahmeverbot verbunden werden. Es müsse im Einzelfall über eine allfällige Zusatzmassnahme zu einer Wegweisung entschieden werden können. Er macht darauf aufmerksam, dass über länger dauernde Regelungen ohnehin der Zivilrichter entscheiden muss.

Auch Landammann Daniel Fässler setzt sich für die Beibehaltung des Regelungsvorschlags der Standeskommission ein. Er hält die Ergänzung der Regelung nicht für nötig, da mit der Aussage, dass die Kontaktnahme verboten werden könne, sämtliche Formen des Kontakts mitumfasst seien. Dies könne auch klar aus der Botschaft herausgelesen werden. Im Weiteren hält Landammann Daniel Fässler das vorgeschlagene Ersetzen des Wortes „oder“ durch „und“ für unglücklich, weil damit der Eindruck entsteht, dass die Massnahmen nicht mehr einzeln und unabhängig voneinander angeordnet werden könnten, sondern zusammen verfügt werden müssten.

Grossrätin Gerlinde Neff kann sich nach diesen Ausführungen dem Regelungsvorschlag der Standeskommission anschliessen.

Ziff. II

Grossratsvizepräsident Pius Federer, Obereggen, beantragt in Art. 10b Abs. 2 in Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung eine geschlechterneutrale Formulierung. Es sollte nicht vom „Weggewiesenen“, sondern von der „weggewiesenen Person“ gesprochen werden. Dies betreffe auch Art. 10c Abs. 1.

Für den Fall der Annahme dieses Antrags schlägt Landesfährnrich Martin Bürki eine analoge Formulierung in sämtlichen Bestimmungen dieses Beschlusses, das heisst insbesondere auch in Art. 10b Abs. 1, vor.

Landammann Daniel Fässler verweist auf die geschlechtsneutrale Formulierung in anderen Bestimmungen des Polizeigesetzes. Er hält es für richtig, dem Antrag von Grossratsvizepräsident Pius Federer zu folgen.

In der Abstimmung wird der Vorschlag von Grossratsvizepräsident Pius Federer, im vorgelegten Landsgemeindebeschluss statt vom „Weggewiesenen“ von der „weggewiesenen Person“ zu sprechen, einstimmig gutgeheissen.

Ziff. III

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, erkundigt sich nach der Zusammensetzung des Zwangsmassnahmengerichts. Landesfähnrich Martin Bürki führt aus, dass die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts von einem Einzelrichter des Bezirksgerichts ausgeübt wird.

Ziff. IV

Keine Bemerkungen.

Ziff. V

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt für Ziff. V folgende Änderung:

„Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.“

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle stillschweigend gut.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

In einer zusätzlichen Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 47 Stimmen bei einer Gegenstimme dafür aus, die Vorlage im Sinne einer Ausnahme nach Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung mit nur einer Lesung der Landsgemeinde 2015 zum Beschluss vorzulegen.

5. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 26. April 2015

Referent: Landammann Daniel Fässler
3/1/2015: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler erinnert daran, dass aufgrund der unter Traktandum 3 beschlossenen Namensanpassung für das Geschäft über die Verfassungsänderung in „Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung“ nun auch der Titel in der Landsgemeindeordnung geändert werden muss. Die Initiative „Wohnen für alle“ sei im Anschluss an die Gesetzesrevisionen als Traktandum 11 aufgeführt, weil mit ihr eine Änderung des Baugesetzes verlangt werde.

Das Wort zur Landsgemeindeordnung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Landsgemeindeordnung für den 26. April 2015, einschliesslich der Änderung des Titels von Traktandum 8, einstimmig verabschiedet.

6. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
2/1/2015: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- Edisa Mujkanovic, geboren 1996 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Weissbadstrasse 27a in Appenzell;
- Besim Hasanovic, geboren 1997 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Rütistrasse 41 in Appenzell;
- Tanja Saric, geboren 1997 in St.Gallen, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rinkenbach 40 in Appenzell.

Patrizia Gorzenski, geboren 1994 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Wiesstrasse 37 in Oberegg, erhält das Landrecht von Appenzell I.Rh.

7. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Anliegen vorgebracht:

- Grossrat Sepp Manser, Schwende, regt eine Überarbeitung des Berechnungssystems für die Kostenanteile der einzelnen Flurgenossen an einer Flurstrasse an. Zwar können die Flurgenossenschaften selber bestimmen, wer der Schätzungskommission angehören soll und wie die Kostenverteiler für den Bau oder den Unterhalt der Flurstrasse erarbeitet werden sollen. Er räumt auch ein, dass die Schätzungskommission ihrerseits grundsätzlich frei ist, wie sie die Berechnungen der Bau- oder Unterhaltssperimeter anstellt. Er kritisiert jedoch, dass die Berechnungen in der Praxis überwiegend nach dem bereits rund 50-jährigen System Bütikofer, welches die mittlerweile veränderten Strukturen in der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft und im Gewerbe nicht mehr ausreichend berücksichtige, angestellt würden. Dies führe immer wieder zu Diskussionen unter den betroffenen Flurgenossen und zu einer Zunahme der Einsprachen und Rekurse gegen die Kostenverteiler. Grossrat Sepp Manser stellt klar, dass er nichts daran ändern möchte, dass die Flurgenossenschaft die Mitglieder der Schätzungskommission frei wählen kann und diese bei ihrer Wahl des Berechnungssystems für die Perimeter ebenfalls Spielraum geniessen. Er wünscht sich dennoch, dass eine Fachkommission zur Entwicklung eines neuen Perimeterberechnungssystems, welches die heutigen Strukturen ausreichend abbildet, eingesetzt werde. Dieses neue Berechnungssystem könnte dann den von den Flurgenossen beauftragten Schätzungskommissionen zur Benützung auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller geht kurz auf die Unterschiede zwischen den beiden für die Berechnung der Perimeter bestehenden Grundmethoden, das System Jäger und das System Bütikofer, ein. Bei der älteren Methode, dem System Jäger, werde für die Berechnung der Kostenanteile auf die Schätzungswerte der Gebäulichkeiten, insbesondere der Gaden abgestellt, was bei Neubauten für den betreffenden Grundeigentümer einen wesentlich erhöhten Kostenanteil bewirke. Gegen Ende der 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts hätten darum die Schätzungskommissionen allmählich auf das Berechnungssystem Bütikofer umgestellt. Dieses gehe bei Gebäuden und Wiesen jeweils von einer bestimmten einheitlichen Punktebasis aus und berücksichtige die Distanzen bis zur Einmündung in die Flurstrasse, das Interesse der Liegenschaft an der Flurstrasse sowie die Situation der Liegenschaft zur gesamten Flurstrasse. Die Berechnungsmethode Bütikofer zeitige sachlichere Ergebnisse, wobei auch hier hin und wieder gewisse Korrekturen der Schätzungskommission notwendig würden. Landeshauptmann Lorenz Koller teilt mit, dass das Land- und Forstwirtschaftsdepartement daran arbeitet, dass die für die Schätzung erforderlichen Daten künftig direkt dem geografischen Informationssystem (GIS) entnommen werden können. Weiter soll versucht werden, für Korrekturen im Einzelfall mittels gewisser Vorgaben eine Richtungsweisung zu erreichen. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement sei aber auch bereit, dem Wunsch von Grossrat Sepp Manser um Einsetzung einer Fachkommission nachzukommen. Dieser sollen neben Fachpersonen, wie sie bereits an der Überarbeitung des Flurgenossenschaftsgesetzes vor rund 10 Jahren beteiligt waren, auch Vertreter der Schätzungskommissionen und der Bezirke angehören.

- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, stört sich am Ergebnis der von der Standeskommission kürzlich vorgenommenen Verteilung der Grossratssitze auf die Bezirke. Nehme man den Quotienten zwischen Bevölkerungszahl und Anzahl an Grossratssitzen, stelle man für den Bezirk Gonten das ungünstigste Verhältnis fest. Rechnerisch sei die Verteilung korrekt. Sie entspreche den Vorgaben in der Kantonsverfassung. Er bezweifelt jedoch, dass die entsprechende Neuregelung in der Verfassung im Bewusstsein vorgenommen worden sei, dass dadurch im Vergleich zu heute die Bezirke mit kleineren Einwohnerzahlen geschwächt und auf der Gegenseite die bevölkerungsstärkeren Bezirke gestärkt würden. Es sei ein wesentlicher Unterschied, ob ein Bezirk einen von fünf oder einen von 18 Sitzen verliere. Er beauftrage daher die Standeskommission, die Berechnungsgrundlage für die Sitzverteilung

zu überprüfen. Es sei für die Verteilung der Restmandate ein neuer Schlüssel zu suchen, damit die Vertretung der bevölkerungsärmeren Bezirke im Grossen Rat gestärkt werden könne.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass die von der Landsgemeinde beschlossene Änderung der Kantonsverfassung mit Bezug auf die Sitzverteilung im Grossen Rat nun zur Folge hat, dass der Bezirk Gonten von seinen bisher fünf Sitzen einen verlieren wird. Er weist jedoch darauf hin, dass die weder im Grossen Rat noch im Vorfeld der Landsgemeinde umstrittene neue Verfassungsnorm den Bezirken mindestens vier Sitze garantiert. Das Verteilsystem soll daher nicht bereits aufgrund der ersten Berechnungsergebnisse erneut geändert werden. Landammann Daniel Fässler ist nicht bereit, den Auftrag anzunehmen, es sei denn, der Grosse Rat fasse einen entsprechenden Beschluss.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, teilt mit, sie habe im Rahmen ihrer Mitarbeit an Berechnungen für die Sitzverteilung im Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh. die Feststellung gemacht, dass grössere Unterschiede bei der Bevölkerungszahl der Wahlkreise Schwankungen bei den Sitzzahlen verursachen können. Nur durch die Schaffung von Wahlkreisen mit möglichst gleich hohen Bevölkerungszahlen könnten solche Schwankungen umgangen werden. Die rechnerische Variante der Vornahme der Sitzverteilung anhand der von Professor Friedrich Pukelsheim entwickelten Divisormethode, die in Kantonen mit Proporzwahlssystemen zum Zuge komme, habe im Kanton Appenzell A.Rh. ebenfalls zu unterschiedlichen Entwicklungen der Sitzzahlen der einzelnen Wahlkreise geführt. Die Problematik liege einzig in den grossen Unterschieden der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreise.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, präzisiert dahingehend, dass es ihm nicht um die Erarbeitung eines neuen Berechnungsmodells, sondern lediglich um die Verteilung der Restmandate geht. Hier sollten die bevölkerungsschwachen Bezirke gestärkt werden. Dem Votum von Landammann Daniel Fässler hält er entgegen, dass bei Feststellung eines Regelungsmangels rasch eine Änderung angegangen werden müsse. Er hält am Auftrag fest.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr gegen den Auftrag von Grossrat Ruedi Eberle aus.

- Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, möchte in Erfahrung bringen, ob für die künftige Nutzung des Gebäudes des alten Pflegeheims ein Konzept vorliege und wie der Stand der Abklärungen über die künftige Nutzung des Kapuzinerklosters ist.

Bauherr Stefan Sutter kann mit Bezug auf das Kapuzinerkloster mitteilen, dass die Standeskommission das Gesuch um Schutzentlassung bei der Feuerschaugemeinde eingereicht hat. Vor wenigen Tagen sei offenbar das von der Feuerschaugemeinde eingeholte Gutachten der Eidgenössischen Denkmalpflegekommission eingetroffen. Über dessen Inhalt habe er noch keine Kenntnis, und auch der Entscheid der Feuerschaukommission über das weitere Vorgehen stehe noch aus.

Zur künftigen Nutzung des heutigen Pflegeheims besteht gemäss Statthalter Antonia Fässler noch kein Konzept. Der Spitalrat sei aber mit der Prüfung der weiteren Nutzung der Gebäude im Areal des Spitals und Pflegeheims befasst. Nach der kürzlich vorgenommenen Reduktion des Spitalbetriebs müsse der Spitalrat prüfen, welche Flächen für den Spitalbetrieb noch benötigt werden. Abschliessend weist sie darauf hin, dass die Standeskommission eine Arbeitsgruppe und einen Lenkungsausschuss zur Abklärung möglicher Nutzungen des Pflegeheims eingesetzt habe.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner betont als Vorsitzender des Lenkungsausschusses, dass der Fokus bei der Nutzung von eigenen Gebäuden auf die tatsächlichen Aufgaben

des Kantons gelegt werden soll. Solche Gebäude sollten möglichst selber genutzt und nicht für Tätigkeiten ausserhalb des eigenen Aufgabenbereichs genutzt oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sobald die entsprechende Nutzungsanalyse fertiggestellt sei, werde dem Grossen Rat Bericht erstattet. Im Herbst 2015 dürften erste Aussagen über die künftige Gebäudenutzung möglich sein.

- Nach Auffassung von Grossrat Ruedi Eberle, kennt die Gesetzgebung des Kantons Appenzell I.Rh. zu viele Feiertage. Nach Art. 2 des Ruhetagsgesetzes (GS 822.200) seien im Kanton 13 Feiertage den Sonntagen gleichgestellt, während im Kanton Appenzell A.Rh. nur acht und im Kanton St.Gallen neun Feiertage bestehen. In Betrieben mit ausserkantonaler Tätigkeit müssen vielfach die Arbeiter an solchen Feiertagen ausser Kantons arbeiten. Nach Angaben des Bundesamts für Statistik arbeiten rund 2'800 Innerrhoder Einwohner ausserhalb des Kantons. Landwirte, Spitalangestellte und weitere Berufsgruppen müssen auch an diesen Feiertagen regelmässig arbeiten. Viele können also von den vier bis fünf zusätzlichen Feiertagen im Kanton überhaupt nicht profitieren. Auswärtige Firmen seien umgekehrt mangels Kenntnis der lokalen Feiertage häufig trotzdem im Kanton tätig. Unternehmen im Kanton Appenzell I.Rh. hätten durch die zahlreichen Feiertage einen zusätzlichen Nachteil gegenüber Unternehmen in den benachbarten Kantonen. Hinzu komme, dass verschiedene Feiertage heutzutage zunehmend weniger für den Kirchgang als vielmehr für Ausflüge und Einkäufe ausserhalb des Kantons genutzt werden. Er stelle daher der Standeskommission den Antrag, die Aufhebung einzelner Feiertage zu prüfen. Im Fokus stünden insbesondere die in Art. 2 lit. c des Ruhetagsgesetzes genannten lokalen Feiertage.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. unter den Ostschweizer Kantonen am meisten Feiertage kennt. Dadurch entsteht ein gewisser Nachteil für hiesige Unternehmen. Auch die Beobachtung, dass nicht mehr viele die Feiertage für das nutzen, wofür sie eigentlich eingeführt worden sind, ist richtig. Die Aufhebung einzelner Feiertage ist für ihn jedoch nicht eine politische, sondern vielmehr eine gesellschaftliche Frage. Er wäre daher daran interessiert, die Haltung des Grossen Rates zu diesem Anliegen zu erfahren.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, unterstützt das Votum von Grossrat Ruedi Eberle vollumfänglich. Er weist darauf hin, dass in grösseren Betrieben häufig zu einem überwiegenden Teil für den Markt ausserhalb des Kantons produziert wird und die Einstellung des Betriebs aufgrund eines lokalen Feiertags unnötige Mehrkosten und eine Erhöhung des Kostendrucks bewirke. Zudem sei das Interesse an kirchlichen Feiertagen am sinken.

Mit dem Festhalten an den heutigen Feiertagen möchte Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, ein Zeichen setzen, dass im Kanton der katholische Glaube noch Vorrang hat. Sie verweist weiter auf den hohen Stellenwert der Kirche bei der einheimischen Bevölkerung. Auch die Grossräte Ruedi Ulmann, Gonten, Franz Fässler, Appenzell, und Josef Manser, Gonten, setzen sich für das Festhalten an der heutigen Feiertagsregelung ein. Es wird darauf hingewiesen, dass die nahegelegenen Bundesländer in Deutschland und Österreich, Bayern und Vorarlberg, sowie das Fürstentum Liechtenstein zum Teil noch mehr Feiertage als der Kanton Appenzell I.Rh. kennen und trotzdem wirtschaftlich sehr gut dastehen. Es wird auch auf die Bedeutung der Pflege des mit diesen Feiertagen verbundenen Brauchtums für einen grossen Teil der Bevölkerung und teilweise auch für den Tourismus erinnert. Den wirtschaftlichen Bedenken der Befürworter einer Aufhebung stellt Grossrat Franz Fässler den Vorschlag entgegen, dass die Möglichkeit einer Streichung der Sonntagsarbeitsentschädigung für lokale Feiertage geprüft werden könnte.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, hält den Vorschlag von Grossrat Franz Fässler in vielen Fällen für wenig praktikabel, weil die grösseren Betriebe meist in Gesamtarbeitsverträge eingebunden sind, bei denen mit kantonalen Regelungen nichts geändert werden kann.

Wenn einzelne kantonale Feiertage auf Sonntage verlegt werden könnten, würden verschiedene Nachteile beseitigt, und die mit den Feiertagen zusammenhängenden Bräuche könnten im Interesse des Tourismus trotzdem weiterhin gepflegt werden. Grossrat Markus Sutter, Rüte, sieht die Problematik der lokalen Feiertage darin, dass auswärtige Unternehmen diese nicht kennen und ihre Arbeiter nicht selten trotz Feiertage arbeiten lassen. Mit einer klaren Regelung sollen den Betrieben im Kanton im Vergleich mit ausserkantonalen Unternehmen gleiche Chancen zugestanden werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, stellt nochmals klar, er habe nur beantragt, dass die Aufhebung von einzelnen Feiertagen geprüft werde. Feiertage, die kaum noch kirchlich genutzt werden, soll man hinterfragen dürfen. Insbesondere solle eine allfällige Aufhebung der Feiertage Maria Himmelfahrt und Maria Empfängnis in Erwägung gezogen werden. Er halte an seinem Antrag fest.

Landammann Daniel Fässler wünscht eine Abstimmung über den vorliegenden Antrag, damit die Ständekommission Klarheit bekomme, ob die Abschaffung einzelner Feiertage tatsächlich geprüft und die Vor- und Nachteile in einem Bericht aufgezeigt werden sollen oder ob der Grosse Rat die Beibehaltung der heutigen Feiertagsregelung für richtig erachtet.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, weist darauf hin, dass für den Fall der Annahme des Antrags die Ständekommission in ihrem Bericht insbesondere auch die in der Diskussion aufgeworfenen Fragen der Entschädigung für das Arbeiten an Feiertagen und eines allfälligen Vorrangs von Gesamtarbeitsverträgen beleuchten soll, damit anschliessend sachlicher über eine allfällige Aufhebung einzelner Feiertage diskutiert werden kann.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle mit 25 Stimmen gutgeheissen.

- Grossrat Josef Schmid, Schwende, erinnert an die Einladung zum 51. Ostschweizer-Parlamentarier-Skirennen, welches am 6. März 2015 im Skigebiet Hoch-Ybrig stattfindet. Interessierte Mitglieder des Grossen Rates können sich bei ihm melden. Für die Fahrt dorthin werde ein Bus organisiert.

9050 Appenzell, 27. Februar 2014

Der Protokollführer

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 16 Abs. 2 lautet neu:

²Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft, unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes (PolG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Polizeigesetzes vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Art. 10a wird eingefügt:

¹Die Kantonspolizei kann jemanden, der eine andere im gleichen Haushalt lebende Person oder eine Person, mit der ein Haushalt geteilt worden ist, ernsthaft und unmittelbar gefährdet, aus deren Wohnung oder Haus wegweisen und die Rückkehr bis zu 10 Tage verbieten.

Häusliche Gewalt

²Die Wegweisung kann verbunden werden mit der Abnahme von Wohnungs- und Hausschlüsseln sowie mit dem Verbot des Betretens eines bestimmten Rayons um das Haus, des Annäherns an die gefährdete Person oder der Kontaktaufnahme mit dieser.

II.

Art. 10b wird eingefügt:

¹Die Anordnung an die wegen häuslicher Gewalt weggewiesene Person erfolgt mittels schriftlicher Verfügung, unter Angabe der Anfechtungsmöglichkeit und der rechtlichen Möglichkeit zur Verlängerung oder Änderung der Anordnung. Es kann ein vom Departement genehmigtes Formular verwendet werden.

Verfügung

²Die weggewiesene Person kann weggeführt werden, insbesondere für das Ausstellen und Aushändigen der Verfügung.

³Die Verfügung ist sofort vollstreckbar. Der Anfechtung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴Die gefährdete Person oder deren Vertreter und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhalten eine Kopie der Verfügung.

III.

Art. 10c wird eingefügt:

Überprüfung

¹Die wegen häuslicher Gewalt weggewiesene Person kann die Verfügung während ihrer Geltungsdauer schriftlich beim Zwangsmassnahmengericht anfechten.

²Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Sache und eröffnet den Entscheid innert fünf Tagen nach Eingang mit einer summarischen Begründung. Der Entscheid ist endgültig.

³Verlangt die gefährdete Person bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Wegweisungsverfügung beim Einzelrichter in Zivilsachen die Verlängerung der angeordneten Massnahme, verlängert sich deren Geltung bis zum Entscheid des Einzelrichters, längstens aber um 10 Tage.

⁴Der Einzelrichter informiert die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt den Betroffenen den Eingang umgehend mit.

IV.

Art. 26a wird eingefügt:

Änderung bestehenden Rechts und Übergang

¹Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April 2006 wird aufgehoben.

²Hängige Verfahren wegen häuslicher Gewalt werden nach bisherigem Recht erledigt.

³Die Standeskommission hebt Art. 26a nach erfolgtem Vollzug auf.

V.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

**Staatsrechnung
für das Jahr 2014**

Die Staatsrechnung 2014 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

Bericht über die Kantonale Verwaltung 2014

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission und des Grossen Rates

Im Rahmen unseres Auftrages gemäss Verordnung vom 27. März 1995 über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung (VFG) berichten wir über unsere Prüfungen der Staatsrechnungen und der Staatsverwaltungen:

1. Jahresrechnung 2014

Die Staatsrechnung 2014 des Kantons schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.7 Mio. ab. Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beträgt Fr. 158.1 Mio. Der Gesamtertrag Fr. 158.8 Mio. Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem Budget von Fr. 6.6 Mio. Die Nettoinvestitionen (inkl. Abwasser, Strassen und Abfall) belaufen sich auf Fr. 8.1 Mio. Abgeschrieben wurden in der Verwaltungsrechnung und den drei Spezialrechnungen Fr. 19.1 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt (inkl. Spezialrechnungen) 247%.

Bei der folgenden Auflistung wird das Budget 2014 mit der Rechnung 2014 verglichen.

- a. **Minderaufwand Fr. 3.7 Mio.:** Kantonsanteil SwissDRG innerkantonal Fr. 1.4 Mio., AR^oAI 500 Fr. 0.4 Mio., Honorare Gesamtplanung Spital Fr. 0.3 Mio., Fachhochschulen Fr. 0.3 Mio., Kantonsbeitrag an Ergänzungsleistungen Fr. 0.3 Mio., Stipendien Fr. 0.3 Mio., ausserkantonale Betriebsbeiträge an Behinderteninstitutionen Fr. 0.3 Mio., Kantonsbeitrag Prämienverbiligung Fr. 0.2 Mio., Amtliche Vermessung Fr. 0.2 Mio.
- b. **Mehrertrag Fr. 18.1 Mio.:** Auflösung zusätzlicher Rückstellungen mit HRM2 Fr. 8.5 Mio., Staatssteuern laufendes Jahr Fr. 3.7 Mio., Staatssteuern Vorjahr Fr. 1.9 Mio., Grundstückgewinnsteuern Fr. 1.4 Mio., Staatssteuern früherer Jahre Fr. 0.9 Mio., Erbschafts- und Schenkungssteuern Fr. 0.8 Mio., Rückvergütungen Fürsorge Fr. 0.4 Mio., Bundesbeitrag Betriebskosten Asylwesen Fr. 0.4 Mio., Vermögenserträge Finanzvermögen Fr. 0.2 Mio.
- c. **Mehraufwand Fr. 16 Mio.:** Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen Fr. 8.9 Mio., Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer Fr. 2.9 Mio., Kantonsanteil Swiss DRG ausserkantonale Fr. 2.0 Mio., Gemeinwirtschaftliche Leistungen Spital Appenzell Fr. 1.4 Mio., Langzeitpflege stationär Fr. 0.4 Mio., Luft/Lärm/Boden/Abfall Fr. 0.3 Mio., Strassenrechnung Saldo Fr. 0.2 Mio.
- d. **Minderertrag Fr. 2.5 Mio.:** Gewinnanteil SNB Fr. 1.3 Mio., Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer Fr. 0.7 Mio., Strassenrechnung Eigenleistung Winterdienst Fr. 0.3 Mio., Bundesbeitrag EL Fr. 0.2 Mio.

Insgesamt ist der Aufwand (exkl. ausserordentliche Abschreibungen von Fr. 10.1 Mio. und der Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer von Fr. 2.9 Mio.) Fr. 1.2 Mio. unter dem Budget. Der Ertrag ist um Fr. 18.4 Mio. höher als veranschlagt. Dazu beigetragen hat die erfolgswirksame Auflösung von Rückstellungen nicht benötigter Reserven im Hinblick auf die per 1. Januar 2015 neu eingeführte Rechnungslegung im Umfang von Fr. 8.5 Mio. Die Budgetgenauigkeit auf der Ausgabenseite ist gut. Das ist bei den Steuereinnahmen nicht der Fall. Mit der Rechnungslegung nach HRM2 wird eine Verbesserung erwartet, da die in Rechnung gestellten Steuern verbucht werden und nicht wie bis anhin die effektiven Eingänge.

Die Investitionsrechnung, ohne die Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall, weist Gesamtinvestitionen von Fr. 15.7 Mio. auf. Dem stehen Einnahmen und Abschreibungen von

Fr. 24.7 Mio. gegenüber. Daraus resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 9 Mio. Die Nettoinvestitionen betragen rund Fr. 2.2 Mio.

Die Investitionen in der Abwasserrechnung belaufen sich auf Fr. 1.7 Mio., diejenigen in der Strassenrechnung auf Fr. 5.2 Mio. In der Abfallrechnung sind die letzten Rechnungen für den Neubau des Ökohofs im Umfang von Fr. 23'800.-- angefallen. Somit belaufen sich die Gesamtinvestitionen über alle Rechnungen auf Fr. 22.6 Mio. Damit ist der Werterhalt der Immobilien und Anlagen gewährleistet.

Für das Alters- und Pflegezentrum wurden Fr. 11.7 Mio., beim neuen Archiv- und Serverraum Fr. 1.1 Mio. und beim Gymnasium Fr. 0.2 Mio. Rückstellungen aufgelöst, womit sich die im Verhältnis zu den Bruttoinvestitionen geringen Nettoinvestitionen von Fr. 2.2 Mio. erklären.

Abgeschrieben wurden ordentlich 10% bzw. Fr. 1.1 Mio. Zusätzlich sind auf den Restbuchwerten ausserordentliche Abschreibungen von 90% bzw. Fr. 10.1 Mio. erfolgt. Damit sind sämtliche Anlagen in der Staatsrechnung per 31. Dezember 2014 abgeschrieben.

Die StwK begrüsst diese Massnahme. Somit fallen in Zukunft nur noch Abschreibungen für Neuinvestitionen gemäss neuem Abschreibungssystem an.

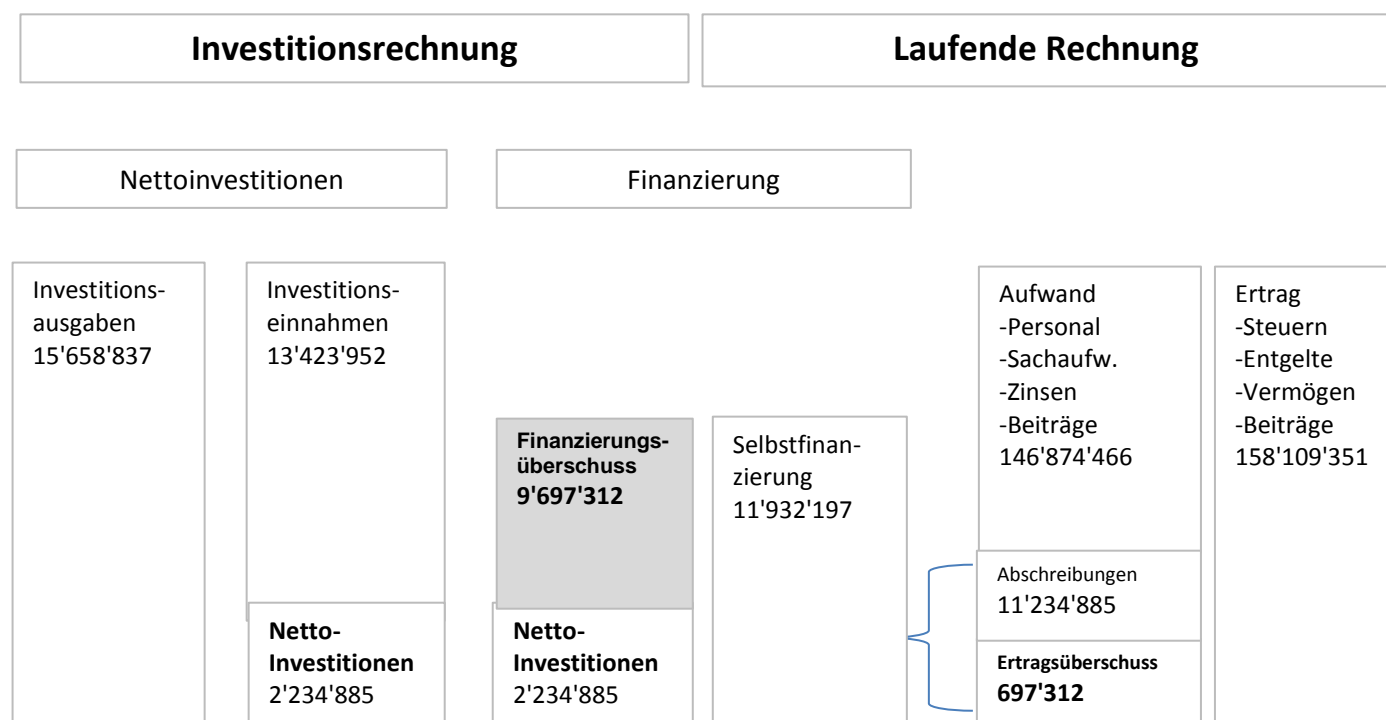
Die Rückstellungen für die Laufende Rechnung haben 2014 um Fr. 12.4 Mio. abgenommen. Dazu trugen bei: Die Auflösung nicht mehr benötigter Reserven Staatssteuern Fr. 3.75 Mio., Grundstückgewinnsteuer Fr. 2.2 Mio., Ressourcenausgleichsreserven NFA Fr. 2.0 Mio., innerkantonaler Finanzausgleich Fr. 1.7 Mio., direkte Bundessteuer Fr. 1 Mio., Krankenkassenprämienverbilligung Fr. 0.5 Mio. sowie die Bilanzierung Ferienüberhänge Fr. 0.4 Mio. als Transitorische Passiven.

Die Rückstellungen für die Investitionsrechnung haben um Fr. 13 Mio. abgenommen. Nicht mehr benötigte Rückstellungen wurden aufgelöst: Alters- und Pflegezentrum (APZ) Fr. 11.7 Mio., Archiv- und Serverraum Fr. 1.1 Mio., Gymnasium Fr. 0.2 Mio.

Für bereits ausgelöste Investitionen beim APZ wurden Abgrenzungen im Umfang von Fr. 5.4 Mio. auf 2015 vorgetragen.

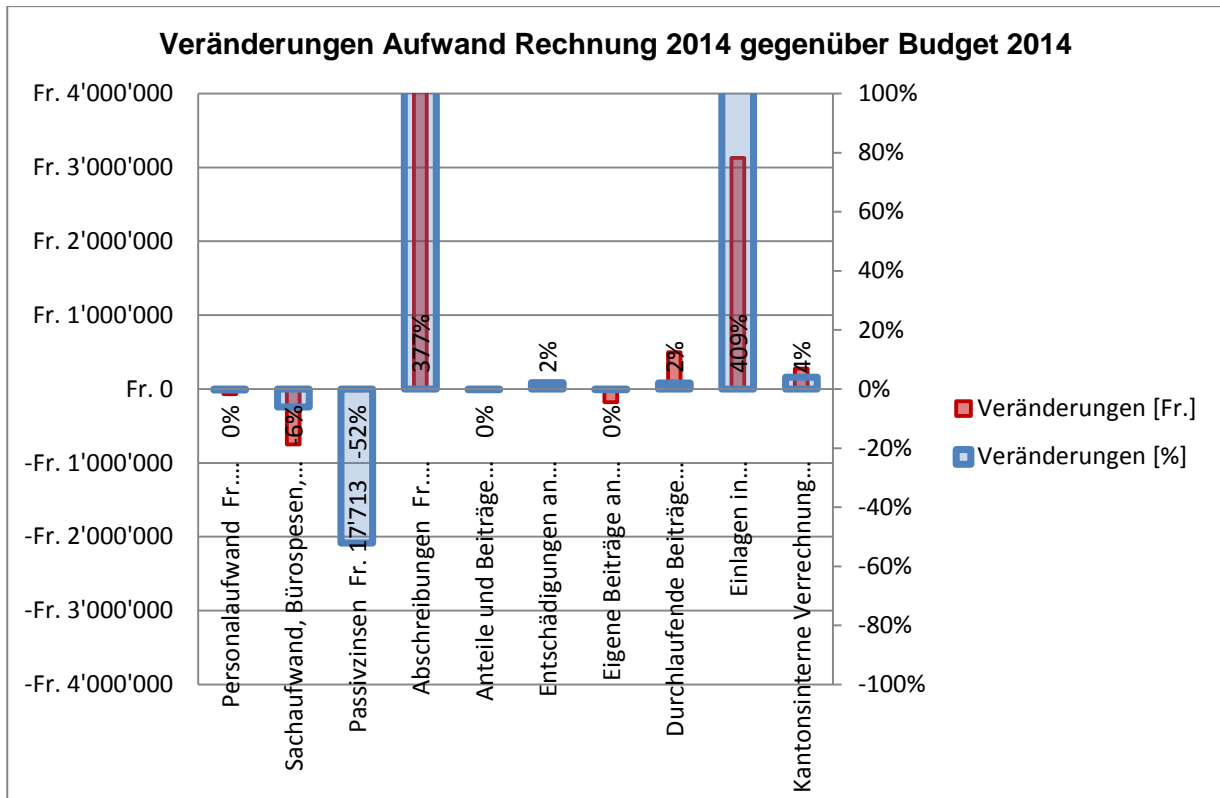
Spezialfinanzierungen haben um Fr. 4.0 Mio. auf Fr. 31.5 Mio. zugenommen.

Im Fonds Landerwerb wurde aktivierter Boden verkauft und erfolgsneutral in Geld abgetauscht. Der Fonds Grundstückgewinnsteuer konnte aufgrund höherer Steuereingänge und Auflösungen nicht mehr benötigter Reserven mit Fr. 2.9 Mio. geöffnet werden.

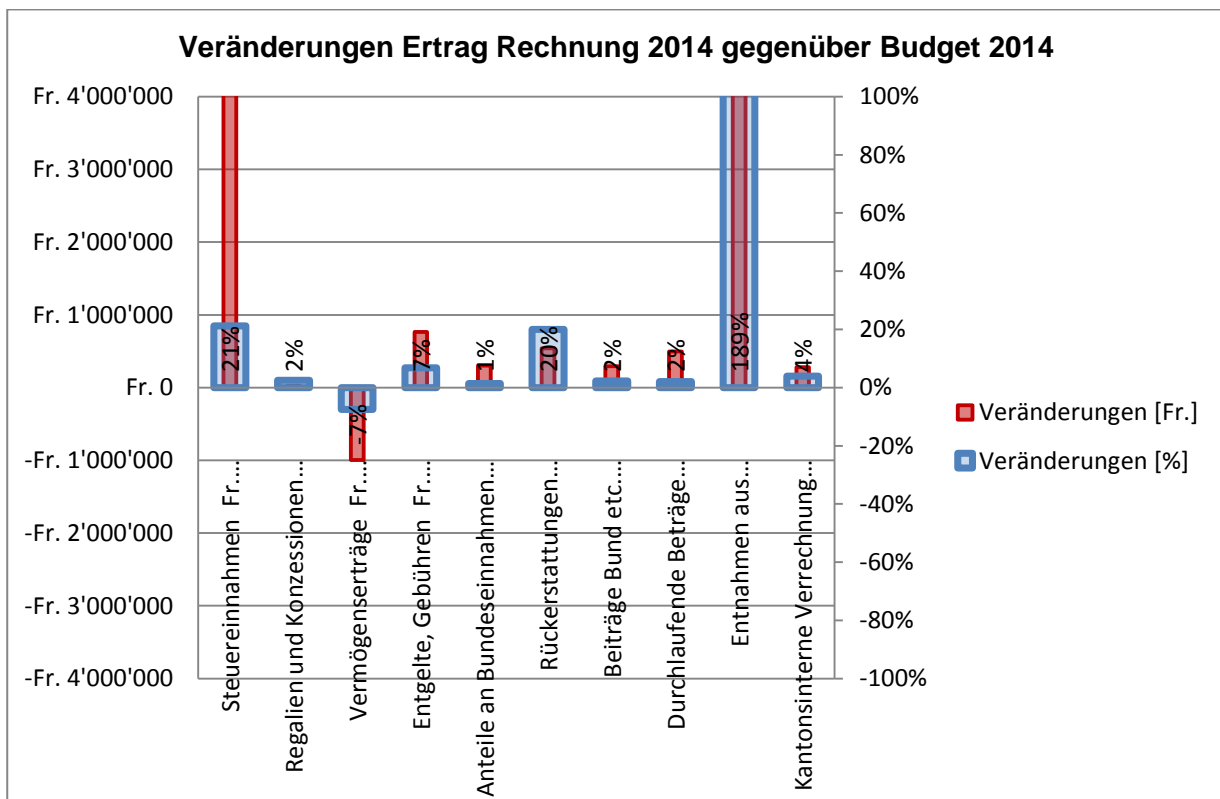


1.1 Kennzahlen Sachkontengruppen

Sachgruppenstatistik (in Mio. Fr.)													
Sachgruppe	Bezeichnung	Rechnung 2014	in % des Totals	Rechnung 2013	in % des Totals	Rechnung 2012	in % des Totals	Rechnung 2011	in % des Totals	Rechnung 2010	in % des Totals	Rechnung 2009	in % des Totals
Aufwand													
30	Personalaufwand	21.5	13.6	21.5	14.4	21.1	14.3	20.0	13.8	21.0	13.9	21.0	15.1
31	Sachaufwand, Bürospesen, Mobiliar	11.6	7.4	11.4	7.6	10.7	7.2	10.4	7.2	10.9	7.3	11.1	8.0
32	Passivzinsen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.1	0.4	0.3
33	Abschreibungen	11.2	7.1	5.3	3.6	4.9	3.3	7.4	5.1	14.1	9.4	6.6	4.8
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4.2	2.7	4.4	2.9	4.2	2.9	4.6	3.2	4.5	3.0	4.6	3.3
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	0.9	0.5	0.9	0.6	0.7	0.5	0.8	0.6	0.8	0.5	0.9	0.6
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	72.2	45.7	72.5	48.6	71.1	48.0	68.7	47.4	65.4	43.6	60.6	43.5
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	25.2	15.9	24.6	16.5	24.9	16.8	25.2	17.4	24.8	16.6	24.6	17.7
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	3.9	2.5	1.8	1.2	3.3	2.2	1.0	0.7	1.4	0.9	2.2	1.5
39	Kantonsinterne Verrechnung	7.3	4.6	6.9	4.6	7.0	4.7	6.8	4.7	7.1	4.7	7.3	5.2
	Total Aufwand	158.1	100.0	149.3	100.0	148.0	100.0	144.9	100.0	149.7	100.0	139.3	100.0
Ertrag													
40	Steuereinnahmen	50.1	31.5	52.6	35.1	50.5	34.0	46.1	31.7	47.9	31.9	39.7	28.0
41	Regalien und Konzessionen	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.7
42	Vermögenserträge	12.3	7.8	13.4	9.0	13.4	9.0	15.1	10.4	14.6	9.7	14.5	10.2
43	Entgelte, Gebühren	12.0	7.5	11.6	7.7	11.9	8.0	11.7	8.1	13.5	9.0	13.9	9.8
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	22.7	14.3	22.5	15.0	23.0	15.5	22.5	15.5	23.5	15.7	22.3	15.7
45	Rückerstattungen Bund etc.	3.2	2.0	2.9	1.9	2.9	1.9	2.7	1.9	2.4	1.7	2.2	1.5
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	13.0	8.2	12.8	8.6	12.5	8.4	12.1	8.4	13.8	9.2	12.8	9.0
47	Durchlaufende Beträge von Bund etc.	25.2	15.9	24.6	16.4	24.9	16.8	25.2	17.4	24.8	16.5	24.6	17.3
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	12.0	7.6	1.5	1.0	1.2	0.8	2.1	1.5	2.1	1.0	3.6	2.6
49	Kantonsinterne Verrechnung	7.3	4.6	6.9	4.6	7.0	4.7	6.8	4.7	7.0	4.7	7.3	5.2
	Total Ertrag	158.8	100.0	149.8	100.0	148.3	100.0	145.3	100.0	150.6	100.0	142.0	100.0
	Erfolg	0.7		0.3		0.4		1.4		2.7		3.8	



Bemerkung: Positive Veränderungen gegenüber Budget bedeutet mehr Aufwand, negative Veränderungen weniger Aufwand.



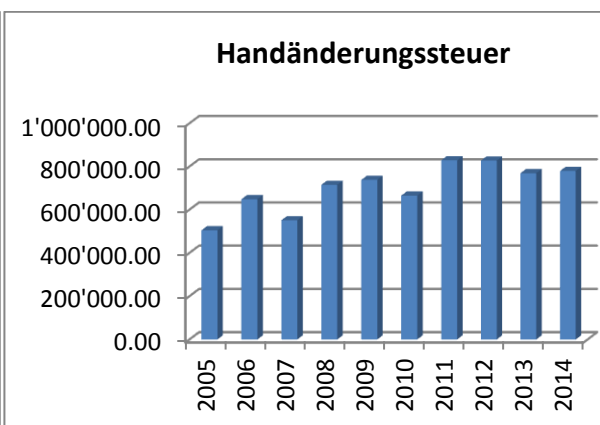
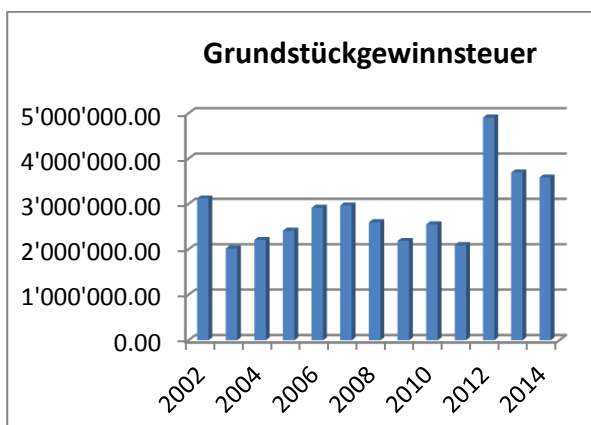
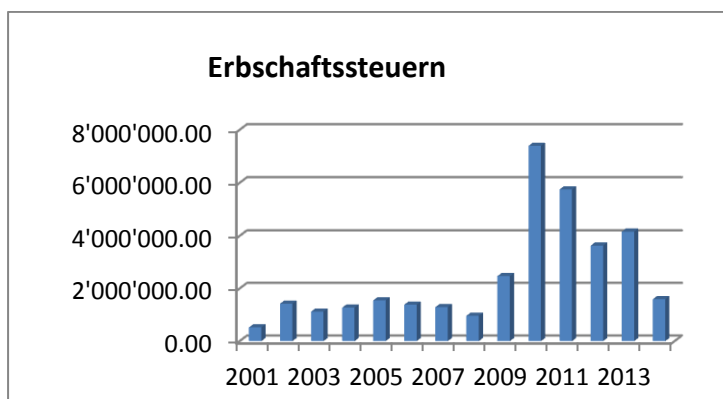
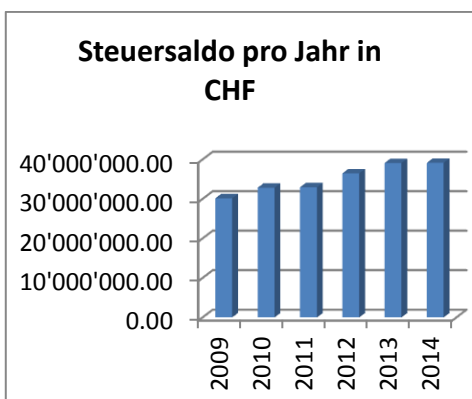
Bemerkung: Positive Veränderungen gegenüber Budget bedeutet mehr Ertrag, negative Veränderungen weniger Ertrag.

Für weitere Details verweisen wir auf den Kommentar der Standeskommission zur Jahresrechnung 2014.

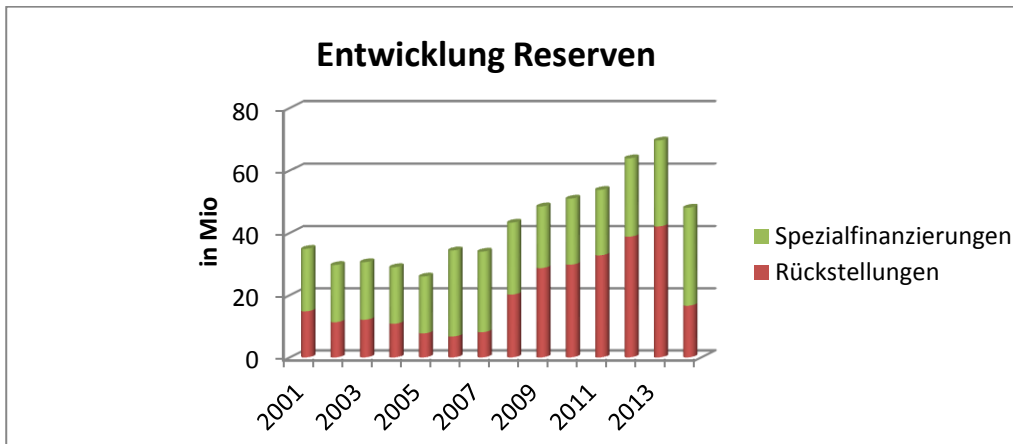
Die Zahlen der Staatsrechnung im Mehrjahresvergleich

Entwicklung Staatssteuern

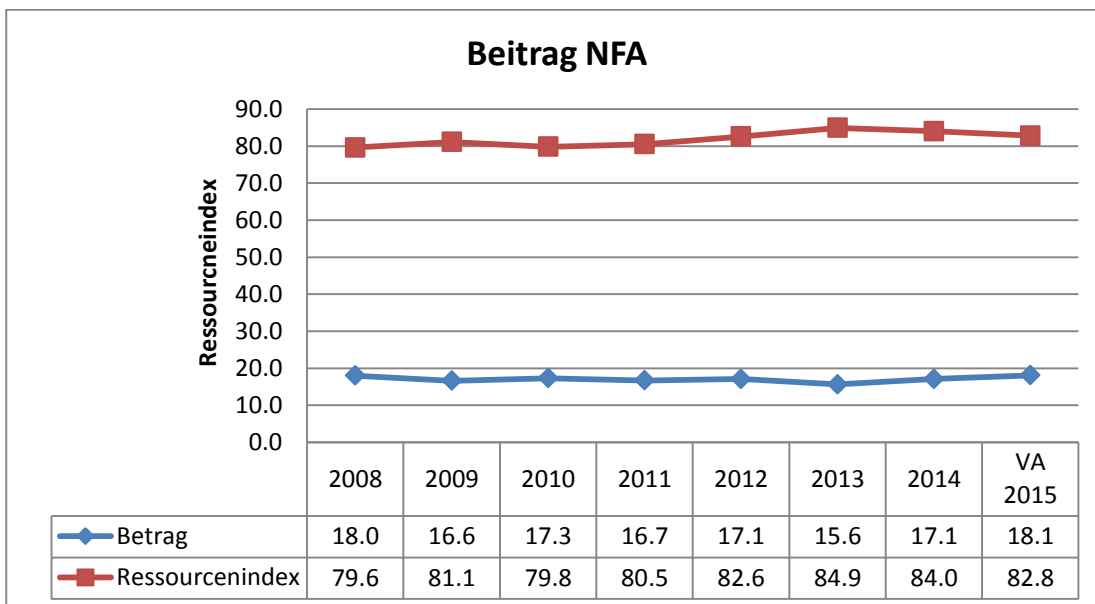
Jahr	Steuern laufenden Jahr in CHF	Steuern Vorjahr in CHF	Steuern frühere Jahre in CHF	Steuersaldo pro Jahr in CHF	Steuerfuss geltend	Steuerfuss angeglichen	Steuern pro Jahr in CHF angeglichen
2007	28'075'648.13	-298'728.58	452'343.90	28'229'263.45	90%	90%	28'229'263.45
2008	27'285'020.92	1'036'945.07	927'538.49	29'249'504.48	85%	90%	30'970'063.57
2009	27'642'025.25	921'757.40	1'588'016.09	30'151'798.74	85%	90%	31'925'433.96
2010	28'758'190.27	2'779'684.66	1'296'543.71	32'834'418.64	85%	90%	34'765'855.03
2011	30'516'349.00	884'600.81	1'562'334.64	32'963'283.64	96%	90%	30'903'078.41
2012	32'105'283.59	2'198'526.99	2'169'890.48	36'473'701.06	96%	90%	34'194'094.74
2013	33'339'194.21	2'602'196.23	3'150'266.65	39'091'657.09	96%	90%	36'648'428.52
2014	34'647'186.53	2'665'476.60	1'832'014.73	39'144'677.86	96%	90%	36'698'135.49



7. Entwicklung Rückstellungen und Spezialfinanzierungen



Der Rückgang der Rückstellungen ist bedingt durch deren Auflösung. Die Auflösung erfolgte im Hinblick auf die Einführung von HRM2.



Revisionsbericht

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle können wir bestätigen, dass die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung sowie die Nebenrechnungen gemäss zugestellter Staatsrechnung 2014 mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die allgemein gültigen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

2. Bericht über die Verwaltung

2.1 Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die KESB hat ihre Behördentätigkeit auch dank der sehr erfahrenen und flexiblen Präsidentin gut aufgenommen. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat als einziger Kanton eine Milizbehörde in der KESB. Diese Organisationsform bedingt vor allem eine hohe Flexibilität des Präsidiums und des Sekretariats. Von den rund 120 Fällen sind bis anhin rund 1/3 der Fälle auf das neue Recht umgeschrieben. Die Umschreibungsüberhänge werden pragmatisch und nach Prioritätenliste abgearbeitet und sollten bis Ende 2015 erledigt sein. Die Berufsbeistandschaften (200 Stellenprozent) und die privaten Mandatsträger haben sich eingespielt. Erfreulicherweise stellen sich viele private Mandatsträger für eine solche Aufgabe zur Verfügung.

In der Tendenz haben sich im Übergang von altem zu neuem Recht nicht mehr Fälle ergeben. Auch wird der bisherigen Fallbeurteilung im Vergleich zum neuen Recht eine gute und pragmatische Vorgehensweise attestiert.

Die Zusammenarbeit mit Schulen, anderen Ansprechpartnern und den umliegenden Kantonen funktioniert gut. In Oberegg muss aufgrund der Kündigung der Sozialen Dienste Vorderland eine neue Lösung gesucht werden. Die Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Zentrum Herisau läuft nicht zufriedenstellend, da das Zentrum nicht als zuverlässiger Partner erfahren wird. Dies betrifft vor allem die Bereiche Termineinhaltung, Zuständigkeiten, Ansprechpersonen und Kommunikation.

Die StwK beurteilt die Organisation und die Arbeitserfüllung der KESB als gut und zweckmässig. Die StwK empfiehlt in folgenden Punkten Verbesserungen vorzunehmen:

- Klare Prozessabgrenzungen zwischen Behörde und Sekretariatsarbeiten und einheitliche, gemeinsame Prozessabläufe innerhalb der jeweiligen Gremien.
- Die Administration ist auf das CLIP-System zu konzentrieren (internes Verwaltungssystem).
- Den zeitlichen Verfügbarkeiten der Behörden und zum Teil des Sekretariats ist grosse Beachtung zu schenken.
- Eine echte Stellvertretungsregelung der Leitung Soziale Dienste ist zu organisieren.

2.2 Erziehungsdepartement

Projekt Neuorganisation Schulführung Gymnasium St. Antonius Appenzell

Die Verantwortlichen des Erziehungsdepartements und der Schulleitung haben sich in einem gemeinsamen Workshop im August 2014 intensiv mit der aktuellen Situation sowie mit zielführenden Handlungsperspektiven auseinandergesetzt. Es wurden Sofortmassnahmen im Bereich „Führungsstrukturen“ ergriffen. Allen Schulleitungsmitgliedern wurden klare Kompetenzen zugeteilt.

Als Folge des Workshops wurde das Projekt „Neuorganisation Schulführung Gymnasium St. Antonius Appenzell“ unter der Begleitung einer externen Fachperson lanciert. Diese stellte in einer ersten Analyse ebenfalls fest, dass ungenügende Führungsstrukturen vorliegen. Das Projekt ist inzwischen gestartet. Allen Beteiligten ist bewusst, dass eine Weiterentwicklung die Partizipation der Lehrkräfte einschliesst. Unter der Projektleitung von Landammann Roland Inauen und der externen Begleitung arbeiten vier Gruppen an den Teilprojekten „Ausrichtung Gymnasium“, „Führungsverständnis/Führungshandeln“, „Partizipation“ und „Verwaltung“.

Qualitätsentwicklung

Da pädagogische Rückmeldungen nicht zum Verantwortungsbereich der Landesschulkommission gehören, wurde in der Vergangenheit ein Konzept für Unterrichtsbesuche im Untergymnasium entworfen und auch umgesetzt. Die Rückmeldungen aus dem Untergymnasium waren positiv, und es stellte sich die Frage, das Konzept auf das gesamte Gymnasium auszudehnen. Schlussendlich erteilte die Landesschulkommission dem Zentrum für Hochschulbildung der Fachhochschule St.Gallen für das Schuljahr 2013/2014 den Auftrag zur Durchführung einer externen Unterrichtsevaluation. Der Bericht attestiert dem Gymnasium, dass es über ein Lehrerkollegium mit einem guten Potential zu qualitativ hochstehendem Unterricht verfügt. Auf der Ebene des gesamten Kollegiums wurden Stärken und Entwicklungsfelder herausgearbeitet und Empfehlungen an die Schulleitung und an die Landesschulkommission formuliert (kollegiale Hospitation, Weiterbearbeitung der Stärken und Entwicklungsfelder der Lehrpersonen in den Mitarbeitergesprächen, Überarbeitung Lehrplan, Weiterführung der externen Unterrichtsevaluation).

Regelung Bildungsurlaub

Aufgrund der Aussagen der StwK im Bericht zum Voranschlag 2015 hat die Landesschulkommission ihre Praxis im Hinblick auf Alternativen und Anpassungsbedarf nochmals besprochen.

Umsetzung Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung zur Pensenberechnung

Die Pensenübersicht des Gymnasiums weist aktuell ein Gesamtpensum von 2'933 Stellenprozenten aus (inkl. eingekaufte Leistungen). Damit wird die Vorgabe von 1.8 vollen Lehrstellen pro Klasse mit 1.83 nur minim überschritten.

Überpensen

Acht Lehrkräfte haben ein Pensum über 100% (ohne Lehrkräfte mit Nebenaufgaben). Die höchste Überschreitung beträgt 17%. Überpensen liegen teilweise darin begründet, dass für Kleinpensen keine zusätzlichen Lehrkräfte gesucht werden und diese Pensen intern vergeben werden. Da im nächsten Schuljahr mit einer Klasse weniger gerechnet wird, müssen so keine Kündigungen bzw. Pensenreduktionen angeordnet werden. Diese bewilligten Überpensen werden als erstes reduziert. Überpensen werden ausbezahlt, eine Kompensation findet nicht statt.

Empfehlungen und Erwartungen der StwK

Die StwK hat den Eindruck erhalten, dass die schulinternen Problemfelder erkannt und die notwendigen Entwicklungsprozesse mit dem Projekt „Neuorganisation Schulführung Gymnasium St. Antonius Appenzell“ eingeleitet sind.

- Aus Sicht der StwK bestehen Diskrepanzen zwischen formellen, respektive gesetzlichen Vorgaben und gelebter Realität. Die Überarbeitung der Gymnasialverordnung sowie die Überprüfung der Aufgaben der Landesschulkommission und der Maturitätskommission sind mit Blick auf das Projekt „Neuorganisation Schulführung Gymnasium St. Antonius Appenzell“ und dessen erfolgreiche Umsetzung unumgänglich.
- In der Führungsorganisation sind Schwächen vorhanden. Die bisherige Praxis ist zu überdenken und anzupassen. Das Zusammenspiel zwischen strategischer und operativer Ebene und Führung muss geklärt und verbessert werden. Gemäss Projektvorgabe soll künftig der Rektor der Schulleitung vorstehen. Ihm obliegt die operative Gesamtführung des Gymnasiums. Prorektor und Verwalter sind dem Rektor zu unterstellen. Die StwK erachtet diese Anpassungen im Führungsbereich als unerlässlich.

- Die Entlastungen für besondere Aufgaben/Nebenaufgaben (Führung, Fachschafts-Leitungen, etc.) müssen klarer geregelt werden. In diesem Zusammenhang sollte in einem Berufsauftrag festgehalten werden, welche Tätigkeiten bei welchem Unterrichtspensum zum Leistungsauftrag gehören. Die Aufgabenbereiche für besondere Nebenaufgaben mit Entlastungen sollten in einem Pflichtenheft fixiert werden.
- Der Umstand, dass Lehrkräfte auf teilweise über 110% Pensum kommen, wird kritisch beurteilt. Gesamtpensen sollten unter Einbezug von Nebenaufgaben ein Vollpensum nur ausnahmsweise übersteigen. Zu prüfen sind Poolmöglichkeiten, welche über zwei Jahre ausgeglichen werden. Die Auszahlung von Überpensen muss die Ausnahme sein.
- In den Anstellungsverträgen der Lehrpersonen sollten Pensen in verlässlichen Bandbreiten genannt werden.
- Die Möglichkeit für Lehrpersonen, alle zehn Jahre (50% bis 80% Lehrtätigkeit alle 15 Jahre) ein halbes Jahr Bildungsurlaub beziehen zu können, ist sehr grosszügig. Bei rund 24 Vollzeitpensen, die für den Bildungsurlaub in Frage kommen (ab 50% Unterrichtstätigkeit) bedeutet dies, dass 2.2 Lehrpersonen pro Jahr 110% vollzeitäquivalenten Bildungsurlaub beziehen. Der Nutzen der Bildungsurlaube für das Gymnasium muss klar ersichtlich und nachweisbar sein.

2.3. Verwaltungspolizei

Die Aufgaben der Verwaltungspolizei des Kantons Appenzell I.Rh. sind in folgende zwei Hauptgruppen mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten zu unterteilen:

Verwaltungspolizei

- Einwohnerkontrolle
- Kantonales Passbüro
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Gewerbepolizei

Amt für Ausländerfragen

- Bewilligungswesen Fremdenpolizei
- Asylverfahren
- Integrationsfachstelle

Die erwähnten Aufgaben werden mit einem Pensum von 300 Stellenprozenten und einer jährlichen, befristeten Aushilfe von 20% bis 40 % wahrgenommen. Die Integrationsfachstelle ist zusätzlich mit einem Pensum von 50% besetzt. Die Auslastung des Personals liegt am oberen Limit und wird vor allem durch den Aufwand im Asylwesen beeinflusst. Das Amt befindet sich im Erdgeschoss der Neuen Kanzlei mit Ausnahme der Integrationsstelle, welche aufgrund des Platzmangels in der Alten Kaplanei untergebracht ist. Es bestehen keine Arbeitsplatzreserven. Der ebenfalls von der Verwaltungspolizei betriebene Sicherheitsschalter wird zusätzlich für die Auszahlungen von Sozial- und Nothilfegeldern benutzt. Durch gezielte Massnahmen wird der Saldo an Gleizeitstunden konsequent reduziert.

Im Straf- und Massnahmenvollzug ist eine Zusammenarbeit mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft sehr wichtig. Die Verwaltungspolizei ist für die Unterbringung der Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug zuständig. Die Unterbringung erweist sich aufgrund der Überbelegungen in den Strafanstalten oftmals als schwierig und kann nur dank der Zusammenarbeit in einem Ostschweizer Konkordat gelöst werden. Die Kosten für die Unterbringung von Gefangenen sind sehr hoch und betragen für einen geschlossenen Massnahmenvollzug bis Fr. 800.-- pro Tag und bei einem offenen Vollzug Fr. 270.-- pro Tag. Die Fallzahlen sind pro

Jahr sehr verschieden. Im Jahre 2014 wurden insgesamt sechs Häftlinge im offenen und geschlossenen Vollzug untergebracht.

Die Verwaltungspolizei ist beim Vollzug der Alkoholgesetzgebung für die Kontrolle verantwortlich, ob für die Produktion und den Vertrieb entsprechende Bewilligungen vorhanden sind. Diese Kontrollen müssen über geeignete Massnahmen noch optimiert werden.

Gewerbemässige Anbieter von Risikosportarten sind seit Anfang 2014 strengerer Regeln unterworfen. Die im Kanton Appenzell I.Rh. betroffenen Personen und Organisationen wurden durch die entsprechenden Fachverbände informiert. Die Verwaltungspolizei stellt die nötigen Bewilligungen erst aus, wenn die geforderten Anforderungen erfüllt sind.

Per Ende 2014 befanden sich total 52 Asylbewerber mit laufendem Asylverfahren sowie 21 vorläufig aufgenommene Ausländer im Kanton Appenzell I.Rh. Im vergangenen Jahr wurden 12 Personen als Flüchtlinge anerkannt, 15 Personen erhielten eine vorläufige Aufnahme mit Flüchtlingsstatus und 9 Personen durften als vorläufig aufgenommene Ausländer in Appenzell I.Rh. verbleiben. In der Region Ostschweiz (ohne Zürich) sollen drei Aufnahmezentren geschaffen werden, eines davon für renitente Asylbewerber. Als wichtig gilt die zu realisierende Verbundlösung.

Mit dem Bund wurde für die Zeit von 2014 bis 2017 eine Programmvereinbarung im Bereich der Integration abgeschlossen. Diese umfasst die Bereiche Information und Beratung, Bildung und Arbeit sowie Verständigung und soziale Integration. Gemäss Programmvereinbarung mit dem Bund beinhaltet die Integrationsstelle ein Pensum von 60 bis 70 Stellenprozenten. Die zurzeit eingesetzten 50% werden im Kanton Appenzell I.Rh. als genügend beurteilt. Eine künftige Pensumänderung hängt stark von der Anzahl Ausländer ab, die sich neu im Kanton niederlässt.

2.4 Bezirksgericht

Eine Delegation der StwK hat aufgrund der neu geschaffenen gesetzlichen Grundlage mit dem Bezirksgerichtspräsidenten das Gespräch über die Arbeitssituation durchgeführt.

Die Gerichte von Appenzell I.Rh. verteilen nach rechtskräftigem Abschluss der Verfahren an alle Prozessparteien bzw. deren Vertreter einen Beurteilungsbogen. Der Rücklauf liegt bei über 100 Bogen oder rund 40%. Die Sichtung durch die Delegation der StwK ergibt einen durchwegs positiven Eindruck. Die Bewertung auf allen Bogen ist bis auf einige ganz wenige (2) sehr gut.

Pendenzen aufgrund von Verzögerungen durch das Bezirksgericht bestehen keine. Der Bezirksgerichtspräsident fällt pro Jahr ca. 200 Einzelrichterentscheide. Davon wurden 2013 sowie 2014 je drei weitergezogen. Bei der bezirksgerichtlichen Kommission wurden in den beiden Jahren keine Entscheide weitergezogen; beim Bezirksgericht (Gesamtgericht) 2013 zwei Fälle und 2014 ein Fall.

Bei der Jugendanwaltschaft wurde während der Amtszeit des jetzigen Bezirksgerichtspräsidenten nie ein Entscheid weitergezogen. Nach Eingang des Polizeirapportes werden jeweils alle Personen eingeladen. Die meisten leisten der Vorladung Folge.

Während der Arbeitszeit wird die Jugendanwaltschaft durch die Bezirksgerichtsschreiberin und in der Ferienzeit vom Staatsanwalt vertreten.

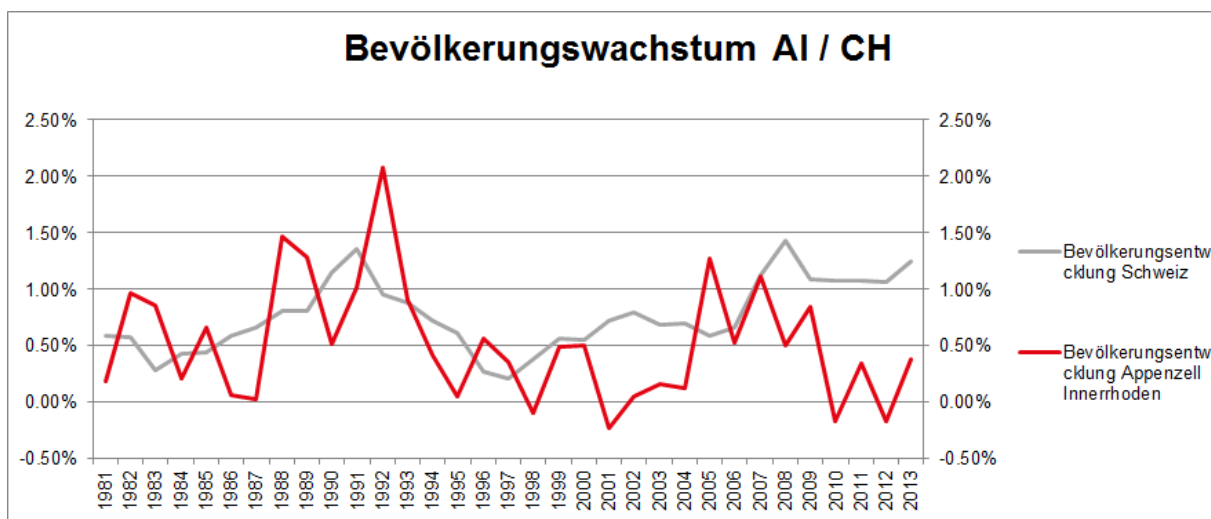
Seit 1. Januar 2015 wird mit dem neuen Geschäftsverwaltungsprogramm Juris gearbeitet. Die Vorbereitungsarbeiten sind durch den Bezirksgerichtspräsidenten und eine Sekretärin innert kurzer Zeit erledigt worden.

Die Bereitstellung notwendiger Räumlichkeiten ist immer noch pendent.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bestehen über die Zuständigkeiten der Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Lohngespräche gegenüber dem Bezirksgerichtspräsidenten Unklarheiten. Die StwK erachtet eine klare Definition als unabdingbar. Diesbezüglich wurde ein Rechtsgutachten angeregt. Dieses wurde durch den Bezirksgerichtspräsidenten in Auftrag gegeben. Daraus ist zu schliessen, dass die volle Verantwortung beim Kantonsgerichtspräsidenten liege. Einzig das in der Verordnung festgelegte Gespräch über die Arbeitssituation liege im Aufgabenbereich der StwK. Dieses umfasse nicht die gleichen Inhalte wie ein Mitarbeitergespräch. Die gesetzlich festgelegte Oberaufsicht des Grossen Rates könne durch die StwK nur via Kantonsgerichtspräsidenten wahrgenommen werden. Die StwK führte diesbezüglich mit dem Kantonsgerichtspräsidenten ein eingehendes Gespräch.

2.5 Bericht Entwicklung Einwohnerzahlen im Kanton Appenzell I.Rh.

In Zusammenhang mit den strategischen Zielen der Standeskommission in Bezug auf ein leichtes Bevölkerungswachstum des Kantons Appenzell I.Rh. ermöglicht die Betrachtung der Einwohnerzahlen und Altersgruppen eine grobe Übersicht über die Zielerreichung. Der Kanton weist in den letzten 30 Jahren insgesamt eine stetige leichte Zunahme des Bevölkerungswachstums aus. Innerhalb der einzelnen Jahre sind starke Schwankungen feststellbar. In den letzten fünf Jahren folgte das Bevölkerungswachstum im Kanton Appenzell I.Rh. nicht mehr dem Trend des Schweizerischen Durchschnitts mit jeweils mehr als einem Prozent Zuwachs. Das Ziel eines leichten Bevölkerungswachstums konnte erreicht werden.



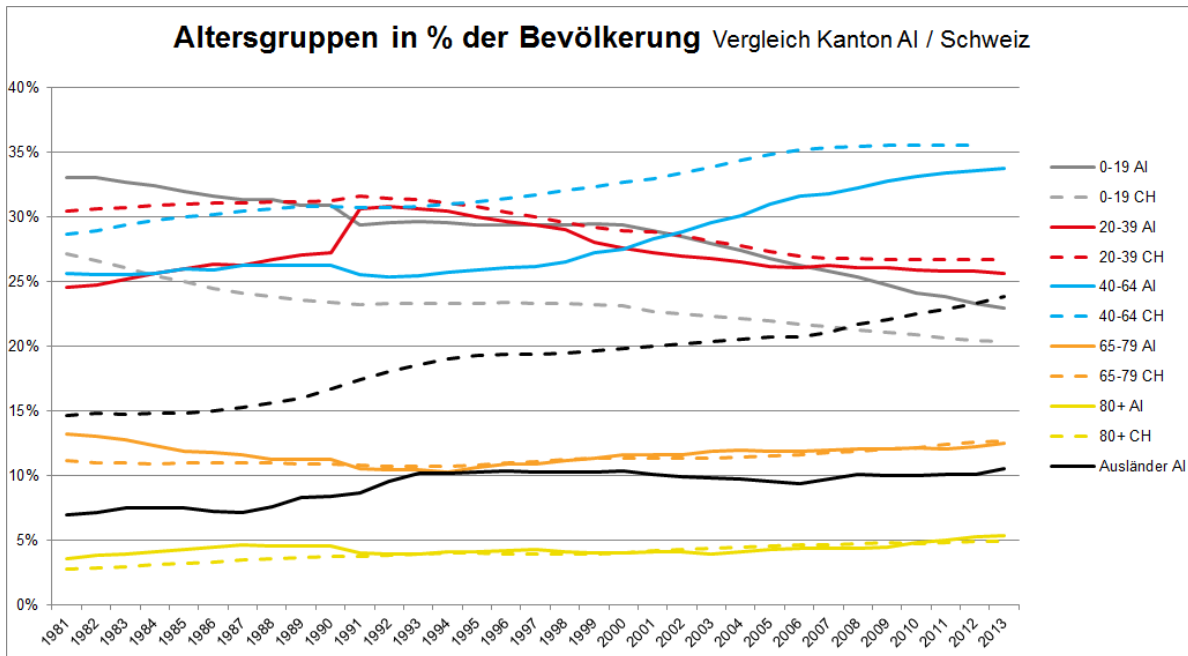
Die Altersgruppenstatistik zeigt die Entwicklung in verschiedenen Altersgruppen und kann grob in drei Bereiche unterteilt werden: Jugendliche bis 19 Jahre, Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und Pensionierte. Die Anzahl Jugendlicher bis 19 Jahre sinkt seit dem Jahr 2000 markant und ist vor allem auf den Geburtenrückgang seit dem Jahr 1991 zurückzuführen. Die Talsohle scheint in diesem Bereich erreicht, denn die Geburtenziffer steigt seit 2007 wieder an und liegt im Jahr 2013 im Kanton Appenzell I.Rh. bei gut 1.9 Kindern je Frau (CH 1.5 Kinder je Frau). In den 80er Jahren lag die durchschnittliche Geburtenziffer im Kanton Appenzell I.Rh. noch bei 2.8 Kindern je Frau.

Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nimmt seit den 90er Jahren erfreulicherweise konstant zu. Zu berücksichtigen sind in diesem Bevölkerungssegment die Unterschiede in den beiden Altersgruppen 20- bis 39-Jährige und 40- bis 64-Jährige. Insgesamt darf festgehalten werden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in den letzten 30 Jahren einen stetig grösseren Bevölkerungsanteil im erwerbsfähigen Alter halten und anziehen konnte.

Die Entwicklung der Pensionierten verläuft dem allgemeinen Trend der gesteigerten Lebenserwartung und folgt genau der gleichen Entwicklung wie in der Schweiz.

Der Ausländeranteil hat sich auf gut 10% der Bevölkerung und somit deutlich tiefer als im Schnitt der übrigen Schweiz eingependelt.

Für die Zukunft gilt es weiterhin der Bevölkerungsentwicklung und der Geburtenrate ein grosses Augenmerk zu schenken. Dies vor allem im Hinblick auf Infrastrukturbedarf und -auslastung, wirtschaftliche Entwicklung sowie politische Entscheidungsgrundlagen.



Insgesamt zeigen diese Grafiken eine gesunde Entwicklung der Innerrhoder Bevölkerungsstruktur, welche ausser im Bereich des Ausländeranteils auf anderen Niveaus der Tendenz des schweizerischen Durchschnitts folgt.

2.6 Dank

Die StwK dankt den Departementsvorstehenden und Mitarbeitenden für die Offenheit, die geleistete Arbeit sowie die kompetente Beantwortung der Vielzahl an Fragen.

3. Anträge an den Grossen Rat

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Appenzell, 11. März 2015

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Verordnung über die Öffnung von
Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentli-
chen Ruhetagen vom 14. März 1983,

beschliesst:

I.

Art. 3 Abs. 4 lautet neu:

⁴An Sonn- und Feiertagen während der Adventszeit gilt für alle Verkaufsgeschäfte eine Öffnungszeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen

1. Ausgangslage

Nach Art. 4 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz; GS 822.200) sind an öffentlichen Ruhetagen Arbeiten, welche die dem Tag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, verboten. Als Ausnahme erlaubt ist nach Art. 5 des Ruhetagsgesetzes aber namentlich der Betrieb von Verkaufsgeschäften nach Massgabe der vom Grossen Rat zu erlassenden Verordnung.

Der Grosse Rat hat gestützt darauf in der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen (GS 822.210) den Grundsatz festgelegt, dass Verkaufsgeschäfte an öffentlichen Ruhetagen geschlossen sind (Art. 1 Abs. 1 Ruhetagsverordnung). In Art. 2 und Art. 3 der Verordnung werden dann aber verschiedene Ausnahmen von diesem Grundsatz genannt. So dürfen Verkaufsgeschäfte nach Art. 3 Abs. 4 an Sonn- und Feiertagen während der Adventszeit im Dezember geöffnet haben, und zwar von 13 bis 17 Uhr.

In den meisten Jahren liegen alle Adventssonntage im Dezember. In diesen Jahren finden in der Vorweihnachtszeit also vier Verkaufssonntage statt. Es kann aber auch vorkommen, dass der erste Adventssonntag bereits im November liegt. Nach klarem Wortlaut von Art. 3 Abs. 4 der Ruhetagsverordnung besteht an Adventssonntagen im November keine Freigabe für Ladenöffnungen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb in einem Jahr vor Weihnachten vier Sonntagsverkäufe stattfinden können, in anderen Jahren nur drei. Auf Wunsch aus dem Detailhandel Appenzell soll daher diese Einschränkung wegfallen. Dazu muss lediglich die Einschränkung auf den Dezember aufgehoben werden. Künftig werden die Verkaufsgeschäfte also an allen Adventssonntagen offen halten können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass es nicht um eine Pflicht zur Ladenöffnung geht, sondern um eine Wahloption. Wer sein Ladengeschäft offen haben möchte, darf dies, wer dies nicht möchte, kann es geschlossen haben. Dies gilt im Übrigen schon mit der heutigen Regelung: Die Ladenöffnung an den Adventssonntagen ist im ganzen Kanton erlaubt. Praktisch wird aber davon fast ausschliesslich im Dorf Appenzell Gebrauch gemacht, allerdings auch hier nicht durchgängig.

Ebenfalls auf Wunsch des Detailhandels sollen die Öffnungszeiten erweitert werden, und zwar von heute 13 bis 17 Uhr auf die Zeit von 11 Uhr bis 17 Uhr. Damit soll den heutigen Kaufgewohnheiten besser Rechnung getragen werden können. Wieder ist zu betonen, dass es sich nicht um Pflichtöffnungszeiten handelt, sondern um Maximalzeiten, die ohne weiteres auch unterschritten werden dürfen.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. Januar 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie

1. Ausgangslage

Am 2. September 2014 hat die Standeskommission die Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie erlassen.

Dieser Schritt steht im Zusammenhang mit dem von Bundesrat und Parlament beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie. Diese Orientierung zwingt die Kantone, auf ihrer Ebene Anstrengungen zur Optimierung oder Senkung des Energieverbrauchs zu unternehmen und die Rahmenbedingungen für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen.

Zur Vorbereitung der Richtplannachführung wurden die Energiepotenziale im Kanton ausgelotet und eine Energiestrategie entwickelt. Da sich die Technologien und Energiesysteme stetig und rasch weiterentwickeln, wurden die strategischen Ziele und Vorgaben flexibel formuliert. Zum heutigen Zeitpunkt wurden daher keine Energieträger und keine Technologien grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Strategie wie auch der kantonale Richtplan wurden von einer breit abgestützten, interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet. Am 19. Februar 2013 nahm die Standeskommission vom Grundlagenbericht zustimmend Kenntnis und gab ihn für das Anregungsverfahren nach Art. 8 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) frei. Die Energiestrategie wurde den Bezirken, den politischen Organisationen sowie den beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen zugestellt und zusätzlich vom 25. März 2013 bis 30. April 2013 öffentlich aufgelegt. Es wurden zehn Vernehmlassungen von Körperschaften, Organisationen und Personen eingereicht. Auf der Basis der Energiestrategie und in Kenntnis der vielen Anregungen wurde in einem zweiten Schritt der kantonale Richtplan, Teil Energie, erarbeitet.

Der kantonale Richtplan, Teil Energie, enthält die erforderlichen Angaben dazu, wie Energieproduktionsanlagen beurteilt werden sollen und mit welchen Massnahmen die räumliche Abstimmung zwischen den Interessen an der Energieproduktion und anderen, teils entgegenstehenden Interessen, beispielsweise dem Landschaftsschutz, sicherzustellen sind.

Am 29. Oktober 2013 hat die Standeskommission den kantonalen Richtplan, Teil Energie, für die Vorprüfung durch den Bund und das Einwendungsverfahren freigegeben. Das Einwendungsverfahren wurde vom 4. Januar bis 4. Februar 2014 vorgenommen. Am Verfahren beteiligt haben sich alle Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell, die Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh., die Fachkommission Heimatschutz, die Arbeitnehmerversammlung Appenzell I.Rh. (AVA), der Bauernverband Appenzell Innerrhoden und die politische Bauernvereinigung Oberegg, der Kantonale Gewerbeverband (KGV) und der Gewerbeverein Oberegg (GVO), die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) und die Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden (SVP AI). Die Rückmeldungen wurden in einem Einwendungsbericht zusammengefasst.

Nach dem Erlass des Richtplans am 2. September 2014 ging das Geschäft mit dem Antrag auf Genehmigung an den Grossen Rat.

2. Beratung an der Session vom 1. Dezember 2014

An der Beratung war die Nachführung in weiten Teilen nicht bestritten. Widerstand ergab sich hinsichtlich der Objektblätter Nr. E 6 und E 7, die sich mit der Windenergie befassen. Es wurde gefordert, dass im Objektblatt Nr. E 6, Punkt 4, die installierte Mindestleistung für Grossanlagen mit Nabelhöhen von mehr als 30m von 5 MW auf 3 MW reduziert wird. Im Objektblatt Nr. E 7, das die Grundlagen für Kleinanlagen regelt, soll das vorgesehene Verbot der Errichtung an exponierten Standorten dahingehend eingengt werden, dass nur exponierte und gleichzeitig touristisch relevante Standorte einen Bau ausschliessen sollen. Mit Verweis auf die Windenergiestudie des Kantons Basel-Landschaft wurde weiter verlangt, die Ausscheidung der potentiellen Standorte für grosse Windenergieanlagen sei unter Berücksichtigung der technischen und topografisch nötigen Aufwendungen und Möglichkeiten neu zu beurteilen. Besonderes Augenmerk sei auf die für den Bau und den Unterhalt nötigen Zufahrten, die maximale Strassenbelastung und die Netzerschliessungen zu legen. In der Folge beschloss der Grosse Rat, die beantragte Genehmigung zu verweigern.

3. Anpassung und Neuerlass der Nachführung

Inzwischen wurde eine Besprechung mit einer Delegation der Interessengemeinschaft Appenzeller Naturstrom durchgeführt. Die Objektblätter Nr. E 6 und E 7 konnten überarbeitet werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde die Begrifflichkeit im Objektblatt Nr. E 6 präzisiert.

Objektblatt Nr. E 6 (Grossanlagen mit Nabenhöhe von mehr als 30m)

Die minimale Leistung je Standort für einen Windpark wurde von 5 MW auf 3 MW reduziert. Um dem Konzentrationsgebot gleichwohl Rechnung zu tragen, wurde die Abstimmungsanweisung in Punkt 4 insofern angepasst, dass pro Windpark mindestens zwei Windenergieanlagen realisiert werden müssen. Die Interessengemeinschaft Appenzeller Naturstrom unterstützt die gewählte Formulierung, da die Erschliessung eines Standorts für nur eine Anlage auch aus Gründen der Rentabilität wenig Sinn machen würde. Auch wurde im Sinne einer Präzisierung festgehalten, dass die Realisierung der Anlagen etappiert erfolgen und das Konzentrationsgebot auch grenzüberschreitend erfüllt werden kann (z.B. zweite Anlage im selben Windparkgebiet auf Ausserrhoder oder St.Galler Kantonsgebiet). Damit wird ein zusätzlicher Freiheitsgrad geschaffen, der hilft, die Forderung nach mindestens zwei Anlagen leichter zu erfüllen.

Objektblatt Nr. E 7 (Kleinanlagen)

Punkt 3, Lemma 5, lautet neu: „Es betrifft keinen exponierten, touristisch relevanten Standort.“ Diese Präzisierung ist im Sinne einer leichten Lockerung vertretbar und berücksichtigt die Beratung an der Grossratssession vom 1. Dezember 2014.

Zusätzlich wurde die Forderung gemäss Lemma 3 präzisiert, indem für den Vergleich auf den gleichen Standort Bezug genommen wird. Die Bestimmung lautet neu: „Die notwendige Energieleistung kann nicht am gleichen Standort durch eine andere Technologie mit wesentlich geringerer Eingriffsintensität erbracht werden.“

Neubeurteilung der Standorte

Die Auswahl der vorgeschlagenen Standorte erfolgte gestützt auf die Windpotenzialstudie vom März 2012 und eine Bewertung der Standorte, welche in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. vorgenommen wurde. Ähnlich wie bei der Studie des Kantons Basel-Landschaft wurden auch bei der Beurteilung durch die Baudepartemente von Appenzell A.Rh. und von Ap-

penzell I.Rh. die Kriterien Energiepotenzial, strassenseitige Erschliessung, elektrische Erschliessung, Amortisationsdauer und Umweltbeeinträchtigung beigezogen. Die Beurteilung erfolgte in Bezug auf die Anlage Enercon E-82 (108m Nabenhöhe, 82m Rotordurchmesser, 2 MW Leistung). Eine weitergehende Abklärung macht nur Sinn, wenn die Machbarkeit für eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort abgeklärt wird. Dazu muss der Anlagentyp bekannt sein. Den Entscheid für einen konkreten Anlagentyp kann aber nur ein potenzieller Investor fällen. Für weitergehende Abklärungen, welche lediglich auf einem zufälligen Anlagentyp basieren, lassen sich die dafür erforderlichen Kosten von über Fr. 100'000.-- nicht rechtfertigen. Die konkrete Planung von Windenergieanlagen ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand. Sie muss für die Planung aber verlässliche Rahmenbedingungen und damit eine minimale Investitionssicherheit gewährleisten. Dies wird mit dem überarbeiteten Richtplan gemacht.

Neuerlass der Nachführung

Die Standeskommission hat die im beschriebenen Sinne angepasste Nachführung des Richtplans im Teil Energie am 27. Januar 2015 erlassen. In einem nächsten Schritt geht das Geschäft zur Genehmigung nun an den Grossen Rat. Nach vorgenommener Genehmigung ist die Nachführung dem Bund vorzulegen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den kantonalen Richtplan, Teil Energie, einzutreten und diesen gestützt auf Art. 11 BauG zu genehmigen.

Appenzell, 27. Januar 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Strategie Energie AI

Bericht zu den Grundlagen

(Angepasst aufgrund der Vorprüfung des Bundes und des Einwendungsverfahrens)

Von der Ständekommission erlassen am: 2. September 2014
Vom Grossen Rat genehmigt am:
Vom Bundesrat genehmigt am:

Auftraggeber:
Bau- und Umweltdepartement Kanton Appenzell I.Rh.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
0. FÜR DEN EILIGEN LESER.....	4
0.1 Auftrag und Inhalt	4
0.2 Potenziale und ihre Beurteilung	4
0.3 Strategie Energie AI	5
0.4 Umsetzung / Massnahmenplanung	8
1. AUSGANGSLAGE	9
1.1 Energiestrategie 2050 des Bundesrates	9
1.2 Auftrag	10
1.3 Eingrenzung des Themas	11
1.4 Kantonalrechtliche Vorgaben	11
1.5 Zielsetzung	12
2. AKTUELLE ENERGIESITUATION IM KANTON.....	14
2.1 Energieverbrauch	14
2.2 Organisation der Energieversorgung	16
3. ABSEHBARE ENTWICKLUNGEN.....	17
4. POTENZIALE DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	19
4.1 Wasserkraft	20
4.2 Energieholz	23
4.3 Sonnenenergie	27
4.4 Biomasse	31
4.5 Windkraft	34
4.6 Umweltwärme	36
5. WÜRDIGUNG GESAMTPOTENZIALE	38
5.1 Elektrizität	38
5.2 Wärme	39
5.3 Schlussfolgerungen	41
6. STRATEGIE ENERGIE AI.....	44
6.1 Allgemeines	44
6.2 Leitideen, Strategien (S) und Handlungsfelder (H)	45

7. UMSETZUNG / MASSNAHMENPLANUNG.....	50
7.1 Allgemeines	50
7.2 Information / Beratung	50
7.3 Photovoltaik und Wärmeproduktion	50
7.4 Unterstützung durch Raumplanung	51
7.5 Weitere Massnahmen	52
ANHANG 53	
1. Verwendete Grundlagen	53
2. Wasserkraftpotenziale Kanton AI	55
3. Gewässerökonomie Kanton AI	58
4. Raster für Grobbeurteilung	60

0. FÜR DEN EILIGEN LESER

0.1 Auftrag und Inhalt

Ausstieg aus der Kernenergie als Auftrag

Durch den von Bundesrat und Parlament beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie ist auch der Kanton Appenzell I.Rh. gefordert. Neben dem rationellen Energieverbrauch steht vor allem die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien im Fokus.

Energiestrategie AI

Mit dem vorliegenden Bericht werden die bekannten Potenziale der erneuerbaren Energien im Kanton (Produktion von Elektrizität und Wärme) abgeschätzt und einer Grobbeurteilung unterzogen. Gestützt darauf wird eine für den Kanton Appenzell I.Rh. mögliche sowie wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Energiestrategie formuliert.

Nicht Ausschluss sondern Priorisierung

Da sich die Technologien und Energiesysteme stetig und rasch weiterentwickeln, sind die strategischen Ziele und Vorgaben so formuliert, dass sie diesem Umstand Rechnung tragen. Zum heutigen Zeitpunkt werden daher keine Energieträger bzw. keine Technologien grundsätzlich ausgeschlossen. Es werden aus heutiger Sicht aber differenzierte Aussagen zu einzelnen Energieträgern und Anlagentypen gemacht und Prioritäten gesetzt.

Unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen des Kantons werden die konkret zu ergreifenden Massnahmen bestimmt.

0.2 Potenziale und ihre Beurteilung

Das Potenzial ist nur eine Seite

Für die Beurteilung der Potenziale der erneuerbaren Energien wird auf die bekannten Potenziale je Energieträger abgestellt. Was realistischer Weise erschlossen werden kann bzw. soll, ergibt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei spielen die Grösse des jeweiligen Potenzials, die Rahmenbedingungen (rechtlich, wirtschaftlich, technisch, gesellschaftlich / sozial im Sinne der Akzeptanz, etc.) sowie das Konfliktpotenzial (Landschaft, Ökologie, Umfeld / Siedlung, etc.) eine wesentliche Rolle.

Das Potenzial ist erheblich, aber nicht uneingeschränkt nutzbar

Der jährliche Strombedarf und der jährliche Wärmebedarf im Kanton Appenzell Innerrhoden werden auf je rund 100 GWh geschätzt (+ / - 10 %). Werden alle bekannten Energiepotenziale (bestehendes Potenzial und Zubaupotenzial) zur Strom- und

Wärmeproduktion zusammengefasst, lässt sich eine Abdeckung des Gesamtbedarfs von rund 125 % im Bereich Elektrizität und von rund 215 % im Bereich Wärme mit erneuerbaren Energien erreichen.

Das bekannte Potenzial an erneuerbaren Energien (Strom und Wärme) im Kanton Appenzell I.Rh. kann, bezogen auf den Bedarf des Kantons, grundsätzlich als erheblich bezeichnet werden. Unter Beachtung von landschaftlichen, naturräumlichen sowie siedlungstechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten (Einwohnerdichten, Nutzungszuordnung, Schutzziele, Wirtschaftlichkeit, entgegenstehende Interessen wie Tourismus, etc.) sind die bekannten Potenziale jedoch nicht uneingeschränkt realisierbar.

Photovoltaik und Kleinanlagen zur Wärmeerzeugung schneiden am besten ab

Im Bereich der Elektrizität können unter den heute geltenden Rahmenbedingungen und den bekannten Konfliktpotenzialen lediglich die Photovoltaik-Anlagen ohne Ergreifung von zusätzlichen Massnahmen positiv beurteilt werden.

Bei den übrigen Anlagen / Energieträgern kann allenfalls durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen oder durch eine Reduktion des Konfliktpotenzials eine bessere Einstufung angestrebt werden.

Im Bereich der Wärme zeigt sich, dass ausser bei der Biomasse eine bei den Kleinanlagen durchwegs positive Gesamtbeurteilung resultiert. Das Potenzial der nachhaltigen Wärmenutzung ist im Kanton daher gross. Bei verbesserten Rahmenbedingungen ist auch die Biomasse bezüglich Wärme ein interessanter Energieträger.

0.3 Strategie Energie AI

Aufgrund der Potenzialabschätzungen, den kantonalen Rahmenbedingungen und den tangierten Interessen ist die Strategie Energie AI auf folgende Aspekte ausgerichtet:

- landschafts- und umweltschonende,
- effiziente,
- potenzialgerechte,
- konfliktarme,
- qualitativ hochwertige,
- langfristig optimale

Nutzung der erneuerbaren sowie Substitution der fossilen Energieträger.

Daraus ergeben sich folgende Leitideen und Strategien:

Leitidee 1:

Das Einsparpotenzial optimieren und im Bereich der Energieeffizienz sowie des Energiesparens (Gebäude und Mobilität) weitergehende Anstrengungen unternehmen.

- S1 Durch eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zur Nachahmung motivieren.
- S2 Durch Ausbau der Anreiz- und Fördersysteme die Sanierung des Gebäudeparks sowie bei Neubauten das "Nullenergie-Haus" bzw. das "Plusenergie-Haus" forcieren und ökologische Mobilität fördern.
- S3 Durch gesetzliche Vorgaben zum Energiesparen und zur Effizienzsteigerung verpflichten.

Leitidee 2:

Durch eine weitsichtige Energiepolitik die Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft als vorrangiges öffentliches Interesse sicherstellen.

- S4 Neue, grössere Produktionsanlagen zur Energieerzeugung (z. B. Holzheizkraftwerk, Biogasanlage) prioritär auf geeignete und gut erschlossene Bauzonen ausrichten.
- S5 Durch Information und Absprachen mit den Nachbarkantonen, Energieversorgern und potenziellen Investoren auf raum- und umweltverträgliche Lösungen hinarbeiten.
- S6 Durch die vorausschauende Definition der von Produktionsanlagen einzuhaltenden Anforderungen die Planbarkeit und Rechtssicherheit erhöhen.

Leitidee 3:

Durch Kohärenz der strategischen Zielsetzungen des Kantons die erwünschten Effekte der Strategie Energie AI verstärken.

- S7 Andere Politikbereiche im Kanton wie Raumordnungs- oder Finanz- und Steuerpolitik berücksichtigen energiepolitische Zielsetzungen bzw. sind auf diese abgestimmt.

Leitidee 4:

Durch eine markante Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien, die negativen Auswirkungen des Verbrauchs fossiler Energieträger reduzieren sowie eine hohe Versorgungssicherheit gewährleisten.

S8 Durch Schaffung guter Rahmenbedingungen und Abbau von Hemmnissen private Initiativen fördern.

Leitidee 5:

Durch eine auf das Potenzial, die Rahmenbedingungen und das Konfliktpotenzial abgestimmte Prioritätensetzung die gesamtwirtschaftlich und zeitlich optimale Nutzung der erneuerbaren Energieträger fördern.

S9 Förderung bzw. Ausbau erneuerbarer Energieträger nach Prioritäten

S10 Durch die Förderung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern im Kanton Appenzell I.Rh. im Sinne der vorgeschlagenen Interessenabwägung und Gesamtbeurteilung den raschen Zubau unterstützen.

Leitidee 6:

Die Realisierung von Bauten und Anlagen zur Energieerzeugung, zum Energietransport und zur Energiespeicherung ermöglichen, jedoch auf eine qualitativ hochwertige Ausführung bzw. Einpassung hinwirken.

S11 Durch eine qualitativ hochwertige Ausführung von Bauten und Anlagen zur Energieerzeugung insbesondere von Sonnenenergie (innerhalb und ausserhalb der Bauzonen) das heimatische Orts- und Landschaftsbild respektieren.

S12 Die gestützt auf eine Priorisierung der Energieträger bzw. der eingesetzten Energiesysteme und Technologien notwendigen Transport- und Speichersysteme vorausschauend und zeitgerecht planen bzw. räumlich sicherstellen.

0.4 Umsetzung / Massnahmenplanung

Um den Leitideen und Strategien zum Durchbruch zu verhelfen, sind konkrete Massnahmen zu ergreifen. Diese haben folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Priorität gemäss Gesamtbeurteilung;
- Umsetzbarkeit / Umsetzungshorizont;
- Kosten / Nutzenverhältnis.

Gestützt darauf stehen vier Massnahmenbereiche im Fokus:

1. Information und Beratung

Der Umbau der Energiepolitik kann nicht nur verordnet, sondern muss durch eine Bewusstseinsänderung auch durch die breite Bevölkerung getragen werden.

- Ausweitung des Informations- und Beratungsauftrages, Stärkung der Energieberatung

2. Photovoltaik und Wärmeproduktion

Gestützt auf die Potenzialabschätzung und die Gesamtbeurteilung sind im Kanton Appenzell I.Rh. prioritär Photovoltaik-Anlagen und im Bereich Wärme Sonnenenergie, Energieholz und Umweltwärme zu fördern.

- Aufbau einer Informationsdrehzscheibe
- Ausweitung des Förderprogramms Energie AI

3. Unterstützung durch raumplanerische Massnahmen

Die Raumplanung soll insbesondere über Standortentscheide und die Koordination mit anderen Nutzungen einen Beitrag zur sinnvollen Nutzung von erneuerbaren Energien leisten.

- Positiv- bzw. Negativplanung für Energieproduktionsanlagen
- Kriterienkataloge zur Interessenabwägung
- Energieplanung auf "Bezirks- / Gemeindestufe"

4. Weitere Massnahmen

Bei den weiteren Massnahmen erscheint es zentral, dass das gesamte staatliche Handeln in sich konsistent ist.

- Überprüfung des bestehenden Förder- und Subventionssystems, sowie der Steuergesetzgebung auf falsche Anreize

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Energiestrategie 2050 des Bundesrates

Bundesrat und Parlament haben 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Ziel der schweizerischen Energiepolitik ist der nachhaltige Umgang mit Energie und die langfristige Sicherung der Stromversorgung. Grundlage dafür bildet die Energiestrategie 2050 des Bundesrates vom April 2012. Neben dem rationellen Energieverbrauch (Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, bei Geräten und im Verkehr) steht vor allem die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien im Fokus des Umbaus der Schweizer Energieversorgung.

Bis 2050 soll die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern auf 24.22 TWh erhöht werden. Mit dem ersten Massnahmenpaket sollen die Potenziale der erneuerbaren Energien bis 2050 erschlossen und gefördert werden. Bei der Raumplanung sollen geeignete Standorte für die Nutzung von erneuerbaren Energien ausgeschieden und bezeichnet werden. Der Bund soll dabei eine koordinative Rolle übernehmen. Auf Bundesebene soll die Nutzung von erneuerbaren Energien als wichtiges nationales Interesse gesetzlich festgeschrieben werden.

Energiestrategie 2050 und Entwurf Energiegesetz (Totalrevision)

Ende September 2012 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum eingangs erwähnten ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 sowie zum Entwurf des Energiegesetzes, welches infolge der Energiestrategie 2050 einer Totalrevision unterzogen wird, eröffnet. Nach einer Überarbeitung der Vorlage hat der Bundesrat im Spetember 2013 die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket verabschiedet.

Neu sind im Energiegesetz die Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien verankert. Angestrebt wird eine durchschnittliche inländische Produktion, ausgenommen aus Wasserkraft, von 14.5 TWh im Jahr 2035. Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft wird ein Ausbau angestrebt, mit dem die durchschnittliche Jahreserzeugung bei mind. 37.4 TWh im Jahr 2035 liegt. Anhand einer "Produktion pro Einwohner" lassen sich für den Kanton Appenzell I.Rh. folgende Gesamtelektrizitätsmengen für das Jahr 2035 ableiten:

- Elektrizitätsproduktion ausgenommen Wasserkraft: 29.0 GWh
- Elektrizitätproduktion aus Wasserkraft: 74.8 GWh
- Gesamtelektrizitätsproduktion: 103.8 GWh

Das nachfolgend in Kapitel 4 ff. ausgewiesene und erläuterte bekannte Gesamtpotenzial zur Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien beträgt im Vergleich dazu rund 130 GWh pro Jahr.

Im Entwurf zum Energiegesetz wird zudem ein Auftrag an die Raumplanung zum Ausbau erneuerbarer Energien formuliert. Die Kantone sollen mit einer gemeinsamen Planung für die gesamte Schweiz Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen. Die Planung soll im Sinne einer landesweiten Gesamtsicht erfolgen.

Die Kantone sollen dafür sorgen, dass die für die Nutzung geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden, insbesondere für die Wasser- und die Windkraft. Die Festlegungen werden schliesslich in den Nutzungsplänen zu konkretisieren sein (Gemeinden).

Der Energieproduktion mittels der erneuerbaren Energiequellen und deren Ausbau wird ein nationales Interesse zugesprochen. So sollen neue Anlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse sein, das gleich- oder höherwertig im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist. In diesen Fällen darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objekts in einem Inventar nach Art. 5 NHG in Erwägung gezogen werden.

1.2 Auftrag

Für den Kanton Appenzell I.Rh. stellt sich die grundsätzliche Frage, wie er sich in diesem Umfeld energiepolitisch verhalten soll, was möglich sowie wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist. Themen wie:

- Potenziale der erneuerbaren Energien,
- Priorisierung der Energieträger,
- Bewertung von Nutzungs- und Schutzaspekten,
- räumliche Festlegungen bzw. Bezeichnung von Ausschlussgebieten,

müssen aufgearbeitet, im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt und schlussendlich einem begründeten Entscheid zugeführt werden.

Das Bau- und Umweltdepartement erarbeitet eine entsprechende Vorlage in Beachtung der nationalen Neuausrichtung der Energiepolitik. Diese soll auf den aktuell verfügbaren Daten basieren und eine pragmatische und gesamtheitliche Betrachtung ermöglichen.

1.3 Eingrenzung des Themas

Das Themenfeld Energie / Energiepolitik ist ein vielschichtiges und komplexes Gebiet. Bei der Formulierung einer Energiestrategie geht es einerseits um den effizienten Einsatz der Energieträger und andererseits um den Ersatz fossiler durch erneuerbare Energieträger.

Das Effizienzpotenzial liegt dabei insbesondere im Gebäudepark, bei industriellen Prozessen, bei elektrischen Geräten und Anlagen sowie in der Mobilität. Letztere Bereiche werden im vorliegenden Bericht nicht bzw. nur am Rande behandelt (z. B. Mobilität und effiziente Raumstrukturen). Sie sind Gegenstand v. a. von gesetzlichen Bestimmungen, Förderprogrammen und Ausrüstungsvorschriften, etc.

Vorliegend geht es um die Produktion von Elektrizität und Wärme sowie um den Wärmebedarf (Prozesswärme, Gebäude) bzw. den Ersatz fossiler durch erneuerbare Energieträger in diesen Bereichen.

1.4 Kantonalrechtliche Vorgaben

1.4.1 Kantonales Energiegesetz / Energieverordnung

Das Energiegesetz (EnerG) vom 29. April 2001 (mit verschiedenen Revisionen) gibt den rechtlichen Rahmen für das Handeln des Kantons vor. Es schafft Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird (Art. 1 EnerG, Zweck). Der öffentlichen Hand kommt bei der Energienutzung eine Vorbildfunktion zu (Art. 2 EnerG).

Insbesondere durch die Bestimmungen zu Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen (Art. 6 ff. EnerG) wird im Gesetz eine "strategische Stossrichtung" vorgegeben, z. B. durch:

- Anwendung des jeweiligen Stands der Technik auf Wärme- und Kälteschutz sowie haustechnische Anlagen (Art. 6 EnerG);
- Mindestanteil erneuerbarer Energien bei Neubauten und Erweiterungen (Art. 7 EnerG, Art. 13 EnerV);
- Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (Art. 8 EnerG);
- Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen nur bei weitgehender Nutzung der entstehenden Wärme (Art. 9 EnerG);
- Heizen im Freien inkl. Freiluftbäder nur mit erneuerbaren Energien (Art. 10 / 11 EnerG);

- Verbrauchsoptimierungen bei Grossverbrauchern (Art. 12 EnerG)
- Gebäudeenergienachweis (Art. 12a EnerG).

Im Weiteren sind auch die folgenden Bestimmungen Ausdruck der strategischen Ausrichtung des Kantons:

- Finanzhilfen für Massnahmen betreffend sparsamer und rationeller Energienutzung sowie betreffend Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme (Art. 13 f. EnerG);
- Bezeichnung von Netzgebieten in Verbindung mit einem Leistungsauftrag und Anschlusspflichten (Art. 16 / 17. EnerG).

1.4.2 Kantonaler Richtplan

In den Grundzügen zur räumlichen Entwicklung des kantonalen Richtplans wird bezüglich Energieversorgung auf das Entwicklungskonzept von 1996 Bezug genommen, welches folgende Ziele formuliert:

- umweltverträgliche Energieversorgung;
- sparsamer Energieverbrauch;
- den lokalen Handlungsspielraum (Private, Bezirk, Zweckverband) ausbauen mit dem Zweck, eine umweltverträgliche Energieversorgung, einen sparsamen Energieverbrauch und den Ausbau einer dezentralen Versorgung mit alternativen und erneuerbaren Energien zu fördern.

Die Ziele sollen in erster Linie im Rahmen der Energiepolitik realisiert werden. Im Rahmen der Raumplanung können sie namentlich durch eine konzentrierte bauliche Entwicklung unterstützt werden.

Behördenverbindliche Festlegungen in Form von Karteninhalten oder Massnahmen beinhaltet der kantonale Richtplan nicht.

1.5 Zielsetzung

Alle erneuerbaren Energieformen (Umweltwärme, Windenergieanlagen, Wasserkraftwerke, Sonnenenergieanlagen und Biomasse verwertende Energieerzeugungsanlagen) haben ihre Vor- und Nachteile und tangieren Raum und Umwelt. Im Sinne einer nachhaltigen Energiepolitik gilt es den wirtschaftlich, ökologisch und sozial optimalen Weg der Energie- bzw. Wärmeerzeugung zu definieren (Abwägung zwischen Nutzungs- und Schutzaspekten, Prioritätensetzung).

Es gilt die Energiepotenziale abzuschätzen und die Frage zu klären, welche Energieformen in welchem Umfang, in welcher Priorität und wo in Appenzell I.Rh. – insbesondere wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig – genutzt werden können bzw. sollen.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollen die strategischen Leitideen betreffend erneuerbare Energieproduktionsanlagen soweit sie räumlich relevant bzw. räumlich darstellbar sind, auf Stufe kantonaler Richtplan festgelegt werden.

2. AKTUELLE ENERGIESITUATION IM KANTON

2.1 Energieverbrauch

Im Kanton gibt es aktuell keine genauen statistischen Angaben über den Verbrauch von verschiedenen Energieträgern. Es existieren lediglich Umsatzzahlen zur Elektrizität der Feuer- und Schaugemeinde Appenzell und der SAK.

Die Verbrauchszahlen für die Energieträger Biomasse und fossile Brennstoffe müssen daher geschätzt werden. Dazu werden die Anzahl beheizter Gebäude sowie Bestände an verschiedenen Heizsystemen herangezogen.

2.1.1 Elektrische Energie

a) *Bedarfsabschätzung gemäss Gesamtenergiestatistik CH*

Anhand der Schweizerischen Gesamtenergiestatistik 2011 des Bundesamtes für Energie (BFE) lässt sich der durchschnittliche Stromverbrauch im Kanton Appenzell I.Rh. abschätzen:

- Der durchschnittliche Stromverbrauch pro Kopf betrug 2010 insgesamt rund 7.59 MWh. Der Verbrauch im Haushalt macht dabei rund 30 % vom Gesamtverbrauch aus (2.36 MWh).
- Im Jahr 2011 sank der durchschnittliche Stromverbrauch pro Kopf insgesamt auf rund 7.41 MWh, der Verbrauch im Haushalt auf 2.27 MWh.

Bei einer Gesamteinwohnerzahl von 15'730 Einwohnern im Jahr 2010 lässt sich mit den durchschnittlichen Verbrauchszahlen 2011 ein Gesamtverbrauch von rund 117 GWh errechnen. Der Stromverbrauch im Haushalt beträgt dabei ca. 36 GWh.

b) *Bedarfsabschätzung gemäss Verkaufszahlen / Eigenproduktion*

Die elektrische Energie wird zum überwiegenden Teil von der SAK bezogen. Die SAK bezieht elektrische Energie ihrerseits zum überwiegenden Teil von der AXPO. Der Energiemix der AXPO besteht heute zu rund 75 % aus Kernenergie und zu 25 % aus Wasserkraft.

Das Wasserkraftwerk Seealpsee produziert rund 7 GWh/a an elektrischer Energie. Kleinere Anlagen wie das Wasserrad Hofersäge sowie das Trinkwasserkraftwerk Sonne produzieren je 0.03 GWh/a Strom.

Photovoltaik steht erst seit dem Jahr 2008 in grösserem Stil im Einsatz. Insgesamt wurden bislang Anlagen mit einer Gesamt-Panelfläche von rund 8'800 m² bewilligt. Bei einem Jahresertrag von ca. 110 kWh pro Quadratmeter, generieren diese Photovoltaikanlagen zusammen rund 1 GWh Strom.

Das Blockheizkraftwerk (BHKW) der ARA Appenzell produziert mit Klärgas 0.3 GWh/a Strom und 0.7 GWh/a Wärme.

Somit ergibt sich für den Kanton Appenzell Innerrhoden folgendes Bild:

Kernenergie	75 % von 81.5 GWh	61.1 GWh
Wasserkraft	25 % von 81.5 GWh	20.4 GWh
Wasserkraft Seealpsee		7.0 GWh
Wasserrad Hofersäge		0.03 GWh
Trinkwasserkraftwerk Sonne		0.03 GWh
Photovoltaik		1.0 GWh
BHKW Klärgas ARA Appenzell		0.3 GWh
Dieselgeneratoren		0.2 GWh
Total rund		90 GWh

2.1.2 Wärmebedarf

a) Bedarfsabschätzung gemäss Gesamtenergiestatistik CH

Basierend auf dem Verbrauch der Erdölbrennstoffe gemäss der Schweizerischen Gesamtenergiestatistik 2011 des Bundesamtes für Energie (BFE) lässt sich der durchschnittliche Wärmebedarf im Kanton Appenzell I.Rh. abschätzen:

- Der schweizerische Gesamtbedarf an Erdölbrennstoffen betrug im Jahr 2010 55.42 TWh. Der Verbrauch sank im Jahr 2011 auf 44.28 TWh.
- Der Anteil des Kantons Appenzell I.Rh. beträgt daran 109.7 GWh im Jahr 2010 bzw. 87.7 GWh im Jahr 2011.

b) Bedarfsabschätzung über Gebäudepark und spezifischen Energiebedarf

Eine Abschätzung des Energiebedarfs für Raumwärme kann über den Gebäudepark erfolgen. Die Einteilung der Gebäude und deren Anzahl basieren auf den Daten des kantonalen Schatzungsamtes. Die geschätzten Energiebezugsflächen (EBF) und der spezifische Energiebedarf je Fläche bilden wesentliche Annahmen für die Abschätzung des Energiebedarfs. Diese sind mit einiger Unsicherheit behaftet.

	Anzahl	Energiebezugsfläche EBF	Total Fläche	spez. Energiebedarf kWh/m2	MWh
EFH inkl. Ferienhäuser	2'330	150	349'500	100	34'950
ZFH	482	300	144'600	100	14'460
MFH (3 und mehr Whg.)	322	400	128'800	90	11'592
Wohnhaus mit Scheune	1'071	120	128'520	80	10'282
Wohn- und Geschäftshaus	536	150	80'400	100	8'040
Geschäftshaus	97	300	29'100	100	2'910
Öffentliche Gebäude	80	1'500	120'000	100	12'000
Fabriken, Industrie	11	3'000	33'000	80	2'640
Hotel	13	800	10'400	130	1'352
Total	4'942	207.3	1'024'320	0.096	98'226

Die vorgenommene Abschätzung liefert einen Gesamtwärmebedarf von jährlich rund 98 GWh.

2.1.3 Vergleich zur CH

Gemessen am schweizerischen Durchschnitt besteht im Kanton Appenzell Innerrhoden ein etwas tieferer Pro-Kopf-Bedarf an Energie für Raumwärme und an elektrischer Energie. Dies dürfte auf den kleinen Anteil an energieintensiven Industriebetrieben im Kanton zurückzuführen sein.

2.2 Organisation der Energieversorgung

Die Energieversorgung Feuerschaugemeinde Appenzell beliefert den Kanton Appenzell I.Rh. ohne die Gebiete Gonten, Haslen, Meistersrüte und Oberegg mit elektrischer Energie.

Die lokalen Energieversorger beziehen ihre Energie von den St.Gallisch Appenzellischen Kraftwerken SAK. Weitere Lieferanten sind die Elektra Oberegg und diverse Elektrizitätswerke aus dem Appenzeller Vorderland und dem St. Galler Rheintal.

Die Energieversorgung Feuerschaugemeinde Appenzell verteilt fast 80 % der im Kanton Appenzell I.Rh. benötigten elektrischen Energie.

Die geografische Organisation der Elektrizitätsversorgung ergibt sich aus der Netzgebietszuteilung, welche im Elektrizitätsbereich rechtskräftig verfügt ist. Damit ist die Erschliessungspflicht festgelegt und an die Energieversorger zugeteilt.

3. ABSEHBARE ENTWICKLUNGEN

a) *Dezentralisierung der Energieproduktion*

Energie und dabei v. a. Elektrizität wird heute von grossen Einheiten bereitgestellt. Die Energiebereitstellung ist – auch aus Gründen der technischen Einfachheit – zentral organisiert. Der Ausstieg aus der Kernenergie rückt die Dezentralität der Energieerzeugung in den Vordergrund. Die Energieversorgung erfolgt damit auch näher beim Verbraucher. Dies wird auch auf die Netzstruktur wesentlichen Einfluss haben.

b) *Ausbau Erdgasnetz*

Die GRAVAG investiert aktuell in den Ausbau des Erdgasnetzes insbesondere im Dorf Appenzell, beim Sammelplatz und in Obereggen. Die Transportleitungen bis 5 bar sind erstellt und die Versorgungsgebiete bezeichnet.

Damit wird ein fossiler Energieträger (Erdöl) durch einen anderen (Erdgas) ersetzt. Die Investitionen ins Leitungsnetz konkurrieren allfällige erneuerbare Energieträger (z. B. Wärmeverbund). Was sich schliesslich durchsetzen wird, regelt der Markt über Angebot und Nachfrage.

Der Einsatz von Mikro-WKK-Anlagen stellt in Zukunft für eine kleine fossile Stromproduktion eine Option dar. Insbesondere im Einfamilienhaus-Bereich kann die Bedeutung im Zusammenhang mit dem Ausbau des Erdgasnetzes stark zunehmen. Das vor allem deshalb, weil der Strom dann produziert werden kann, wenn er gebraucht wird.

c) *Perspektiven Kleinwindanlagen*

Kleinwindanlagen gewinnen im Schatten von Grossanlagen anzahlmässig zunehmend an Bedeutung. Die erbrachte Leistung ist allerdings im Vergleich zu den Grossanlagen nach wie vor gering. Je nach Rahmenbedingungen werden Kleinwindanlagen vor allem für die folgenden Anwendungsbereiche eingesetzt:

- Elektrische Grundversorgung für Einzelbauten oder in netzfernen Gebieten;
- Zeichen für eine nachhaltige Energieversorgung bei Firmen oder Privatpersonen;
- Nutzung von guten Standorten für Windenergie.

d) *Nutzung Holzenergie / Wärmeverbund*

Im Gebiet Rinckenbach, Appenzell, plant die Firma Holzin AG aktuell die Erstellung einer Holzheizzentrale mit einer Holzschneitzel- und Altholzfeuerung, welche allein rund 6.8 GWh Wärme im Jahr liefern soll. Die Wärmebezüger (insbesondere

das Gymnasium St. Antonius) sollen über ein Fernwärmenetz versorgt werden.

Der Kanton hat weitere Wärmeverbände insbesondere im Zusammenhang mit dem Spital und dem Neubau Alters- und Pflegeheim geprüft (Ausweitung auf das Hallenbad). Da das Investitionsrisiko in diesen Fällen als zu hoch eingeschätzt wurde, wird vorläufig auf die Realisierung eines Wärmeverbands verzichtet. Die Prüfung von weiteren potenziellen Wärmeverbänden wird dadurch jedoch nicht generell in Frage gestellt.

e) *Wasserkraftnutzung*

Momentan ist die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für ein neues Wasserkraftwerk an der Sitter in Erarbeitung. Die Ergebnisse bleiben vorbehalten.

Die heute bereits bestehende Wassernutzung der Sitter im Gebiet List für das Kraftwerk Kubel, St. Gallen (Sitterstollen des Kubelkraftwerks), ist mit Fragestellungen zur Restwassermenge verbunden, von welchen auch der Kanton Appenzell A.Rh. betroffen ist. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Art. 29 ff. GSchG, Sicherung angemessener Restwassermengen) ist die Restwassermenge grundsätzlich zu gewährleisten. Im Sinne einer Ausnahme kann allenfalls darauf verzichtet werden, wenn z. B. im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet, ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet (Art. 32 lit. c GSchG). Entsprechende Optionen sind gegebenenfalls zu prüfen.

4. POTENZIALE DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Für die Beurteilung der Potenziale der erneuerbaren Energien wird auf die bekannten Potenziale je Energieträger abgestellt. Was realistischer Weise erschlossen werden kann bzw. soll, ergibt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei spielen die Grösse des jeweiligen Potenzials, die Rahmenbedingungen (rechtlich, wirtschaftlich, technisch, gesellschaftlich / sozial im Sinne der Akzeptanz) sowie das Konfliktpotenzial (Landschaft, Ökologie, Umfeld / Siedlung etc.) eine wesentliche Rolle.

Die Grobbeurteilung erfolgt dabei nach folgendem Raster:

- Energiepotenzial (in Abstimmung zum Kanton SG):
 - Klein: Jährliche Energieproduktion: < 1 GWh
 - Mittel: Jährliche Energieproduktion: 1 - 10 GWh
 - Gross: Jährliche Energieproduktion: > 10 GWh
- Rahmenbedingungen: schwierig, mittel, gut
- Konfliktrichtigkeit: hoch, mittel, tief
- Gesamtbeurteilung: positiv, mittel, negativ

Beispiele Gesamtbeurteilung:

- Ein kleines Potenzial und mittlere Konfliktrichtigkeit führt zu einer negativen Gesamtbeurteilung, da sich auch mittlere Beeinträchtigungen bei kleinem Potenzial kaum rechtfertigen lassen.
- Ein kleines Potenzial, das wenig konfliktrichtig ist und relativ einfach zu realisieren ist, sollte gefördert werden, weshalb die Gesamtbeurteilung positiv ausfällt.

	a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
			Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Anlagentyp	klein	schwierig	hoch			negativ
	mittel	mittel	mittel			mittel
	gross	gut	tief			positiv

4.1 Wasserkraft

4.1.1 Energiepotenzial Elektrizität

Bei der Energieproduktion aus Wasserkraft wird zwischen Grossanlagen mit einer Leistung > 10 MW und Kleinanlagen mit einer Leistung < 10 MW unterschieden (installierte Leistung). Diese Unterscheidung ergibt sich aus der „Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien“ im Bereich Kleinwasserkraftwerke der Bundesämter BAFU, BFE und ARE.

Bei der standortbezogenen Interessenabwägung werden die in der Potenzialstudie zur Wasserkraftnutzung der Sitter ausgewiesenen Gesteigungskosten der Projekte aufgeführt. Als Vergleichsgrösse dazu dient der Strompreis, welcher 2012 als Verbrauchspreis, inkl. Abgaben (Netznutzungsgebühren), exkl. MwSt, bei 18.01 Rp. / kWh lag.

a) Bekannte Potenziale

	Gesamtverbrauch		Verbrauch Haushalt		Verbrauch übrige	
	100 GWh/a	100%	33 GWh	33%	67 GWh	67%
Produktion Abdeckung						
bestehendes KW Seealpsee	6.9 GWh/a	6.9%		20.7%		10.4%
Sitterkraftwerk Schlatt-Haslen	8.4 GWh/a	8.4%		25.2%		12.6%
KW Ziel	0.64 GWh/a	0.6%		1.9%		1.0%
KW Felsenegg-Schäfli	1.2 GWh/a	1.2%		3.6%		1.8%
Brüelbach	0.5 GWh/a	0.5%		1.5%		0.8%
Kaubach	0.4 GWh/a	0.4%		1.2%		0.6%
Alpstein	0.2 GWh/a	0.2%		0.6%		0.3%
Total gerundet	18 GWh/a	18%		55%		27%

Annahmen:

- Die Kleinwasserkraftwerkpotenziale auch kleinerer Bäche werden genutzt (Gravitations- bzw. Wirbelwasserkraftwerke).
- Basis der Potenzialabschätzung bildet die GIS-gestützte Analyse im Rahmen des Forschungsprojekts "Erhebung des Kleinwasserkraftpotenzials der Schweiz".
- Es kann folgende Abstufung der Potenziale für Kleinwasserkraftwerke vorgenommen werden (Quelle: BG Ingenieure und Berater AG, 2009):
 - 0.1 - 0.3 kW/m: geringes Potenzial
 - 0.3 - 0.6 kW/m: mittleres Potenzial
 - 0.6 - 3.0 kW/m: hohes Potenzial

Sehr hohe Potenziale von mehr als 3.0 kW/m sind im Kanton AI nicht vorhanden.

- Das Kraftwerk Schwanteren kann nur realisiert werden, wenn das Sitterkraftwerk nicht erstellt wird. Das Potenzial des KW Schwanteren von 1.9 GWh/a wird deshalb bei den bekannten Potenzialen nicht berücksichtigt.

b) Rahmenbedingungen

- Hinsichtlich Wirtschaftlichkeit sind Standorte mit grosser Höhendifferenz auf kurzer Distanz oder solche mit grossen Wassermengen interessant.
- Alpstein nah gelegene Standorte verfügen über ein grösseres Gefälle mit eher kleiner Wassermenge. Alpstein fern sind die Verhältnisse umgekehrt.
- Vom Bund sind verschiedene Kriterien zur Beurteilung des Schutzinteresses von Gewässerabschnitten formuliert, die zum Ausschluss der Wasserkraftnutzung im jeweiligen Abschnitt führen. Eine Nutzung ist ausgeschlossen, wenn bspw. bereits ein absoluter gesetzlicher Schutz besteht (bspw. für Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit oder nationaler Bedeutung), ein Schutzinteresse von nationaler Bedeutung besteht und ein Eingriff eine schwerwiegende Beeinträchtigung zur Folge hätte.
- Für potenzielle Standorte ist in jedem Fall eine Interessenabwägung von Schutz und Nutzung durchzuführen.

c 1) Interessenabwägung allgemein

- Grössere Projekte stehen in starkem Konflikt zu den übrigen Interessen (Natur, Umwelt, Ökologie, etc.).
- Auch Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung < 10 MW weisen ein beträchtliches Konfliktpotenzial auf.
- Konflikte ergeben sich unter anderem hinsichtlich Biodiversität, Gewässerökologie (Abflussregime, Restwassermenge, Schwall-Sunk, fehlende Dynamik), Konnektivität (= Qualität und Quantität eines räumlich funktionalen Biotopverbundes bzw. die Möglichkeit des Austauschs zwischen Populationen oder Teilhabitaten; Beeinträchtigung z. B. durch Talsperren) und Landschaftsbild (Anlagen, Abfluss).

c 2) Interessenabwägung standortbezogen

- Sitterkraftwerk: Das Sitterkraftwerk Schlatt-Haslen ist das Projekt mit dem grössten Potenzial. Es lässt sich mit dem bestehenden Wasserkraftwerk Seealp-Wasserauen vergleichen. Der Nutzung dieses Energiepotenzials steht entgegen, dass der betroffene Abschnitt der Sitter als weitgehend unverbaut und naturnah zu betrachten ist. Durch die vorgesehene, 3 km lange Ausleitstrecke ist das Konfliktpotenzial entsprechend gross. Es sind Habitatsflächen und Nährgebiete betroffen mit Auswirkungen auf die Fischbestände. Das Flussbett kann zuwachsen, was bei Hochwasser zu höheren Pegeln führt. Hinsichtlich der Gewässerökologie ist die Restwasserproblematik erheblich. Die Gestehungskosten liegen gemäss einer groben Schätzung bei 15 - 20 Rp. / kWh. Änderungen aufgrund der laufenden Machbarkeitsanalyse bleiben vorbehalten.
- Schwanteren: Die Fischgängigkeit wird sich durch die Realisierung des Projekts leicht verschlechtern. Es ist eine Aus-

leitstrecke von rund 300 m vorgesehen. Die Gesteungskosten liegen gemäss einer groben Schätzung bei 20 - 25 Rp. / kWh.

- Ziel linksufrig: Durch die Realisierung des Projekts sind nur minimale landschaftliche Auswirkungen zu erwarten. Es bietet sich die Möglichkeit zur Erstellung eines Fischaufstiegs an zuvor unpassierbarer Stelle. Es ist praktisch keine Ausleitstrecke notwendig. Auch ist das Gerinne im betroffenen Abschnitt heute bereits weitgehend künstlich. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet sind Lärmimmissionen in den umliegenden Wohngebieten zu berücksichtigen. Die Gesteungskosten liegen gemäss einer groben Schätzung bei 40 - 45 Rp. / kWh.
- Felsenegg-Schäfli: Im Projekt ist eine Ausleitstrecke von rund 750 m vorgesehen. In diesem Abschnitt ist die Restwasser- und Schwall-Sunk-Problematik relevant. Durch Realisierung des Wasserkraftwerks ist mit einem Verlust der landschaftlichen Attraktivität zu rechnen. Die Lebensbedingungen der Fischbestände verändern sich nachteilig. Die Gesteungskosten liegen gemäss einer groben Schätzung bei 35 - 40 Rp. / kWh.
- Gravitationswasserkraftwerk (GWKW) Felsenegg: GWKW sind nicht als Fischaufstieg anerkannt, weshalb die Erstellung eines Fischaufstiegs oder Umgehungsgewässers notwendig ist. Es ist keine Ausleitstrecke nötig. Die Gesteungskosten liegen gemäss einer groben Schätzung bei 50 - 55 Rp. / kWh.

d) *Gesamtbeurteilung / Fazit*

- Generell ist das Wasserkraftpotenzial der Schweiz bereits heute zum grössten Teil ausgereizt. Aus einer Gesamtsicht heraus besteht somit im Bereich Wasser nur noch ein geringes Zubaupotenzial. Dieses vergleichsweise kleine Potenzial zu erschliessen ist relativ aufwändig, was die Frage nach der Wirtschaftlichkeit aufwirft.
- Obwohl Potenziale auch für Kleinwasserkraftwerke gegeben sind, ist der Kanton Appenzell I.Rh. kein eigentlicher Wasserkraftkanton wie z. B. die Kantone Wallis, Bern, Uri oder Glarus. Vielmehr gibt es auch hier eine nachhaltige Grenze. Die Umweltbeeinflussung ist oftmals überdurchschnittlich hoch, woraus ein ungünstiges Verhältnis zwischen Nutzungs- zu Schutzaspekten resultiert.
- Insgesamt resultieren hohe Gesteungskosten, womit die Wirtschaftlichkeit der Energieproduktion mit Wasserkraft nicht gegeben erscheint.
- Das Verhältnis zwischen Nutzungs- und Schutzaspekten wird oft problematisch sein.
- Die Grenze der Nachhaltigkeit ist bei der Wasserkraftnutzung nahezu erreicht.

	a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
			Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
grosse Kleinanlage	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Green	Red
Kleinanlage	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red

4.2 Energieholz

4.2.1 Energiepotenziale Elektrizität

a) Bekannte Potenziale

	Gesamtverbrauch 100 GWh/a	100%	Verbrauch Haushalt 33 GWh	33%	Verbrauch übrige 67 GWh	67%
Produktion Abdeckung						
Holzheizkraftwerk	6.3 GWh/a	6.3%		19.0%		9.5%
Total gerundet	6 GWh/a	6%		19%		9%

Annahmen:

- Im Kanton AI ist gemäss Studie ein Gesamtpotenzial an Energieholz von 81.3 GWh vorhanden. Davon wird heute bereits 32.6 GWh verwendet. Das freie, bislang ungenutzte Energieholzpotenzial beträgt somit 48.7 GWh.
- Dieses ausgewiesene Potenzial gilt im Grundsatz als erschlossen.
- Für die Elektrizitätsproduktion wird ein Wirkungsgrad von 13 % angenommen (Quelle: PSI, 2006).
- Die Verstromung von Energieholz setzt die Nutzung der entstehenden Abwärme voraus, da ansonsten ein insgesamt ungenügender Wirkungsgrad resultiert.

b) Rahmenbedingungen

- Die Verwendung des Energieholzpotenzials zur Stromgewinnung setzt die Erstellung eines Holzheizkraftwerkes bzw. einer Grossanlage im Megawatt-Bereich voraus.
- Eine Verstromung ohne gleichzeitige Ausnutzung der entstehenden Abwärme ist gemäss Art. 9 EnerG ausgeschlossen und damit nicht zweckmässig, da ein schlechter Gesamtwirkungsgrad resultiert.
- Im Kanton AI sind aktuell in der Industrie keine Betriebe auszumachen, die ganzjährig einen so grossen Wärmebedarf

aufweisen und als Abwärmeabnehmer in Frage kommen. Es bestehen auch keine Wohngebiete (abgesehen von der Feuerschaugemeinde Appenzell), welche ausreichend hohe Wärmebezugsdichten aufweisen und damit für die Versorgung in einem Wärmeverbund in Frage kämen.

- Mit dem Erdgasnetz der GRAVAG besteht im Dorf Appenzell bereits ein leitungsgebundener Energieträger, was einen Wärmeverbund konkurrenziert.

c) *Interessenabwägung*

- Da ein Holzheizkraftwerk als Grossanlage innerhalb der Bauzonen (Gewerbe-Industriezone) zu realisieren wäre, sind keine übermässigen Immissionen bezüglich Landschaft, Umwelt und Umgebung absehbar. Vorbehalten bleiben Vorbringen im Rahmen der ordentlichen Bewilligungsverfahren (z. B. nachbarrechtliche Belange).
- Mögliche Auswirkungen bewegen sich etwa im Rahmen von ähnlichen industriell-gewerblichen Anlagen im Bereich Erschliessung, Transporte, Einpassung und Gestaltung von Ofenlinie / Kaminen oder anderen technischen Anlagen.

d) *Gesamtbeurteilung / Fazit*

- Aufgrund der Grösse des Kantons und der vorhandenen Industrie- und Gewerbezonen ist ein künftiger Grossabnehmer nicht in Sicht.
- Eine Stromgewinnung aus Energieholz erscheint aus den genannten Gründen im Kanton AI daher nicht realistisch.

	a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
			Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Holzskraftwerk						

4.2.2 Energiepotenziale Wärme

a) *Bekannte Potenziale*

- Gemäss Gebäude- und Wohnungsstatistik des Bundesamtes für Statistik BfS (Stand 2010) werden von insgesamt 6947 Wohnungen im Kanton AI 1870 (27 %) heute bereits mit Holz beheizt.
- 3671 Wohnungen werden heute mit Erdöl beheizt, wobei es sich um rund die Hälfte aller Wohnungen handelt. Diese mit

Erdöl beheizten Wohnungen stellen ein Substitutionspotenzial dar.

- Im Gebiet Rinkenbach, Appenzell, plant die Firma Holzin AG aktuell die Erstellung einer Holzheizzentrale mit einer Holz-schnitzel- und Altholzfeuerung, welche allein rund 6.8 GWh Wärme liefern soll. Die Wärmebezüger (bspw. Gymnasium St. Antonius) sollen über ein Fernwärmenetz versorgt werden. Die Umsetzung des bewilligten Projekts hängt von einer ausreichenden Wärmebezugsdichte, bzw. ausreichend Wärmeabnehmern ab. Momentan ist auch der Ausbau des Erdgasnetzes in Appenzell im Gange. Erdgas stellt als leitungsgebunder Energieträger eine Konkurrenz zu Wärmeverbänden dar.

	Gesamtverbrauch		Verbrauch Haushalt		Verbrauch übrige	
	100 GWh/a	100%	60 GWh	60%	40 GWh	40%
Produktion Abdeckung						
Energieholzverbrauch Bestand	32.6 GWh/a	32.6%		54.3%		81.5%
Klein-, autom. Holzfeuerungen	39.0 GWh/a	39.0%		64.9%		97%
Total gerundet	72 GWh/a	72%		119%		179%

Annahmen:

- Im Kanton AI ist gemäss Studie ein Gesamtpotenzial an Energieholz von 81.3 GWh vorhanden. Davon wird heute bereits 32.6 GWh verwendet. Das freie Energieholzpotenzial beträgt somit 48.7 GWh, wobei es sich um dasselbe Energieholz wie bei der Elektrizitätsgewinnung handelt (nicht additiv).
- Der Wirkungsgrad bei Kleinf Feuerungen bzw. automatischen Holzfeuerungen variiert zwischen 75 und 85 % (Quelle: PSI, 2006). Für die Potenzialabschätzung wird von einem Wirkungsgrad von 80 % ausgegangen.
- Als Alternative steht die Nutzung der bei der Verstromung des Energieholzes in einem Heizkraftwerk entstehenden Abwärme zur Verfügung. Wird mit einem Wirkungsgrad von 70 % gerechnet (Quelle: PSI, 2006), beträgt das Wärmepotenzial 34.1 GWh.

b) Rahmenbedingungen

- Die Bauholznutzung hat gegenüber der Energieholznutzung Vorrang (Holzkette, Nutzungskaskade).
- Bei der Nutzung von Abwärme, die bei der Verstromung von Energieholz in einem Holzwerk entsteht, kann auf die Rahmenbedingungen im vorangegangenen Kapitel verwiesen werden.
- Die Energieholznutzung steht insbesondere im Dorf Appenzell, Steinegg, Sammelplatz und Oberegg in Konkurrenz zum Erdgas.

c) Interessenabwägung

- Da ein Holzheizkraftwerk als Grossanlage innerhalb der Bauzonen (Gewerbe-Industriezone) zu realisieren wäre, sind keine übermässigen Immissionen bezüglich Landschaft, Umwelt und Umgebung absehbar. Vorbehalten bleiben Vorbringen im Rahmen der ordentlichen Bewilligungsverfahren (z. B. nachbarrechtliche Belange).

d) *Gesamtbeurteilung / Fazit*

- Wärmeverbünde mit Energieholz stehen in Konkurrenz zum Erdgas. Der Markt entscheidet über die Wirtschaftlichkeit der zwei leitungsgebundenen Energiesysteme.
- Das Energieholz-Potenzial wird daher nur begrenzt ausgeschöpft.
- Die Wärmenutzung im Rahmen eines Wärmeverbundes ist insbesondere abhängig von einer genügenden Anzahl Wärmeabnehmer (Wärmebezugsdichte). Die Voraussetzung sind in Appenzell I.Rh. diesbezüglich generell als eher ungünstig zu betrachten. Konkrete Abklärungen im Zusammenhang mit dem Neubau Alters- und Pflegeheim, dem Neubau Hallenbad oder der Überbauung Ziel haben gezeigt, dass grössere Wärmeverbünde nicht wirtschaftlich bzw. zu risikobehaftet sind. Im Einzelfall können die Rahmenbedingungen jedoch trotzdem erfüllt sein, so dass sich eine Realisation rechnet (z. B. Holzin AG). Eine Einzelfallbetrachtung bei der Realisation von Gesamtüberbauungen bzw. im Rahmen von Sondernutzungsplänen bleibt daher vorbehalten.
- Die Potenzialnutzung wird vornehmlich über Kleinf Feuerungen und automatische Holzfeuerungen erfolgen.

	a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
			Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Klein- und Holzfeuerungen						

4.3 Sonnenenergie

4.3.1 Energiepotenziale Elektrizität

a) Bekannte Potenziale

Für die genauere Potenzialabschätzung müssten Gebäudeerhebungen durchgeführt und detailliertere Auswertungen vorgenommen werden. Da es vorliegend um Grössenordnungen geht, kann darauf (vorerst) verzichtet werden.

	Gesamtverbrauch		Verbrauch Haushalt		Verbrauch übrige	
	100 GWh/a	100%	33 GWh	33%	67 GWh	67%
Produktion Abdeckung						
PV-Anlagen Bestand	1.0 GWh/a	1.0%		3.0%		1.5%
PV-Anlagen Private	7.9 GWh/a	7.9%		23.8%		11.9%
PV-Anlagen Industrie	1.8 GWh/a	1.8%		5.3%		2.7%
PV-Anlagen LW-Dachflächen	11.0 GWh/a	11.0%		33.0%		16.5%
Total gerundet	22 GWh/a	22%		65%		33%

Annahmen:

- Allfällige freistehende PV-Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind in der Potenzialabschätzung nicht berücksichtigt, da auf solche freistehende Anlagen zu verzichten ist.
- Seit 2008 sind PV-Anlagen mit einer Gesamt-Panelfläche von rund 8'800 m² und einer jährlichen Stromproduktion von insgesamt 1 GWh erstellt worden.
- Es wird mit einem Bestand von rund 3'600 Wohn- und Wohn- / Gewerbegebäude gemäss Gemdat (Stand 2007) gerechnet.
- In der Landwirtschaft wird von einem Bestand von rund 500 Betrieben (Quelle: Innerrhoden in Zahlen 2011) ausgegangen.
- Gemäss Gemdat-Daten (Stand 2007) bestehen rund 200 Gebäude in Industrie und Gewerbe sowie Gebäude der öffentlichen Hand.
- Pro Wohn- und Wohn- / Gewerbegebäude wird mit einer durchschnittlichen Modulfläche von 20 m² gerechnet.
- Laut Bericht der Forschungsanstalt Agroscope zu PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben hat ein Schweizer Durchschnittsstell aus den 80er-Jahren (für 20 Milchkühe plus Jungvieh) bei einem Satteldach eine einseitige Dachfläche von ca. 250 bis 280 m² (Quelle: Agroscope, 2008). Es ist davon auszugehen, dass die Dachflächen beim bestehenden Innerrhoder Bauernhaus-Typ im Durchschnitt eher kleiner ausfallen. Pro Landwirtschaftsgebäude wird daher eine durchschnittliche Modulfläche von 200 m² angenommen.
- Bei den Industrie- und Gewerbegebäuden sowie den Gebäuden der öffentlichen Hand wird mit einer durchschnittli-

chen Modulfläche von 80 m² gerechnet (Quelle: eigene Annahme).

- Gemäss der Publikation „Räumliche Energieplanung“ ist von einem Jahresertrag von 110 bis 130 kWh pro Quadratmeter Modulfläche auszugehen. Gerechnet wird mit einem Jahresertrag von 110 kWh/m².
- Ein zweiter Weg, das Potenzial der Photovoltaik in AI abzuschätzen, bietet die Arealstatistik (2004/09). Es kann angenommen werden, dass rund die Hälfte der Gebäude- bzw. Dachflächen genutzt werden kann (Giebedächer), davon weisen rund 30 % eine optimale Exposition auf. Über die berechneten Dachflächen lassen sich mittels Photovoltaik 20 - 25 GWh Strom im Jahr gewinnen.

b) Rahmenbedingungen

- Die Nutzung von Sonnenenergie ist vergleichsweise einfach und technisch erprobt. Mit den sinkenden Preisen wird der Energieträger tendenziell auch wirtschaftlich immer attraktiver.
- Photovoltaik-Anlagen dienen der dezentralen Stromproduktion auf Gebäuden in der Bauzone (Wohngebäude, Industriebauten) sowie in der Landwirtschaftszone.
- Gemäss Art. 18a RPG sind Solaranlagen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen zu integrieren. Es dürfen dabei keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.
- Es ist zu beachten, daß die Sonnenenergie zeitlich nicht gleichmässig zur Verfügung steht (Tag / Nacht, Sommer / Winter).

c) Interessenabwägung

- Bei PV-Anlagen in der Landwirtschaft ergeben sich in erster Linie Konflikte mit dem Einfluss auf das Landschaftsempfinden sowie mit dem Umgang mit geschützten Bauten / Kulturdenkmälern im Siedlungsgebiet (andere Materialisierung und Ästhetik). Die Vereinbarkeit hängt stark mit einer einwandfreien Gestaltung / Ausführung und einer sachgerechten Anordnung zusammen.

d) Gesamtbeurteilung / Fazit

- Das Potenzial der Sonne ist riesig.
- Prinzipiell ist Potenzial auch im Kanton Appenzell I.Rh. vorhanden und erschliessbar.
- Die Erschliessung ist jedoch in hohem Mass abhängig von Privaten. Die Öffentlichkeit hat kaum Zugriff auf die privaten Dachflächen.
- Erfahrungen zeigen, dass Hemmnisse vorhanden sind beim Eingehen von langfristigen Mietverträgen zur Installation von ungenutzten Dachflächen durch Dritte.

- Um das Konfliktpotenzial zu minimieren, ist die Erarbeitung von Richtlinien zur sorgfältigen Integration von PV-Anlagen notwendig.
- Im Umgang mit Schutzzonen (Ortsbilschutzzone / Landschaftsschutzzone) sind Rahmenbedingungen zu setzen.
- Erleichterungen: Heute wird ein vereinfachtes Verfahren mit Hinweis auf ein Merkblatt durchgeführt. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Der Verzicht auf eine Baubewilligung ist im Rahmen der Baugesetzrevision diskutiert und schliesslich explizit abgelehnt worden.

	a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
			Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
PV-Anlage						

4.3.2 Energiepotenzial Wärme

a) Bekannte Potenziale

Für die genauere Potenzialabschätzung müssen Gebäudeerhebungen durchgeführt und detailliertere Auswertungen vorgenommen werden. Da es vorliegend um Grössenordnungen geht, kann darauf (vorerst) verzichtet werden.

	Gesamtverbrauch 100 GWh/a		Verbrauch Haushalt 60 GWh		Verbrauch übrige 40 GWh	
	100%		60%		40%	
Produktion Abdeckung						
Warmwasser	14.4 GWh/a	14.4%		24.0%		36.0%
Total gerundet	14 GWh/a	14%		24%		36%

Annahmen:

- Es wird mit einem Bestand von rund 3'600 Wohn- und Wohn- / Gewerbegebäuden gemäss Gemdat (Stand 2007) gerechnet.
- Für die solarthermische Warmwasserproduktion wird eine Kollektorfläche von mindestens 4 bis 6 m² benötigt (Quelle: Swissolar). Hinsichtlich tatsächlich realisierter Kollektorfläche ist eine Spannweite von 8 bis 10 m² die Regel. Vorliegend wird mit einer durchschnittlichen Kollektorfläche von 10 m² gerechnet.
- Der Jahresertrag pro Quadratmeter Kollektorfläche für die Warmwasserproduktion variiert gemäss der Broschüre

„Räumliche Energieplanung“ zwischen 400 und 550 kWh, bei Anlagen zur Heizungsunterstützung und Warmwassergewinnungen zwischen 250 und 300 kWh. In der Abschätzung des Potenzials wird jeweils von den tieferen Werten ausgegangen.

- Als Alternative stehen Solaranlagen, die sowohl zur Wassererwärmung als auch zur Heizungsunterstützung genutzt werden, zur Verfügung. Diese Anlagen benötigen eine Kollektorfläche von 10 bis 15 m² (Quelle: Swissolar). Wird mit einer durchschnittlichen Fläche von 13 m² gerechnet, beträgt das Potenzial 11.7 GWh/a.

b) Rahmenbedingungen

- Die Nutzung von Sonnenenergie ist vergleichsweise einfach und technisch erprobt. Mit den sinkenden Preisen wird der Energieträger tendenziell auch wirtschaftlich immer attraktiver.
- Solarthermie-Anlagen dienen der dezentralen Wärmeengewinnung.
- Gemäss Art. 18a RPG sind Solaranlagen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen zu integrieren. Es dürfen dabei keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

c) Interessenabwägung

- Konflikte ergeben sich bei Sonnenkollektoren im Umgang mit geschützten Bauten / Kulturdenkmälern im Siedlungsgebiet. (Ästhetik)
- Im Rahmen der Interessenabwägung ist darauf hinzuweisen, dass die Eingriffe und Veränderungen grundsätzlich reversibel sind. Das heisst, es wird i. d. R. keine Substanz zerstört bei der Montage der Solaranlage. Somit können die Eingriffe auch wieder rückgängig gemacht werden.

c) Gesamtbeurteilung / Fazit

- Erarbeitung von Richtlinien zur sorgfältigen Integration bzw. Installation von Solaranlagen notwendig

	a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
			Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Solaranlage Warmwasser						

4.4 Biomasse

4.4.1 Energiepotenzial Elektrizität

a) Bekannte Potenziale

	Gesamtverbrauch		Verbrauch Haushalt		Verbrauch übrige	
	100 GWh/a	100%	33 GWh	33%	67 GWh	67%
Produktion Abdeckung						
BHKW Klärgas ARA Appenzell	0.3 GWh/a	0.3%		0.9%		0.5%
Biogasanlage / BHKW	30.0 GWh/a	30.0%		90.0%		45.0%
Total gerundet	30 GWh/a	30%		91%		45%

Annahmen:

- Im Kanton AI gibt es einen Gesamtviehbestand von ca. 20'000 Grossvieheinheiten (GVE). Zusammen mit der Einstreu entspricht dieser Tierbestand über Gülle und Mist einem Energieproduktionspotenzial von ca. 100 GWh.
- Im Blockheizkraftwerk (BHKW) der ARA Appenzell wird mit dem anfallenden Klärgas ca. 0.3 GWh Strom und 0.7 GWh Wärme produziert.
- Der Wirkungsgrad eines BHKW bei der Verstromung von Biogas beträgt 25 - 30 %.
- Die Verstromung von Biomasse setzt die Nutzung der entstehenden Abwärme voraus, da ansonsten ein ungenügender Gesamtwirkungsgrad resultiert.

b) Rahmenbedingungen

- Das Potenzial fällt sehr dispers an, was eine grosse Nutzung erschwert. Eine wirtschaftliche Erschliessung des Potenzials ist an die Verfügbarkeit von anderen hochenergetischen Stoffen (Speisereste, Fette, etc.) gebunden. Bei der Nutzung von hochenergetischen Stoffen besteht grosse Konkurrenz.
- Wie bei der Nutzung des Energieholzpotenzials stellt sich auch bei der Verwendung der Biomasse zur Stromgewinnung das Problem der Ausnutzung der entstehenden Abwärme.
- Für die Verstromung ist die Nutzung der Abwärme ein wesentliches Kriterium. Als potenzielle Standorte kommen

demnach solche in Frage, welche nahe bei den Verbrauchern liegen. Daraus ergeben sich Transportwege für den Transport der Biomasse zur Anlage und von Gärresten zurück zu den Produzenten.

- Ein wirtschaftlich rentabler Betrieb einer Biogasanlage setzt einen Viehbestand von 200 GVE und mehr voraus.
- Bei potenziellen Standorten in der Landwirtschaftszone besteht für Biogasanlagen mit Art. 34a RPV ein beschränkender Rahmen.

c) *Interessenabwägung*

- Bei der Standortwahl sind vor allem mögliche Immissionen auf das Siedlungsgebiet zu berücksichtigen (Auswirkungen des Zu- und Ablieferungsverkehrs, Lärm- und Geruchsmissionen der Anlage).

d) *Gesamtbeurteilung / Fazit*

- Eine Stromgewinnung aus Biomasse in einer Grossanlage erscheint im Kanton AI analog zum Energieholz generell nicht realistisch.
- Biogasanlagen zur Gewinnung von Elektrizität in der Landwirtschaft sind aufgrund der fehlenden Abwärmeabnehmer nicht realistisch.

	a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
			Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Biogasanlage / BHKW						

4.4.2 **Energiepotenzial Wärme**

a) *Bekannte Potenziale*

	Gesamtverbrauch 100 GWh/a	100%	Verbrauch Haushalt 60 GWh	60%	Verbrauch übrige 40 GWh	40%
Produktion Abdeckung						
BHKW Klärgas ARA Appenzell	0.7 GWh/a	0.7%		1.2%		1.8%
Biogasanlage / Einspeisung ins Erdgasnetz	95.0 GWh/a	95.0%		158.3%		237.5%
Total gerundet	96 GWh/a	96%		160%		239%

Annahmen:

- Bei der Verstromung von Klärgas im Blockheizkraftwerk der ARA Appenzell entsteht ca. 0.7 GWh Wärme, welche für Prozess- und Heizzwecke verwendet wird.
- Bei der Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität zur Einspeisung in das Erdgasnetz entsteht ein Potenzialverlust von ca. 5 %.
- Als Alternative steht die Nutzung der bei der Verstromung von Biogas in einem Blockheizkraftwerk entstehenden Abwärme zur Verfügung. Der Gesamtwirkungsgrad bei der Verstromung von Biogas in einem Blockheizkraftwerk mit gleichzeitiger Nutzung der entstehenden Abwärme beträgt 80 bis über 90 %. Wird mit einem Wirkungsgrad von 90 % gerechnet beträgt das Wärmepotenzial rund 60 GWh/a.

b) Rahmenbedingungen

- Disperses Anfallen des Biomassen-Potenzials: Zentrales Zusammenführen der Biomasse, in erster Linie von Gülle und Mist ist mit Anforderungen hinsichtlich Transport, Verteilung, etc. verbunden.
- Für die Standortwahl sind in erster Linie kurze Transportwege das wichtige Kriterium. Auch ist das Vorhandensein von Anschlussmöglichkeiten an das Erdgas-Leitungsnetz Voraussetzung, sofern die Wärme nicht vor Ort genutzt werden kann.
- Es ist zwischen Biogasanlagen in der Bauzone und Anlagen in der Landwirtschaftszone zu unterscheiden.
- Bei potenziellen Standorten in der Landwirtschaftszone besteht für Biogasanlagen mit Art. 34a RPV ein beschränkender Rahmen. Es stellt sich hier zudem die Frage nach den Möglichkeiten zur Einspeisung des Biogases in das Erdgasnetz (Leitungen).
- Im Sinne einer Substitutionsmöglichkeit für Erdgas als fossilem Energieträger lässt sich Biomasse bzw. Biogas dennoch nutzen, indem das Biogas in das Erdgasnetz eingespeist wird. Für die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz ist eine Aufbereitung des Biogases nötig. Die Firma Gravag Erdgas AG bezieht bereits heute von der Firma Rhy Biogas AG, Widnau, aufbereitetes Biogas.

c) Interessenabwägung

- Bei der Standortwahl in der Bauzone sind vor allem Immissionen auf das Siedlungsgebiet zu berücksichtigen (Auswirkungen des Zu- und Ablieferungsverkehrs, Lärm- und Geruchsmissionen der Anlage).

d) *Gesamtbeurteilung / Fazit*

- Eine Stromgewinnung aus Biomasse in einer Grossanlage erscheint im Kanton AI aufgrund der fehlenden Abwärmeabnehmer in der Industrie und der nicht vorhandenen Wärmebezugsdichten im Siedlungsbereich nicht realistisch.
- Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Biogasanlage fraglich

	a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
			Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Biogasanlage / Aufbereitung						

4.5 Windkraft

4.5.1 Energiepotenzial Elektrizität

a) *Bekannte Potenziale*

	Gesamtverbrauch 100 GWh/a	100%	Verbrauch Haushalt 33 GWh	33%	Verbrauch übrige 67 GWh	67%
Produktion Abdeckung						
Sollegg/Chlispietz	19.0 GWh/a	19.0%		57.0%		28.5%
Ochsenhöhi	14.0 GWh/a	14.0%		42.0%		21.0%
Hirschberg/Brandegg	11.0 GWh/a	11.0%		33.0%		16.5%
Honegg	7.0 GWh/a	7.0%		21.0%		10.5%
Total gerundet	51 GWh/a	51%		153%		77%

Annahmen:

- Die Windpotenzialstudie hat die möglichen bzw. näher zu prüfenden Standorte ergeben. Im Kanton AI ist von maximal 4 Standorten für "Windparks" auszugehen.

b) *Rahmenbedingungen*

- Windenergie ist an Standorte mit genügender durchschnittlicher Windgeschwindigkeit und hinreichender Verkehrerschliessung gebunden. Voraussetzungen sind minimale mittlere Windgeschwindigkeiten von 4.5 m/s.
- Standorte im Wald bedürfen einer Rodungsbewilligung. Mit Gutheissung des Berichts "Erleichterung des Bauens von Windkraftanlagen in Wäldern und Waldweideflächen" ermöglicht der Bundesrat grundsätzlich den Bau von Windenergieanlagen im Wald.

c 1) *Interessenabwägung allgemein*

- Konflikte ergeben sich vor allem aufgrund der ungünstigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Fauna (Gefahr für Vögel und Fledermäuse).
- Als Konflikt mit der Siedlung können bei nicht ausreichendem Abstand störende Lärmimmissionen auftreten. Bei den unter den bekannten Potenzialen aufgeführten Standorten ist bereits ein Perimeter von 300 m als Abstand zu Siedlungsgebieten im Umfeld berücksichtigt. Auswirkungen auf Fauna sowie Lärmimmissionen sind in der Potenzialanalyse nicht im Detail geprüft.

c 2) *Interessenabwägung standortbezogen*

- Standort Sollegg / Chlispitz: Weist von allen Standorten das grösste Potenzial zur Stromgewinnung auf. Der Standort grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet Säntis), liegt in einem kantonalen Interessengebiet Landschaftsschutz und ist als touristisches Kerngebiet einzustufen. Der Standort liegt teilweise im Wald. Zur Erschliessung ist ein Strassenausbau nötig. Ein wesentliches Kriterium ist die gute Einsehbarkeit vom nahe gelegenen Hauptort Appenzell. Im Winter ist Schattenwurf im Ort zu erwarten.
- Standort Ochsenhöhi: Der Standort liegt in einem kantonalen Interessengebiet Landschaftsschutz und ist als touristisches Kerngebiet einzustufen. Das Gebiet hat eine touristische Bedeutung im Sinne der Naherholung. Der Standort liegt teilweise im Wald, nahe am Ort Gonten. Zur Erschliessung ist ein Strassenausbau nötig.
- Standort Brandegg / Hirschberg: Der Standort liegt in einem kantonalen Interessengebiet Landschaftsschutz und ist als touristisches Kerngebiet einzustufen. Das Gebiet des Hohen Hirschbergs weist eine touristische Bedeutung auf. Der Standort liegt teilweise im Wald, nahe an den Orten Gais und Eggerstanden.
- Standort Honegg: Ist von allen Standorten am wenigsten konfliktrichtig. Tangiert keine Vorranggebiete Landschaft oder Tourismus. Weist jedoch auch das geringste Energiepotenzial auf.

d) *Gesamtbeurteilung / Fazit*

- Das Potenzial der Windkraft ist von der ausreichenden Windkraft und der Anzahl Standorte und Anlagen sowie der Prioritätenfestlegung abhängig. Das Potenzial bei der Umsetzung eines Standorts variiert zwischen 7 und 19 GWh. Sollten vertiefte Windmessungen keine ausreichenden Windstärken ergeben, fällt das Potenzial auf Null.
- Aufgrund der Grösse des Kantons und der tangierten weiteren Interessen bzw. aufgrund der räumlichen Auswirkungen,

ist die Realisierung von 4 Standorten nicht realistisch und auch nicht anzustreben.

- Der Tourismus ist für die Innerrhoder Wirtschaft von besonderer Wichtigkeit. Es handelt sich dabei um einen sanften Tourismus, welcher in erster Linie auf den gegebenen Natur- und Landschaftswerten und dem Landschaftsempfinden basiert. Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage nach der Realisation eines Windparks in touristisch bedeutsamem Gebiet, wie es bei drei der vier Standorte der Fall ist.

	a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
			Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Grossanlage 1 Standort						
Grossanlage 4 Standorte						
Kleinanlage						

4.6 Umweltwärme

4.6.1 Energiepotenzial Wärme

a) Bekannte Potenziale

	Gesamtverbrauch 100 GWh/a	100%	Verbrauch Haushalt 60 GWh	60%	Verbrauch übrige 40 GWh	40%
Produktion Abdeckung						
Wärmepumpen Bestand	12.0 GWh/a	12.0%		20.0%		30.0%
- Elektrizität für Betrieb	3.0 GWh/a	3.0%		5.0%		7.5%
Wärmepumpen (Zubau)	74.4 GWh/a	74.4%		124.0%		186.0%
- Elektrizität für Betrieb (Zubau)	18.6 GWh/a	18.6%		31.0%		46.5%
Total gerundet	65 GWh/a	65%		108%		162%

Annahmen:

- Es wird mit einem Bestand von rund 3'600 Wohn- und Wohn- / Gewerbegebäuden gemäss Gemdat (Stand 2007) gerechnet.
- Der Strombedarf für den Betrieb einer Wärmepumpe beträgt ca. 6 MWh pro Jahr. Der Strombedarf für Wärmepumpen ist abhängig vom Wirkungsgrad (Jahresarbeitszahl: 3.5 bis 4).
- Für die Beurteilung des Potenzials wird von einer Jahresarbeitszahl von 4 ausgegangen (Verhältnis Heizleistung zu elektrischer Leistung).
- Im Bestand sind 500 Gebäude primär mittels Wärmepumpe beheizt (Gebäude- und Wohnungsstatistik BfS, 2010).

- Der fortwährende Ersatz von fossiler Energie mit Wärmepumpen sollte durch eine vorgängige Bedarfsminimierung des Gebäudes begleitet sein.

b) Rahmenbedingungen

- Die Nutzung von Umweltwärme wird aufgrund der fast unbegrenzten Verfügbarkeit und der erprobten Technologie weiter zunehmen.
- Anlagen werden dezentral erstellt.
- Grundwasserschutzzonen gelten als Ausschlussgebiete.
- Zusätzlich könnten gespannte Arteser als Ausschlussgebiete gelten.

c) Interessenabwägung

- Konflikt mit Grundwasser (Verschmutzungsgefahr bei Installation, Durchstich durch bisher getrennte Grundwasserströme)
- Im Siedlungsgebiet sind mögliche Lärmimmissionen, die durch den Betrieb von Wärmepumpen entstehen, zu beachten bzw. abzuklären.

d) Gesamtbeurteilung / Fazit

- Das Potenzial der Umweltwärme ist sehr gross.
- Prinzipiell ist das Potenzial auch im Kanton Appenzell I.Rh. vorhanden und erschliessbar.
- Die Erschliessung ist jedoch analog zur Sonnenenergie in hohem Mass abhängig von Privaten.
- In geeigneten Gebieten ist die Nutzung von Umweltwärme, v. a. das Potenzial von untiefer Geothermie, zu fördern.
- Möglichkeit zur gleichzeitigen Förderung von PV-Anlagen; Betrieb der Wärmepumpen mit erneuerbarer Energie.

	a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
			Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Kleinanlage / Wärmepumpe						

5. WÜRDIGUNG GESAMTPOTENZIALE

5.1 Elektrizität

5.1.1 Abdeckung des Gesamtbedarfs

Der jährliche Strombedarf im Kanton Appenzell Innerrhoden wird auf rund 100 GWh geschätzt (+ / - 10 %). Werden alle bekannten Energiepotenziale (bestehendes Potenzial und Zubaupotenzial) zur Stromproduktion zusammengefasst, liesse sich eine Abdeckung des Gesamtbedarfs von rund 125 % mit erneuerbaren Energien erreichen.

	in GWh	in Prozent des Bedarfs
Gesamtbedarf	100	100
Potenziale:		
- Wasserkraft	18	18
- Energieholz	6	6
- Sonnenenergie	22	22
- Biomasse	30	30
- Windkraft	51	51
Potenzial Total	127	127

5.1.2 Gesamtbeurteilung

Die Gesamtübersicht zeigt, dass im Bereich der Elektrizität unter den heute geltenden Rahmenbedingungen und den bekannten Konfliktpotenzialen lediglich die Photovoltaik-Anlagen ohne Ergreifen von zusätzlichen Massnahmen positiv beurteilt werden können.

Bei den übrigen Anlagen / Energieträgern kann allenfalls durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen oder durch eine Reduktion des Konfliktpotenzials eine bessere Einstufung trotz vermeintlich geringem Potenzial angestrebt werden.

		a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
				Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Wasserkraft	grosse Kleinanlage	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Green	Red
	Kleinanlage	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
Energieholz	Holzkraftwerk	Yellow	Red	Green	Green	Green	Red
Sonnenenergie	PV-Anlage	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green
Biomasse	Biogasanlage / BHKW	Green	Red	Green	Yellow	Yellow	Red
Windkraft	Grossanlage 1 Standort	Green	Yellow	Red	Yellow	Yellow	Red
	Grossanlage 4 Standorte	Green	Yellow	Red	Red	Yellow	Red
	Kleinanlage	Red	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Red

5.2 Wärme

5.2.1 Abdeckung des Gesamtbedarfs

Der jährliche Wärmebedarf im Kanton Appenzell Innerrhoden wird auf rund 100 GWh geschätzt. Werden alle bekannten Energiepotenziale (bestehendes Potenzial und Zubaupotenzial) zur Wärmeproduktion zusammengefasst, lässt sich eine Abdeckung des Gesamtbedarfs von rund 250 % mit erneuerbaren Energien erreichen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei verschiedenen Energieträgern verschiedene technische Varianten zur Wärmeproduktion bestehen. Dies ist beim Energieholz, der Biomasse und der Sonnenenergie der Fall. Bei der Abschätzung des Gesamtpotenzials ist bei diesen Energieträgern jeweils die Produktionsform berücksichtigt worden, deren Nutzung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht plausibler erscheint.

	in GWh	in Prozent des Bedarfs
Gesamtbedarf	100	100
Potenziale:		
- Umweltwärme	65	65
- Energieholz	72	72
- Sonnenenergie	14	14
- Biomasse	96	96
Potenzial Total	247	247

5.2.2 Gesamtbeurteilung

Im Bereich der Wärme zeigt sich, dass ausser bei der Biomasse eine bei den Kleinanlagen durchwegs positive Gesamtbeurteilung resultiert. Das Potenzial der nachhaltigen Wärmenutzung ist im Kanton daher gross. Bei verbesserten Rahmenbedingungen ist auch die Biomasse bezüglich Wärme ein interessanter Energieträger.

		a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
				Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Energieholz	Klein- und Holzfeuerungen	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green
Sonnenenergie	Solaranlage / Warmwasser	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green
Biomasse	Biogasanlage / Aufbereitung	Green	Red	Green	Yellow	Yellow	Red
Umweltwärme	Kleinanlage / Wärmepumpe	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green

5.3 Schlussfolgerungen

Das Potenzial an erneuerbaren Energien ist auch im Kanton Appenzell I.Rh. erheblich, aber nicht uneingeschränkt nutzbar.

- Das bekannte Potenzial an erneuerbaren Energien (120 - 130 % Strombedarf, 240 - 250 % Wärmebedarf) im Kanton Appenzell I.Rh. kann bezogen auf den Bedarf des Kantons grundsätzlich als erheblich bezeichnet werden.
- Der Kanton AI verfügt aber nicht über überregional bzw. national relevante Energieressourcen. Das "lokale, regionale, nationale und internationale" Kapital liegt vielmehr in der unverfälschten, weitgehend intakten Landschaft, welches es zu erhalten gilt (ca. 1/3 des Kantons ist BLN-Gebiet; rund 25 % der Wertschöpfung im Kanton werden im Tourismus erwirtschaftet).
- Unter Beachtung von landschaftlichen, naturräumlichen sowie siedlungstechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten (Einwohnerdichten, Nutzungszuordnung, Schutzziele, Wirtschaftlichkeit, entgegenstehende Interessen wie Tourismus etc.) sind die bekannten Potenziale aufgrund von umfassenden Interessenabwägungen und Gesamtbeurteilungen nicht uneingeschränkt realisierbar.

Effizienzsteigerungen auf allen Produktions- und Verbrauchsstufen bzw. gesamtheitlich effiziente Lösungen sind anzustreben

- Bei der Wärme- und Stromproduktion ist darauf hinzuwirken, dass die zum Betrieb der Produktionsanlagen benötigte Energie ebenfalls aus erneuerbaren Energien bezogen und damit die Effizienz erhöht werden kann.
- Bei der Förderung von Wärmepumpen ist z. B. die gleichzeitige Förderung von PV-Anlagen zum Betrieb der Wärmepumpen anzustreben (Kombination Wärmepumpe / PV-Anlage).

Aktuell schneiden Kleinanlagen in der Gesamtbeurteilung (noch) besser ab als Grossanlagen / Grosstechnologien

- Grosstechnologien / Grossanlagen haben im Kanton AI nur eine schmale Basis.

Vor allem im Bereich der Windenergie besteht ein erhebliches Potenzial, sofern ausreichende Windgeschwindigkeiten nachgewiesen werden können. Ansonsten geht das Potenzial gegen Null.

Durch die Aufbereitung von Biogas in grösserem Stil, könnte Erdgas substituiert und die Nutzung des Erdgasnetzes langfristig gesichert werden. Die Herausforderung besteht aber insbesondere in der dispersen räumlichen Verteilung der Biomasse und damit einer effizienten Zusammenführung und Aufbereitung. Auch ist das bestehende Erdgasnetz aktuell erst im Auf- bzw. Ausbau.

- Die übrigen Energieträger (Sonnenenergie, Umweltwärme, Energieholz) werden vor allem im Bereich von Kleinanlagen genutzt, welche auch Gegenstand von speziellen Förderprogrammen sind. Das Potenzial wird i. d. R. durch die Nachfrage und nicht durch das verfügbare Potenzial bestimmt.

In der Gesamtbeurteilung schneiden diese Formen der erneuerbaren Energien positiv ab, weil sie auf bekannten und erprobten Technologien basieren und sowohl die Rahmenbedingungen für die Realisierung als gut zu betrachten sind wie auch das Konfliktpotenzial im Ganzen eher gering ist (ausgenommen sind allenfalls Ortsbildschutzzonen oder geschützte Einzelbauten). Dieses Potenzial erscheint aktuell am einfachsten und am raschesten nutzbar.

- Eine "nicht positive Gesamtbeurteilung" eines Energieträgers bzw. eines Anlagentyps ist nicht generell ein Ausschlussgrund. Vielmehr bedarf es für ein adäquates Verhältnis von Nutzungs- und Schutzaspekten, erhöhten Anstrengungen im Bereich der Verbesserung der Rahmenbedingungen und / oder der Bereinigung von Konflikten bzw. von Ersatzmassnahmen.

Die Rahmenbedingungen, die eben noch als gegeben erschienen, können sich innert kurzer Zeit ändern. Dies durch nicht beeinflussbare externe Einflüsse oder durch "innenpolitische" Entscheide (Bund, Kanton).

Neben ausreichender Energie ist auch die zeitgerechte Verfügbarkeit für die Versorgungssicherheit zentral (Energiespeicherung).

- Auch unter verstärkter Nutzung von erneuerbaren Energien und unter Beachtung von Effizienzsteigerungen auf allen Produktions- und Verbrauchsstufen ist die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit volkswirtschaftlich von zentraler Bedeutung.

Versorgungssicherheit bedeutet dabei nicht nur ausreichende, bedarfsgerechte Potenziale an erneuerbaren Energien zu nutzen, sondern die Energie auch zeitgerecht zur Verfügung stellen. Eine Herausforderung bildet daher der Ausgleich von unregelmässig anfallendem Strom aus erneuerbaren Energien wie Wind- oder Sonnenenergie. Dies bedarf an Anstrengungen im Bereich des Ausbaus der Verteilnetze und der Entwicklung neuer, dezentraler Speichersysteme („Batterie-Systeme“).

- Grössere geplante Infrastrukturen zur Speicherung (z. B. Speichersee) oder zum Transport von Energie (z.B. leitungsgebunden) sind im Kanton im Moment nicht bekannt.

Der Umbau der Energieversorgung stellt auch bezüglich der Netzstruktur eine Herausforderung dar.

- Dezentrale Strukturen führen auch zu veränderten Liefer- und Abnehmerbeziehungen. Eine grosse Herausforderung

bildet daher in der Zukunft der Umbau bzw. die Anpassung der Netze, welche insbesondere bezüglich der Korridore auch raumrelevant sind.

6. STRATEGIE ENERGIE AI

6.1 Allgemeines

Aufgrund des vom Bundesrat und vom Parlament beschlossenen schrittweisen Ausstiegs aus der Kernenergie und dem aktuellen Energiemix der AXPO (75 % Kernenergie, 25 % Wasserkraft) besteht auch in Appenzell I.Rh. ein Handlungsbedarf mit folgenden allgemeinen Zielsetzungen:

- Die Effizienz ist auf allen Produktions- und Verbrauchsstufen zu steigern.
- Auf der Energie-Angebotsseite ist der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern zur Elektrizitäts- und Wärmeproduktion markant zu steigern.
- Der Verbrauch fossiler Energieträger ist gleichzeitig zu verringern.

Nachfolgend werden Leitideen / Strategien formuliert, mit denen die allgemeinen Ziele im Kanton Appenzell I.Rh. angestrebt werden sollen. Mit Blick auf die Umsetzung dieser Strategien werden als Rahmen für die konkrete Massnahmenplanung Handlungsfelder definiert.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen zu den Potenzialabschätzungen, den kantonalen Rahmenbedingungen und zur Interessenabwägung ist der Fokus der Strategie Energie AI insbesondere auf folgende Aspekte auszurichten:

- landschafts- und umweltschonende,
- effiziente,
- potenzialgerechte,
- konfliktarme,
- qualitativ hochwertige,
- langfristig optimale

Nutzung der erneuerbaren sowie Substitution der fossilen Energieträger.

Dabei soll zum heutigen Zeitpunkt kein Energieträger bzw. keine Technologie grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der Potenzialabschätzungen, der Rahmenbedingungen und des Konfliktpotenzials sind aus heutiger Sicht jedoch differenzierte Aussagen zu einzelnen Energieträgern und Anlagentypen angezeigt, die es bei der strategischen Ausrichtung zu berücksichtigen gilt.

Da sich die Technologien und Energiesysteme stetig und rasch weiterentwickeln, sind die strategischen Ziele und Vorgaben so zu formulieren, dass sie diesem Umstand Rechnung tragen. Über dies hinaus sind die Vorgaben regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

6.2 Leitideen, Strategien (S) und Handlungsfelder (H)

Leitidee 1:

Das Einsparpotenzial optimieren und im Bereich der Energieeffizienz sowie des Energiesparens (Gebäude und Mobilität) weitgehende Anstrengungen unternehmen

- S1 Durch eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zur Nachahmung motivieren
 - H Realisierung innovativer, zukunftsweisender öffentlicher Neubauten und Sanierungen
 - H Einsatz von Fahrzeugen der Energieeffizienzklassen A oder B, sofern dies betrieblich möglich ist
 - H Einsatz von energieeffizienten Geräten und Beleuchtungen (z. B. Strassenbeleuchtung mit LED, etc.)
- S2 Durch Ausbau der Anreiz- und Fördersysteme die Sanierung des Gebäudeparks sowie bei Neubauten das "Nullenergie-Haus" bzw. das "Plusenergie-Haus" forcieren und ökologische Mobilität fördern
 - H Ausweitung (z. B. auf PV-Anlagen, Kombination von Wärmepumpen und PV-Anlagen) und Differenzierung (z. B. private Haushalte, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe / Industrie) des Förderprogramms Energie
 - H Errichtung eines Energiefonds zur Vorfinanzierung von Investitionen mit Rückzahlungsklausel (Amortisation über Einsparungen in den Betriebskosten)
 - H Schaffung von steuerlichen Anreizen
 - H Bei Grossverbrauchern von fossiler Energie auf den Einsatz von WKK-Anlagen zur zusätzlichen Stromproduktion hinwirken
- S3 Durch gesetzliche Vorgaben zum Energiesparen und zur Effizienzsteigerung verpflichten
 - H Verbindliche Gebäude-Standards und energetische Anforderungen (z. B. verbindliche Werte für den Wärmebedarf bei Neubauten) in den Bauvorschriften sowie in Quartierplänen (z. B. bezüglich Bonusregelung) festlegen

Leitidee 2:

Durch eine weitsichtige Energiepolitik die Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft als vorrangiges öffentliches Interesse sicherstellen

- S4 Neue, grössere Produktionsanlagen zur Energieerzeugung (z. B. Holzheizkraftwerk, Biogasanlage) prioritär auf geeignete und gut erschlossene Bauzonen ausrichten.
- (Vorbehalten bleiben Bewilligungen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung; Art. 16a Abs. 1bis RPG: Energie aus Biomasse, Art. 18a RPG: Solaranlagen, Art. 24 RPG: Standortgebundenheit, Wind, Wasser)
- H Durchführung einer kommunalen Energieplanung im Sinne des Moduls 7.4 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) mit Fokus Abstimmung "Angebot und Nachfrage innerhalb der Bauzonen"
- H Bezeichnung von möglichen / zweckmässigen Standorten für Energieproduktionsanlagen im Sinne einer Positivplanung
- S5 Durch Information und Absprachen mit den Nachbarkantonen, Energieversorgern und potenziellen Investoren auf raum- und umweltverträgliche Lösungen hinarbeiten
- H Räumliche Abstimmung über die Kantonsgrenze hinaus im Rahmen der Richtplanung (z. B. Windkraft, Energieholznutzung)
- H Kommunikation / Information der übergeordneten Zielsetzungen gegenüber Energieversorgern und potenziellen Investoren / Einbindung in die Planung
- S6 Durch die vorausschauende Definition der von Produktionsanlagen einzuhaltenden Anforderungen die Planbarkeit und Rechtssicherheit erhöhen
- H Festlegung von Richtwerten für eine effiziente Wasserkraftnutzung (z. B. Leistung im Verhältnis zur Länge der Ausleitstrecke min. 0.1 kW/m, Wirkungsgrad > 75 % etc.) in Abhängigkeit zur Ökomorphologie (je unbelasteter das Gewässer um so höher muss die minimale Leistung sein, damit der Eingriff gerechtfertigt ist)
- H Formulierung von Ausschlusskriterien
- H Formulierung von positiven und negativen Beurteilungskriterien für die Interessenabwägung (z. B. Richtwerte bezüglich Potenzial, Anforderungen an die Erschliessung etc.)

Leitidee 3:

Durch Kohärenz der strategischen Zielsetzungen des Kantons die erwünschten Effekte der Strategie Energie AI verstärken

- S7 Andere Politikbereiche im Kanton, wie Raumordnungs- oder Finanz- und Steuerpolitik, berücksichtigen energiepolitische Zielsetzungen bzw. sind auf diese abgestimmt.
- H Energiesparende Raumstrukturen: durch kompakte Siedlungsstrukturen und hohe Nutzungsdurchmischung die (motorisierte) Zwangsmobilität klein halten
 - H Überprüfung / Anpassung Steuergesetzgebung

Leitidee 4 :

Durch eine markante Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien, die negativen Auswirkungen des Verbrauchs fossiler Energieträger reduzieren sowie eine hohe Versorgungssicherheit gewährleisten

- S8 Durch Schaffung guter Rahmenbedingungen und Abbau von Hemmnissen private Initiativen fördern
- H Bewilligungsverfahren überprüfen
 - H Vorausschauende Standortplanung und Standortsicherung / Grosswindanlagen verifizieren
 - H Interessenvermittlung / Dienstleistungen der öffentlichen Hand: Koordination Anbieter – Verbraucher (Wärmenetze, Mieter – Vermieter bei PV Anlagen), Aufarbeitung Grundlagendaten (Dachflächen-, Eignungskataster etc.)
 - H Schaffung einer Plattform als Drehscheibe für die Nutzung von Dachflächen / Förderung von Gemeinschaftsanlagen
 - H Stärkung / Ausbau der Energieberatung (z. B. Zusammenarbeit mit Energieagentur SG, Verein Energie AR)
 - H Aufbau Monitoring / Erfolgskontrolle (Anzahl Installationen PV m², Ausrichtung; Kollektoren m²; realisierte Anlagen / Leistung o. ä.)

Leitidee 5:

Durch eine auf das Potenzial, die Rahmenbedingungen und das Konfliktpotenzial abgestimmte Prioritätensetzung die gesamtwirtschaftlich und zeitlich optimale Nutzung der erneuerbaren Energieträger fördern

S9 Förderung bzw. Ausbau erneuerbarer Energieträger nach folgender Kaskade (Priorität P; vgl. auch Herleitung Anhang):

Priorität	Potenzial	Rahmenbedingungen	Konfliktpotenzial	Gesamtbeurteilung
1	gross	gut mittel	tief	positiv
2	mittel	gut mittel	tief	positiv
3	klein	gut	tief	positiv
4	gross mittel	gut mittel	mittel	mittel
5	klein	gut mittel	mittel	mittel
	klein	mittel	tief mittel	mittel
6		gut mittel	hoch	negativ
		schwierig	tief mittel	negativ

S10 Durch die Förderung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern im Kanton Appenzell I.Rh. im Sinne der vorgeschlagenen Interessenabwägung und Gesamtbeurteilung den raschen Zubau unterstützen

H Auf Basis der Gesamtbeurteilung prioritär die Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik) zur Stromproduktion fördern

Die übrigen Energieträger aufgrund der Interessenabwägung und Gesamtbeurteilung subsidiär nutzen; Verbesserungen der Rahmenbedingungen und Massnahmen zur Konfliktminimierung prüfen

H Auf Basis der Gesamtbeurteilung die Nutzung der Sonnenenergie, des Energieholzes und der Umweltwärme zur Wärmegewinnung gleichermassen fördern

Im Bereich der Biomasse Verbesserungen insbesondere im Bereich der Rahmenbedingungen (Standortwahl, Netz) prüfen

H Abstimmung und Ausrichtung des Anreizsystems und Förderprogramms auf die Priorisierung der erneuerbaren Energieträger

Leitidee 6:

Die Realisierung von Bauten und Anlagen zur Energieerzeugung, zum Energietransport und zur Energiespeicherung ermöglichen, jedoch auf eine qualitativ hochwertige Ausführung bzw. Einpassung hinwirken

S11 Durch eine qualitativ hochwertige Ausführung von Bauten und Anlagen zur Energieerzeugung insbesondere von Sonnenenergie (innerhalb und ausserhalb der Bauzonen) das heimatische Orts- und Landschaftsbild respektieren

H Erarbeitung von Qualitätsstandards zur sorgfältigen Einpassung und Integration

H Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren und Nutzungsplanung (Kantonaler und kommunaler Nutzungsplan sowie Quartierplan) auf eine gute Gestaltung und Einpassung hinwirken

S12 Die gestützt auf eine Priorisierung der Energieträger bzw. der eingesetzten Energiesysteme und Technologien notwendigen Transport- und Speichersysteme vorausschauend und zeitgerecht planen bzw. räumlich sicherstellen.

H Zusammen mit den Versorgungsunternehmen im Rahmen der Versorgungs- und Netzplanung die notwendigen Korridore und Standorte raumplanerisch sicherstellen

7. UMSETZUNG / MASSNAHMENPLANUNG

7.1 Allgemeines

Die Handlungsfelder unter Kapitel 6 geben an, wo über konkrete Massnahmen der Hebel angesetzt werden kann bzw. soll, um den Leitideen bzw. den Strategien zum Durchbruch zu verhelfen. Gestützt auf die Gesamtbeurteilung und unter Berücksichtigung der personellen wie finanziellen Ressourcen des Kantons sind die konkret zu ergreifenden Massnahmen zu bestimmen. Dabei spielen folgende Aspekte eine Rolle:

- Priorität gemäss Gesamtbeurteilung
- Umsetzbarkeit / Umsetzungshorizont (kurz-, mittel-, langfristig)
- Kosten / Nutzenverhältnis

Allgemein ist es effizienter bzw. zielführender, wenn man versucht die Stärken zu stärken und nicht die Schwächen zu eliminieren, denn es wird kaum möglich sein aus einer Schwäche eine Stärke zu machen. Dagegen kann sich der Kanton über eine Stärke auch energiepolitisch positionieren bzw. profilieren.

7.2 Information / Beratung

Der Umbau der Energiepolitik kann nicht nur verordnet sondern muss durch eine Bewusstseinsänderung schlussendlich auch durch die breite Bevölkerung getragen werden. Der Information und Beratung kommt in diesem Bereich eine tragende Rolle zu. Auch können durch Vermittlung von "Wissen" private Initiativen ausgelöst werden. Die Anstrengungen können in diesem Bereich konkret wie folgt verstärkt werden:

- Ausweitung / Konkretisierung des Informations- und Beratungsauftrags der Fachstelle Energie AI
- Stärkung der Energieberatung durch Kooperation (z. B. über Energieberatung Ostschweiz oder Verein Energie AR: Mitgliedschaft, Leistungsauftrag)
- Aufbau eines Monitorings im Sinne eines Informationsinstruments

7.3 Photovoltaik und Wärmeproduktion

Gestützt auf die Potenzialabschätzung und die Gesamtbeurteilung sind im Kanton Appenzell I.Rh. prioritär zu fördern:

- Im Bereich Elektrizität: Photovoltaik-Anlagen
- Im Bereich Wärme: Sonnenenergie, Energieholz, Umweltwärme

Zur Förderung / Realisierung der Potenziale können folgende Massnahmen vorgesehen werden:

- Aufbereitung und Vermittlung von relevanten Informationen:
 - > Erhebung der Solarpotenziale auf Innerrhoder Dächern (analog zu AR; in Anlehnung an Erdsondenkarte)
 - > Einrichtung einer Dachflächen-Börse (Zusammenbringen von Angebot und Nachfrage übers Internet / Geoportal)
- Ausweitung des Förderprogramms Energie AI auf PV-Anlagen, Umweltwärme, kombinierte Anlagen Wärmepumpen / PV-Anlagen unter der Voraussetzung, dass keine Mehrfachförderung erfolgt (z. B. KEV, etc.) und Überprüfung der Beitragssätze und Anforderungen bei den übrigen Energieerzeugungsanlagen

7.4 Unterstützung durch Raumplanung

Die Raumplanung soll insbesondere über Standortentscheide und die Koordination mit anderen Nutzungen einen Beitrag zur sinnvollen Nutzung von erneuerbaren Energien leisten. Dies kann konkret wie folgt erfolgen:

- kantonale Richtplanung
 - > Positivplanung für die vier Standorte für Windkraftanlagen (Zwischenergebnis: Vorhaben sind noch nicht abgestimmt, es sind aber klare Aussagen zu den weiteren Schritten zu machen, z. B. Erforderlichkeit von Windmessungen, Machbarkeitsabklärungen etc.)
 - > Eventuell Festlegung einer maximalen Anzahl Windkraftanlagen
 - > Positivplanung für die Wasserkraftnutzung (abhängig z.B. von einem minimalen Linienpotenzial $> 0.3 \text{ kW / m}$, Wirkungsgrad $> 75\%$ o.ä.) in Kombination mit Vorgaben zur Interessenabwägung / Machbarkeitsstudie
- Bezirke und Feuerschaugemeinde
 - > Energierichtplanung auf "Bezirks- / Gemeindestufe" (Analyse, Bezeichnung / Zuordnung von Gebieten zur Priorisierung von bestimmten Energieträgern: Umwelt-, Abwärme, Nahwärme, Gas)

7.5 Weitere Massnahmen

Bei den weiteren Massnahmen erscheint es zentral, dass das gesamte staatliche Handeln in sich konsistent ist. Da auch beim Energiesparen bzw. bei der Substitution von fossilen Energieträgern vieles über den "Geldbeutel" gesteuert wird, ist es angezeigt zu prüfen, ob nicht falsche Anreize gesetzt werden:

- Überprüfung der bestehenden Förder- und Subventionssysteme
- Überprüfung Steuergesetzgebung

ANHANG

1. Verwendete Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

- Entwurf Energiegesetz vom 4. September 2013 (EnG, SR 730.0)
- Energiegesetz (EnerG; GS 730.000)
- Energieverordnung (EnerV; GS 730.010)
- Baugesetz (BauG; GS 700.000)
- Bauverordnung (BauV; GS 700.010)

Potenzialstudien

- Potenzielle Windstandorte AI / AR, Grobbeurteilung für Grossanlagen mit einer Höhe über 30 m, 2012
- Wasserkraftnutzung an der Sitter in Appenzell I.Rh., Beurteilung einzelner Standorte, 2011
- Studie Energieholzpotenzial AR + AI, Modul 1, 2012
- Biomassenpotenziale in den Kantonen St. Gallen und Appenzell, 2008

Weitere kantonale Grundlagen

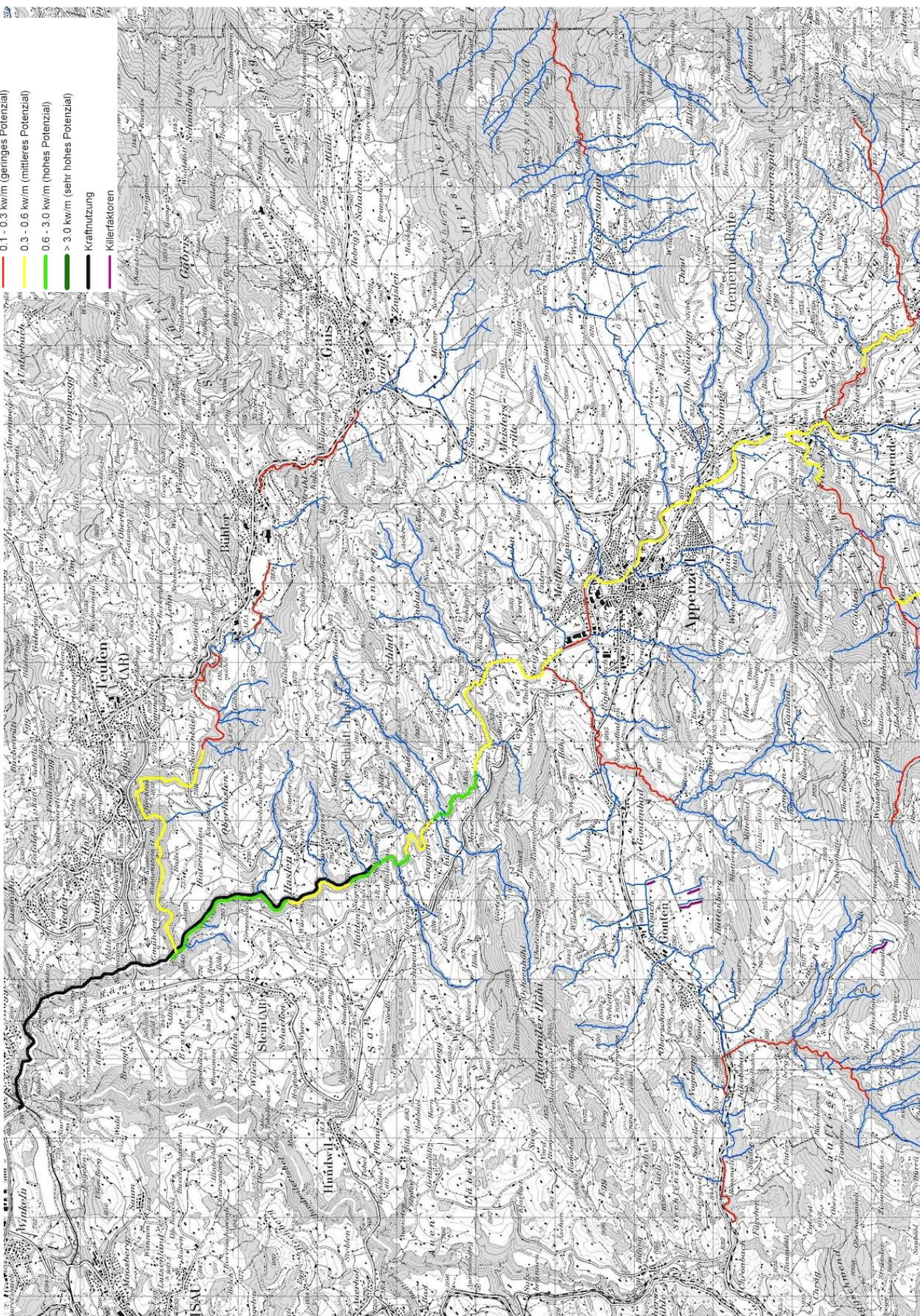
- Kantonaler Richtplan
- Entwicklungskonzept 1996

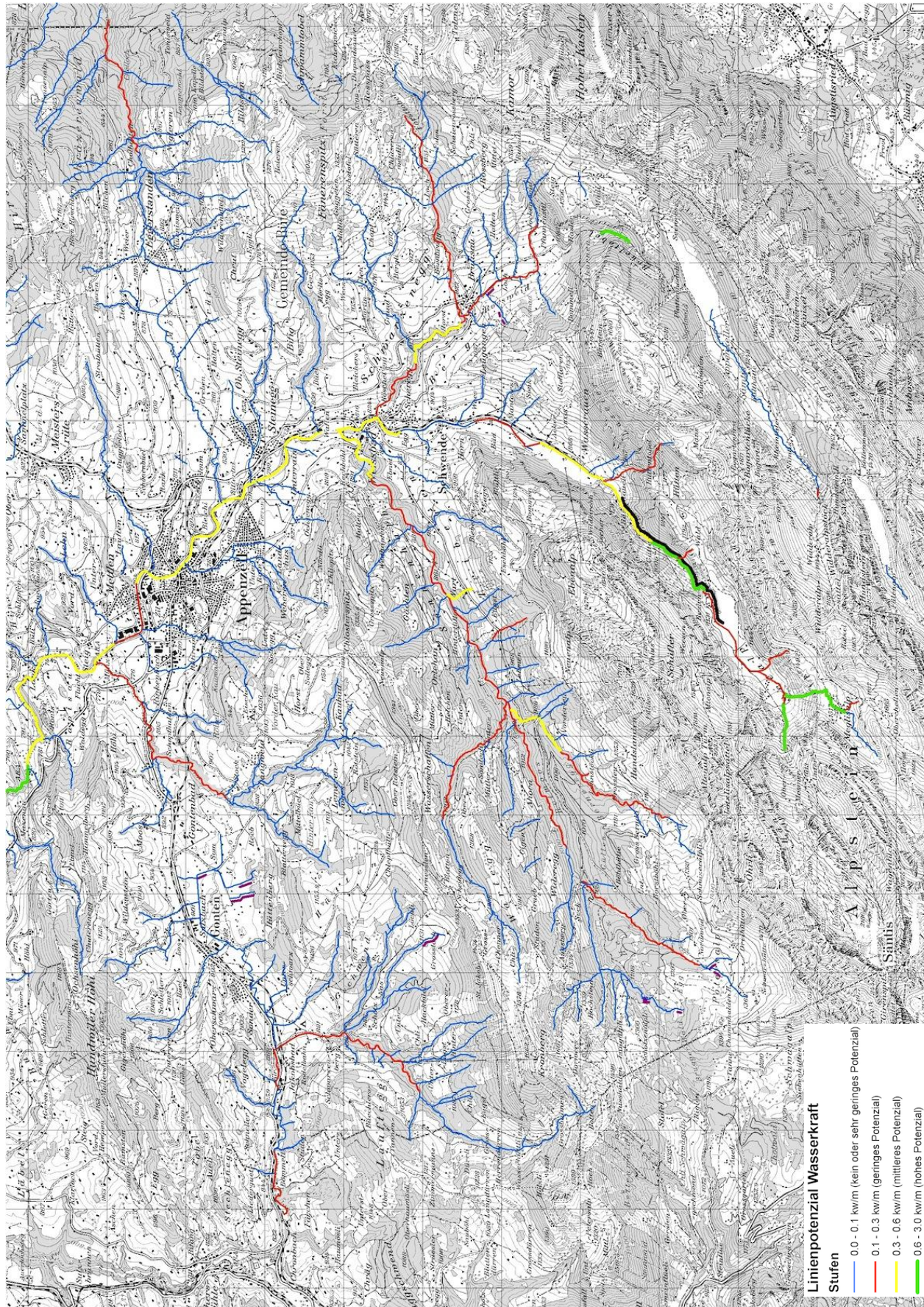
Allgemeine Grundlagen

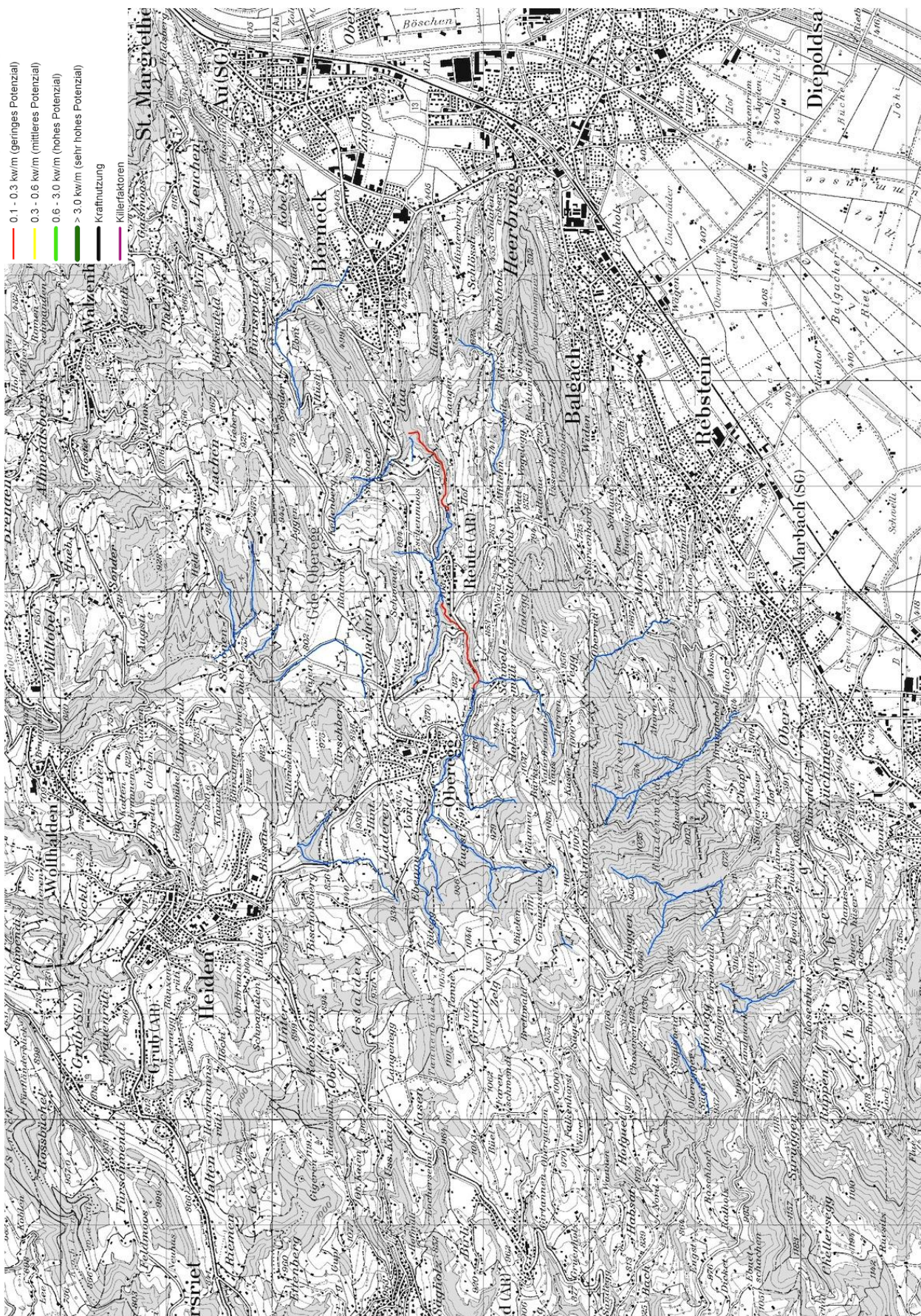
- Erläuternder Bericht zur Energiestrategie 2050 (Vernehmlassungsvorlage) vom 28.9.2012, Bundesamt für Energie BFE, 2012
- Energiestrategie 2050: Erstes Massnahmenpaket (13.9.2012), Bundesamt für Energie BFE, 2012
- Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) des Bundesrates vom 4. September 2013
- Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2011, Bundesamt für Energie BFE, 2012
- Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2011, Bundesamt für Energie BFE, 2012
- Schweizerische Statistik der erneuerbaren Energien – Ausgabe 2010, Bundesamt für Energie BFE, 2011
- Unser Innerrhoden in Zahlen, Ausgabe 2011, Kanton Appenzell Innerrhoden, 2011

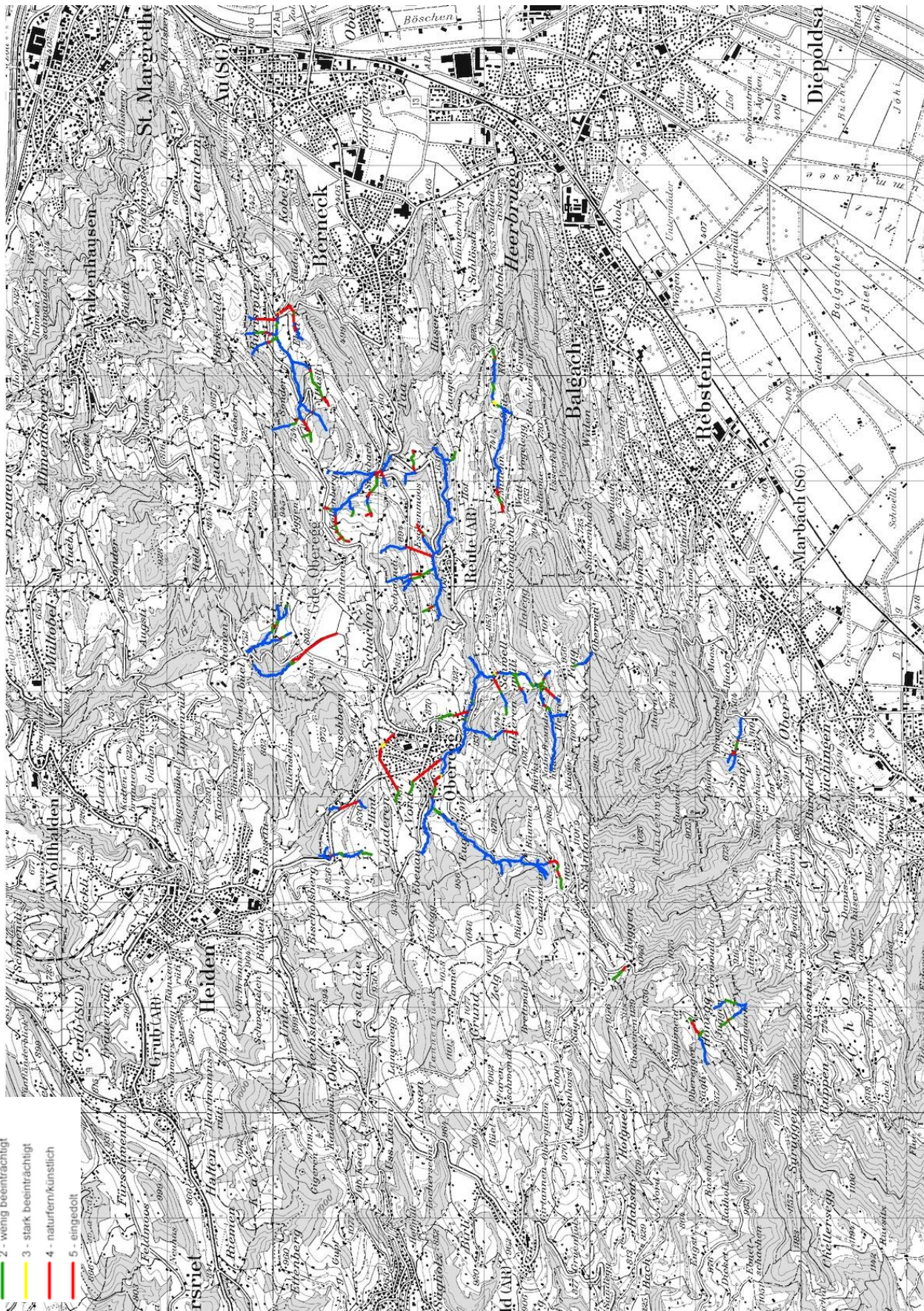
- Räumliche Energieplanung – Werkzeuge für eine zukunfts-taugliche Wärmeversorgung
- ART-Bericht: Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben, Nr. 694, Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, 2008
- Praktischer Leitfaden Biogas – Leitfaden zur erfolgreichen Umsetzung von Projekten zur Produktion erneuerbaren Energien, Schweizerischer Bauernverband SBV
- Wärmenutzung aus Boden und Untergrund – Vollzugshilfe für Behörden und Fachleute im Bereich Erdwärmenutzung, Bundesamt für Umwelt BAFU, 2009
- Energiespiegel: Holz – ein wandlungsfähiger Energieträger, Nr.16, Paul Scherrer Institut PSI, 2006
- Arbeitsgruppe Dialog Wasserkraft der Wasser-Agenda 21: Klassifizierung von Fliessgewässerstrecken; Methodik zur Bewertung und Klassierung der Nutzungseignung von Fliessgewässerstrecken, BG Ingenieure und Berater AG, 2009
- Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Energie BFE, Bundesamt für Raumentwicklung, 2011

2. Wasserkraftpotenziale Kanton AI









4. Raster für Grobbeurteilung

Überlegungen zur Prioritätensetzung

Potenzial	Rahmenbedingungen	Konfliktpotenzial	Gesamtbeurteilung
gross	gut	tief	
gross	mittel	tief	
gross	schwierig	tief	
gross	gut	mittel	
gross	mittel	mittel	
gross	schwierig	mittel	
gross	gut	hoch	
gross	mittel	hoch	
gross	schwierig	hoch	
mittel	gut	tief	
mittel	mittel	tief	
mittel	schwierig	tief	
mittel	gut	mittel	
mittel	mittel	mittel	
mittel	schwierig	mittel	
mittel	gut	hoch	
mittel	mittel	hoch	
mittel	schwierig	hoch	
klein	gut	tief	
klein	mittel	tief	
klein	schwierig	tief	
klein	gut	mittel	
klein	mittel	mittel	
klein	schwierig	mittel	
klein	gut	hoch	
klein	mittel	hoch	
klein	schwierig	hoch	

Potenzial	Rahmenbedingungen	Konfliktpotenzial	Gesamtbeurteilung
gross	gut	tief	
gross	mittel	tief	
mittel	gut	tief	
mittel	mittel	tief	
klein	gut	tief	
gross	gut	mittel	
gross	mittel	mittel	
mittel	gut	mittel	
mittel	mittel	mittel	
klein	gut	mittel	
klein	mittel	tief	
gross	schwierig	tief	
gross	schwierig	mittel	
gross	gut	hoch	
gross	mittel	hoch	
gross	schwierig	hoch	
mittel	schwierig	tief	
mittel	schwierig	mittel	
mittel	gut	hoch	
mittel	mittel	hoch	
mittel	schwierig	hoch	
klein	mittel	mittel	
klein	schwierig	tief	
klein	schwierig	mittel	
klein	gut	hoch	
klein	mittel	hoch	
klein	schwierig	hoch	

Hinweise:

- Das Konfliktpotenzial wird tendenziell etwas stärker gewichtet als die Rahmenbedingungen.
- Das Konfliktpotenzial ist unterteilt in Konflikte bezüglich Landschaft, Umwelt und Siedlung. Für die Gesamteinschätzung des Konfliktpotenzials gilt jeweils der negativste Wert als massgebend.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass eine negative Beurteilung der Rahmenbedingungen (schwierig) oder des Konfliktpotenzials (hoch) nicht mit einem Killerkriterium gleichzusetzen ist. Auch führt eine negative Gesamtbeurteilung nicht zum Ausschluss des Energiepotenzials.



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Kantonaler Richtplan AI

Teil Energie Objektblätter / Karten

Von der Standeskommission erlassen am:

02. September 2014 / 27. Januar 2015

Vom Grossen Rat genehmigt am:

Vom Bundesrat genehmigt am:

INHALTSVERZEICHNIS

Objektblatt Nr. E 1	Energieversorgung (Grundsätze)
Objektblatt Nr. E 2	Priorisierung und Grundsätze für die Beurteilung von Energieanlagen
Objektblatt Nr. E 3	Verfahren (Grundsätze / Anforderungen)
Objektblatt Nr. E 4	Energie in Nutzungs- und Quartierplanung
Objektblatt Nr. E 5	Solarenergie (Photovoltaik, Solarthermie)
Objektblatt Nr. E 6	Windenergie (Grossanlagen mit Nabenhöhe > 30 m)
Objektblatt Nr. E 7	Windenergie (Kleinanlagen mit Nabenhöhe < 30 m)
Objektblatt Nr. E 8	Wasserkraft
Objektblatt Nr. E 9	Weitere Massnahmen

Energieversorgung (Grundsätze)	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 1
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Es ist Aufgabe des Kantons, günstige Rahmenbedingungen für die Energieversorgung zu schaffen. Im kantonalen Richtplan sind betreffend raumrelevante Energieaspekte die kantonalen Leitplanken für einen rationellen Energieverbrauch und eine nachhaltige Nutzung der verschiedenen Energiepotenziale festzulegen sowie die raumrelevanten Aspekte aus der Strategie Energie AI zu verankern und mit den übrigen Nutzungen zu koordinieren.

Durch die kantonale Richtplanung soll keine Technologie bzw. kein Energieträger im Grundsatz ausgeschlossen werden. Im Sinne einer "Momentaufnahme" sind aus übergeordneter kantonomer Sicht und gestützt auf die konkreten, aktuellen Rahmenbedingungen im Kanton Appenzell Innerrhoden jedoch Prioritäten zu setzen. Die kantonale Richtplanung ist bei geänderten Verhältnissen (z. B. Weiterentwicklung von Technologien und Energiesystemen) im Sinne einer rollenden Planung zu überprüfen und gegebenenfalls an geänderte (z. B. technische) Verhältnisse anzupassen.

AUSGANGSLAGE

Der jährliche Strombedarf und der jährliche Wärmebedarf im Kanton Appenzell Innerrhoden werden auf je rund 100 GWh geschätzt (+ / - 10 %). Werden alle bekannten Energiepotenziale (bestehendes Potenzial und Zubaupotenzial) zur Strom- und Wärmeproduktion zusammengefasst, lässt sich eine Abdeckung des Gesamtbedarfs von rund 125 % im Bereich Elektrizität und von rund 215 % im Bereich Wärme mit erneuerbaren Energien erreichen. Das bekannte Potenzial an erneuerbaren Energien (Strom und Wärme) im Kanton Appenzell I.Rh. kann, bezogen auf den Bedarf des Kantons, grundsätzlich als erheblich bezeichnet werden. Unter Beachtung von landschaftlichen, naturräumlichen sowie siedlungstechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten (Einwohnerdichten, Nutzungszuordnung, Schutzziele, Wirtschaftlichkeit, entgegenstehende Interessen wie Tourismus, etc.) sind die bekannten Potenziale jedoch nicht uneingeschränkt realisierbar.

Der Ausstieg aus der Kernenergie rückt die Dezentralität der Energieerzeugung in den Vordergrund. Dies wird auf die Netzstruktur und die Energiespeicherung wesentlichen Einfluss haben. Der Umbau bzw. die Anpassung der Netze ist dabei insbesondere bezüglich der Korridore raumrelevant. Was sich wo durchsetzt, regelt im Grundsatz der Markt über Angebot und Nachfrage.

Mit der Strategie Energie AI ist eine für den Kanton Appenzell I.Rh. umsetzbare sowie wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Energiestrategie formuliert.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die künftige Energieversorgung im Kanton Appenzell I.Rh. richtet sich aufgrund der Potenzialabschätzungen, den kantonalen Rahmenbedingungen und den tangierten Interessen auf eine

- landschafts- und umweltschonende,
- effiziente,
- potenzialgerechte,
- konfliktarme,
- qualitativ hochwertige,
- langfristig optimale

Nutzung der erneuerbaren sowie Substitution der nicht erneuerbaren bzw. endlichen Energieträger, aus.

Die weitere Entwicklung der Energieversorgung orientiert sich an folgenden Leitideen:

1. Das Einsparpotenzial ist möglichst zu nutzen und im Bereich der Energieeffizienz sowie des Energiesparens (Gebäude und Mobilität) sind weitergehende Anstrengungen zu unternehmen.
2. Durch eine weitsichtige Energiepolitik ist die Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft als vorrangiges öffentliches Interesse sicherzustellen.
3. Durch die Abstimmung der strategischen Zielsetzungen des Kantons in allen Politikbereichen sind die erwünschten Effekte der Strategie Energie AI zu verstärken.
4. Durch eine markante Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien sind die negativen Auswirkungen des Verbrauchs fossiler Energieträger zu reduzieren sowie eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
5. Durch eine auf das Potenzial, die Rahmenbedingungen und das Konfliktpotenzial abgestimmte Prioritätensetzung ist die gesamtwirtschaftliche und dem Stand der Technik entsprechende Nutzung der erneuerbaren Energieträger zu fördern.
6. Die Realisierung von Bauten und Anlagen zur Energieerzeugung, *zum Energietransport und zur Energiespeicherung* ist zu ermöglichen; die räumliche Umsetzung ist vorausschauend und zeitgerecht sicherzustellen und es ist auf eine qualitativ hochwertige Ausführung bzw. Einpassung hinzuwirken

Abstimmungsanweisung:

Die Behörden richten ihr Handeln im ganzen Bereich des Verwaltungshandelns, insbesondere jedoch im Bereich der Planung und des Bewilligungswesens, auf die vorstehenden Grundsätze aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Hochbau und Energie, übrige kantonale Departemente und Amtsstellen, Bezirke, Feuerschaugemeinde, Energieversorgungsunternehmen des öffentlichen Rechts

Massgebliche Verfahren: Bau- und Planungsverfahren, Förderprogramm, weitere

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: Energiegesetz (EnerG, GS 730.000)
Energieverordnung (EnerV, GS 730.010)

Priorisierung und Grundsätze für die Beurteilung von Energieanlagen

ENERGIE

Ganzer Kanton

Nr. E 2

Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan schafft durch die Festlegung von Beurteilungskriterien und Grundsätzen für die Planung und Realisierung von Energieanlagen Rechts- und damit Investorensicherheit. Es soll dadurch jedoch keine Technologie bzw. kein Energieträger im Grundsatz ausgeschlossen werden. Es werden aus übergeordneter Sicht aber Prioritäten gesetzt. Durch diese Transparenz wird das Verwaltungshandeln vorhersehbar bzw. berechenbar, was im öffentlichen Interesse liegt.

AUSGANGSLAGE

Alle erneuerbaren Energieformen (Umweltwärme, Windenergieanlagen, Wasserkraftwerke, Sonnenenergieanlagen und Biomasse verwertende Energieerzeugungsanlagen) haben ihre Vor- und Nachteile und tangieren Raum und Umwelt. Es gilt zwischen Nutzungs- und Schutzaspekten abzuwägen und Prioritäten zu setzen, um eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial optimale Energie- bzw. Wärmeerzeugung zu gewährleisten. Im Bericht zu den Grundlagen zur Strategie Energie AI (2013) sind aus heutiger Sicht die Potenziale abgeschätzt, grob bewertet und priorisiert worden. Da sich die Rahmenbedingungen (Technologie, Gesetzgebung etc.) rasch wandeln können, ist eine periodische Überprüfung im Sinne einer "rollenden Planung" angezeigt.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Grobbeurteilung der Priorität der Förderung bzw. des Ausbaus erneuerbarer Energieträger erfolgt nach dem folgenden Raster:

Priorität	Potenzial	Rahmenbedingungen		Konfliktpotential		Gesamtbeurteilung
1	gross	gut	mittel	tief		positiv
2	mittel	gut	mittel	tief		positiv
3	klein	gut		tief		positiv
4	gross mittel	gut	mittel	mittel		mittel
5	klein	gut	mittel	mittel		mittel
	klein	mittel		tief mittel		mittel
6		gut	mittel	hoch		negativ
		schwierig		tief mittel		negativ

Massgebend sind dabei:

- die Grösse des jeweiligen Potenzials:
 - Klein: jährliche Energieproduktion: < 1 GWh
 - Mittel: jährliche Energieproduktion: 1 - 10 GWh

- Gross: jährliche Energieproduktion: > 10 GWh
- die Rahmenbedingungen (rechtlich, wirtschaftlich, technisch, gesellschaftlich / sozial im Sinne der Akzeptanz)
- das Konfliktpotenzial (Landschaft, Ökologie, Umfeld / Siedlung etc.).

Sind bei einem erneuerbaren Energieträger entweder die Rahmenbedingungen als schwierig oder das Konfliktpotenzial als hoch einzustufen, fällt die Gesamtbeurteilung unabhängig von der Grösse des Potenzials negativ aus (vgl. Prioritätsstufe 6).

Richtungweisende Festlegung:

Grundsätzlich sind grosse Potenziale zu nutzen. Kleine Potenziale sollen v.a. dann genutzt werden, wenn sie „relativ“ Konflikt frei erschlossen werden können.

Abstimmungsanweisungen:

1. Durch die nachfolgende Grobbeurteilung und Prioritätensetzung wird das öffentliche Interesse an der Förderung der entsprechenden Energieträger bzw. Anlagentypen ausgewiesen. Andere Energieträger oder Technologien werden dadurch nicht ausgeschlossen. Die Anforderungen an die Nachweise, insbesondere der Wirtschaftlichkeit sowie der Landschafts-, Umwelt- und Siedlungsverträglichkeit, sind jedoch entsprechend hoch anzusetzen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Für den Bereich Elektrizität ergibt sich aufgrund einer Grobbeurteilung folgende kantonale Einschätzung bezüglich der verschiedenen Energieträger bzw. Anlagentypen:

		a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
				Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Wasserkraft	grosse Kleinanlage	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Green	Red
	Kleinanlage	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
Energieholz	Holzkraftwerk	Yellow	Red	Green	Green	Green	Red
Sonnenenergie	PV-Anlage	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green
Biomasse	Biogasanlage / BHKW	Green	Red	Green	Yellow	Yellow	Red
Windkraft	Grossanlage: 1 Standort	Yellow	Yellow	Red	Yellow	Yellow	Red
	Grossanlage: 4 Standorte	Green	Yellow	Red	Red	Yellow	Red
	Kleinanlage	Red	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Red

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Im Bereich der Elektrizität haben Photovoltaik-Anlagen kurzfristig Priorität.
Bei den übrigen Anlagen sind Verbesserungen der Rahmenbedingungen und/oder die Bereinigung des Konfliktpotenzials (allenfalls über Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen) erforderlich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Für den Bereich Wärme ergibt sich aufgrund einer Grobbeurteilung folgende kantonale Einschätzung bezüglich der verschiedenen Energieträger bzw. Anlagentypen:

		a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
				Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Energieholz	Klein- und Holzfeuerungen	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green
Sonnenenergie	Solaranlage / Warmwasser	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green
Biomasse	Biogasanlage / Aufbereitung	Green	Red	Green	Yellow	Yellow	Red
Umweltwärme	Kleinanlage / Wärmepumpe	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Im Bereich Wärme haben Kleinanlagen (Umweltwärme, Sonnenenergie, Holz) Priorität.
Für Grossanlagen sind die Rahmenbedingungen in Appenzell I.Rh. ungünstig.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Fachstelle
Hochbau und Energie

Massgebliche Verfahren: Förderprogramm und Bewilligungsverfahren

Realisierung: kurzfristig / laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze: Leitidee 5

Weitere Hinweise: -

Verfahren (Grundsätze / Anforderungen)	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 3
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan schafft durch Vorgaben zu den notwendigen Vorgehensschritten bei der Planung und Realisierung von Energieanlagen Rechts- und damit Investorensicherheit.

AUSGANGSLAGE

Alle erneuerbaren Energieformen (Umweltwärme, Windenergieanlagen, Wasserkraftwerke, Sonnenenergieanlagen und Biomasse verwertende Energieerzeugungsanlagen) tangieren Raum und Umwelt. Aufgrund der konkreten Grösse / Leistung eines Anlagentyps bzw. aufgrund der möglichen Umweltbelastungen bzw. zur Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen sind verschiedene Verfahrensvorgaben einzuhalten (z.B. Planungspflicht gemäss RPG, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss USG, kantonale Vorgaben bezüglich Machbarkeit / Wirtschaftlichkeit o.ä.).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die verfahrensmässige Beurteilung von Energieanlagen erfolgt aufgrund der Grösse und der Auswirkungen abgestuft.

Abstimmungsanweisungen:

1. Energieanlagen, welche der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht gemäss Anhang zur UVPV (SR 814.011) unterstehen, bedürfen einer räumlichen Koordination und damit einem Eintrag im kantonalen Richtplan.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Zur Realisierung von Energieanlagen, welche der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht gemäss Anhang zur UVPV (SR 814.011) unterstehen, ist ausserhalb der Bauzone ein kantonaler Nutzungsplan nach Art. 12 BauG erforderlich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Energieanlagen, für welche keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, unterstehen trotzdem der Planungspflicht, wenn aufgrund ihrer Grösse oder des Betriebs mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzungsordnung oder die Umwelt zu rechnen ist. Für solche Anlagen ist mindestens eine Machbarkeitsstudie erforderlich, in welcher die Umweltverträglichkeit nachzuweisen ist.

Als solche Anlagen gelten insbesondere:

- Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 3 MW, die nicht als Kleinanlage (z.B. Wirbelwasserkraftwerk zur Versorgung von Einzelhaushalten) gelten.

- Windenergieanlagen mit einer Nabhöhe < 30 m und einer installierten Gesamtleistung von weniger als 5 MW, welche nicht als Kleinanlage (z.B. Einzelwindturbine zur Versorgung einer Einzelliegenschaft) gelten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sind von den Anlagenbetreibern folgende Nachweise zu erbringen:
 - Machbarkeit
 - Wirtschaftlichkeit (Gestehungskosten, Amortisationszeit etc.)
 - Umweltverträglichkeit
 - Landschafts- und Siedlungsverträglichkeit

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Für Energieanlagen, welche im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens bzw. im Rahmen einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG bewilligt werden können (Kleinanlagen), ist von den Anlagenbetreibern in analoger Weise die Einhaltung des übergeordneten Rechts (USG, GSchG, NHG, etc.) zu erbringen. Die entsprechenden Nachweise sind den Baugesuchsunterlagen beizulegen.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Fachstelle
Hochbau und Energie

Massgebliche Verfahren: Bau- und Planungsverfahren

Realisierung: laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 2, Planungspflicht) und Kantonales Baugesetz (Art. 12, kantonaler Nutzungsplan)

Energie in Nutzungs- und Quartierplanung	ENERGIE
	Bezirke, Feuerschaugemeinde
	Nr. E 4
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Die räumliche Koordination von Energieangeboten mit der Energienachfrage sowie die Bezeichnung von "Prioritäts- oder Eignungsgebieten" (Abwärmenutzung, Nahwärmeverbund, Gasnutzung etc.) ist vor allem auch eine Aufgabe der Ortsplanungen der Bezirke. Um dies zu fördern bzw. verlangen zu können, sind dafür die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

AUSGANGSLAGE

Ein erhebliches Effizienzpotenzial sowie ein Potenzial zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien liegt in der zweckmässigen Zuordnung von Nutzungen zu standortgebundenen (Prozessabwärme) oder leitungsgebundenen Energieträgern (Gas). Einer systematischen Behandlung des Bereichs Energie im Rahmen der Nutzungsplanung wird in Zukunft daher ein höheres Gewicht beigemessen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Bezirke / die Feuerschaugemeinde behandeln das Thema Energie im Rahmen der Ortsplanung sowie in den Quartierplanungen und wirken darauf hin, örtlich gebundene Abwärme und Umweltwärme sowie erneuerbare Energieträger vermehrt zu nutzen.

Abstimmungsanweisung:

1. Der Kanton prüft allfällig notwendige gesetzliche Anpassungen (BauG, BauV, EnerG, EnerV) im Hinblick auf eine stärkere Verpflichtung der Bezirke / Feuerschaugemeinde zur Behandlung des Bereichs Energie aus raumordnungspolitischer Sicht im Rahmen der Raumplanungsinstrumente (z.B. Erarbeitung eines Energiekonzepts ab einer minimalen Einwohnerzahl, Bezeichnung von Prioritäts- oder Eignungsgebieten, Anschlussverpflichtungen im Rahmen von Quartierplanungen o.ä.).

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Hochbau und Energie

Massgebliche Verfahren: Gesetzgebungsverfahren

Realisierung: kurz - mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze: Leitidee 1, Leitidee 3

Weitere Hinweise: -

Solarenergie (Photovoltaik, Solarthermie)	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 5
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Da die Sonnenenergie für die künftige Strom- und Wärmeversorgung im Kanton den höchsten Stellenwert einnimmt, soll ihre Nutzung im ganzen Kanton gefördert werden. Über das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG, in Kraft seit 1.5.2014; Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32a und Art. 32b RPV) erleichtert auch der Bund die Erstellung von Solaranlagen.

Der Richtplan stellt dabei die Koordination von Nutzungsinteressen (Nutzung der Solarenergie zur Stromproduktion [Photovoltaik] und Wärmeproduktion [Solarthermie]) sowie der Schutzinteressen (Landschaftsempfinden, Umgang mit Kulturobjekten / geschützten Ortsbildern) im Rahmen der Vorgaben des Bundes sicher.

AUSGANGSLAGE

Photovoltaik-Anlagen dienen der dezentralen Stromproduktion auf Gebäuden in der Bauzone (Wohngebäude, Industrie-/Gewerbebauten) und in der Landwirtschaft (v.a. Ökonomiegebäude). Solarthermische Anlagen dienen der Warmwasseraufbereitung und zu Heizzwecken.

Die Nutzung von Sonnenenergie ist vergleichsweise einfach und technisch erprobt. Im Rahmen der Strategie Energie AI ist die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromproduktion insgesamt als positiv beurteilt worden, da sich im Sinne der Interessenabwägung nur wenige Konflikte mit Umwelt, Siedlung und Landschaft ergeben. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Sonnenkollektoren zur Abdeckung des Wärmebedarfs. Die Potenzialabschätzung im Rahmen der Strategie Energie AI hat ergeben, dass rund ein Zehntel des Wärmebedarfs (Warmwasser, Heizung) mit solarthermischen Anlagen und rund ein Fünftel des Strombedarfs mit Photovoltaik-Anlagen im Kanton AI abgedeckt werden können.

Hinsichtlich der Bewilligung von Solaranlagen wurde bisher ein vereinfachtes Verfahren mit Hinweis auf ein Merkblatt durchgeführt. Der generelle Verzicht auf eine Baubewilligung ist im Rahmen der letzten Baugesetzrevision diskutiert und schliesslich explizit abgelehnt worden. In der Zwischenzeit hat der Bund mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 18a RPG) Solaranlagen auf Dächern und bestimmten Bedingungen von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Die zentralen Aussagen des am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Art. 18a RPG sind, dass

- in Bau- und Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern grundsätzlich ohne Bewilligung erstellt werden können; solche Vorhaben sind lediglich zu melden (Abs. 1; vgl. auch Art. 32a RPV);
- a) das kantonale Recht bestimmte Typen von Bauzonen festlegen kann, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b) das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen kann (Abs. 2);
- Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen; sie solche Denkmäler aber nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen (Abs. 3; vgl. auch Art. 32b RPV);
- die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den

ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen (Abs. 4).

Der Kanton hat die Bewilligungspraxis an die neuen Bestimmungen anzupassen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Nutzung der Sonnenenergie zur Strom- und Wärmeproduktion soll im Kanton AI grundsätzlich gefördert werden, um den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen und den Verbrauch fossiler Energieträger zu reduzieren.

Abstimmungsanweisungen:

1. Aus Gründen des im Kanton Appenzell I.Rh. vorrangigen Landschaftsschutzes (Leitidee 2) ist auf freistehende Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich zu verzichten. Bei guter Einpassung kann in Wohn- und Arbeitszonen davon abgewichen werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Als Schutzzone mit Bewilligungspflicht nach Art. 18a Abs. 2 lit. b RPG gelten Ortsbildschutzzonen nach Art. 40 des Baugesetzes (BauG). Das kantonale Baurecht ist entsprechend zu ergänzen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. In der Ortsbildschutzzone und bei Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3) gelten erhöhte Anforderungen an die Einpassung. Damit eine Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann, haben Solaranlagen folgende Gestaltungskriterien zu erfüllen:

- Sie sind bündig in die Dach- oder Fassadenfläche einzubauen. Ist dies nicht möglich, darf der Aufbau die Dachfläche im rechten Winkel um max. 20 cm überragen.
- Sie dürfen von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen.
- Sie müssen nach dem Stand der Technik reflexionsarm (nicht glänzend) ausgeführt werden.
- Sie müssen als kompakte Fläche zusammenhängen. Es ist zu prüfen, ob sich durch den Einsatz von Blindmodulen die gestalterische Integration in die Dach- oder Fassadenflächen optimieren lässt.
- Sie übernehmen die parallelen Flächen und Linien der Dachflächen (Integrationswirkung).
- Für die Einfassung und Panels der Solaranlagen ist ein dunkler, unbunter Farbton zu wählen.
- Leitungen und Armaturen haben unter Dach und im Gebäudeinnern zu verlaufen, sofern keine wesentlichen Gründe dagegen sprechen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Für meldepflichtige Solaranlagen gilt:
 - Meldepflichtige Solaranlagen sind bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn unter Beilage der erforderlichen Planbeilagen zu melden.
 - Es erfolgt eine Feststellungsverfügung durch den Bezirk mit Kopie an das Bau- und Umweltdepartement (Meldeverfahren).

- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Entscheid über die Meldepflicht rechtskräftig ist.

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Der Bund hat eine flächendeckende Abschätzung des Solarpotenzials Schweiz weit in Aussicht gestellt. Wird diese nicht innert nützlicher Frist durchgeführt, erfolgt eine entsprechende Erhebung für das Kantonsgebiet durch den Kanton.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Fachstelle Hochbau und Energie, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren, Meldeverfahren (Feststellungsverfügung)

Realisierung: kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze: Leitidee 4

Weitere Hinweise: Bau- und Umweltdepartement, Solaranlagen: Gesuchs- / Meldeformular (Version August 2014)

Windenergie (Gross-Anlagen mit Nabenhöhe > 30 m)

ENERGIE

Ganzer Kanton

Nr. E 6

Datum: **Januar 2015**

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination zwischen der Nutzung von Windenergie durch Grosswindanlagen und den berührten Schutzinteressen sicher.

AUSGANGSLAGE

Gemäss dem Konzept Windenergie Schweiz (2004) befinden sich in der Ostschweiz keine prioritären Windenergiestandorte. Infolge der strategischen Entscheidung des Bundes, aus der Atomenergieproduktion auszusteigen, ist das Interesse an alternativen Energieerzeugungsformen jedoch massiv gestiegen. Auch die Kantone Appenzell A.Rh. und I.Rh. erarbeiteten gemeinsam eine Windenergiepotentialkarte, welche die aus Sicht der Energiepolitik interessanten Gebiete aufzeigt. Die Standorte mit erhöhtem Windpotential befinden sich meist entlang der Kreten des Alpsteins und der voralpinen Hügellzone und somit an landschaftlich exponierten und empfindlichen Standorten. Windenergieanlagen stehen damit im Konflikt mit dem Landschaftsschutz aber auch mit den wichtigen touristischen Interessen. Die Landschaft ist Teil des touristischen Kapitals des Kantons.

Gemäss den Bundesämtern für Energie, Umwelt und Raumentwicklung werden folgende Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen empfohlen:

- Standorte mit effizienter Windenergienutzung (mittlere Windgeschwindigkeit mind. 4.5 m/s) und mit möglicher Einspeisung;
- Abstimmung mit Landschafts- und Naturschutz;
- Neue Anlagen nur an bereits erschlossenen Standorten oder solchen, welche mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Umweltauswirkungen erschlossen werden können;
- Konzentration an wenigen Standorten;
- Ausschlussgebiete: national geschützte Moorlandschaften, Gebiete mit Schutzstatus aufgrund eines Bundesinventars (BLN-Gebiete oder eidgenössische Jagdbanngebiete).

In der Strategie Energie AI konnte auf Basis einer Grobbeurteilung der Windkraft - unter der Voraussetzung, dass sich ein Windpark realisieren lässt - ein grosses Potenzial zur Stromproduktion ausgewiesen werden. Damit liesse sich rund die Hälfte des Strombedarfs im Kanton AI abdecken. Ansonsten geht das Windpotential gegen Null. Der Nutzung der Windkraft mit Grosswindanlagen ist mit grossen landschaftlichen und umwelttechnischen Konflikten verbunden. In der Strategie Energie AI ist die Erstellung von Grosswindanlagen im Sinne einer Gesamtbeurteilung kritisch beurteilt worden.

BESCHLÜSSE

Für den Bau von Gross-Windenergieanlagen werden nachfolgende Anforderungen an die Standorte gestellt.

Abstimmungsanweisungen:

1. Windenergieanlagen sind in gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammenzufassen. Im Kanton Appenzell I.Rh. sind max. 2 Windparks mit den übrigen öffentlichen Interessen vereinbar. **Mit dem Begriff Standort wird im Folgenden ein gut geeignetes Gebiet für einen Windpark verstanden.**

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Im Sinne des Konzentrationsgebotes und der optimalen Ausnützung der erforderlichen Erschliessung sollen an geeigneten Standorten auch Anlagen im Wald zulässig sein.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

3. **Als potentielle Standorte für Windparks werden festgesetzt:**

- Sollegg – Neuenalp – Klosterspitz
- Ochsenhöhi
- Hirschberg – Brandegg
- Honegg

Diese und weitere Standorte haben zur Festlegung als effektiver Standort für **Windparks** die Kriterien nach Punkt 4 zu erfüllen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Für die Festsetzung als effektiver Standort ist der Nachweis über eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s zu erbringen. Die dazu erforderliche Messeinrichtung kann über ein ordentliches Baugesuchsverfahren und gestützt auf Art. 24 RPG als Ausnahme bewilligt werden. Im Weiteren ist in einer Machbarkeitsstudie folgendes nachzuweisen:
 - Energieproduktion: Die Windenergieanlagen sind in Windparks zu konzentrieren. **Pro Windpark müssen mindestens zwei Anlagen realisiert werden, wobei die Summe der Leistung der Anlagen mindestens 3 MW betragen muss.** Die Umsetzung dieser Forderung ist im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung zu regeln (z.B. **Etappierung oder Zulassung von weiteren Anbietern am selben Standort, sofern innert Frist die Mindestleistung nicht realisiert wird**). **Sehen die Nachbarkantone angrenzend an einen Standort für Grosswindanlagen ebenfalls einen solchen vor (z.B. Suruggen AR angrenzend an Honegg AI), kann das Konzentrationsgebot grenzüberschreitend erfüllt werden.**
 - Lärmimmissionen: Einhaltung der Planungswerte für Industrie- und Gewerbelärm nach Anhang 6 LSV unter Berücksichtigung eines Impulsgehalts von 2 dB(A).
 - Fauna: Ermittlung Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse; Beeinträchtigung weiterer störungssensibler Arten. Bei Konfliktpotenzial müssen Massnahmen (z.B. Betriebsbeschränkungen) aufgezeigt werden.
 - Nachweis des Schattenwurfs in einer Schattenstudie: Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr darf nicht überschritten werden. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.

- Risikoanalyse Eisschlag: Bei Wahrscheinlichkeit für Vereisung an mehreren Tagen im Jahr sind Massnahmen aufzuzeigen: Abstand zu gefährdeten Objekten (1.5 mal Nabenhöhe + Durchmesser als Richtwert), betriebliche und technische Massnahmen gegen Eiswurf (De-Icing-Systeme, Anti-Icing-Massnahmen, Sensorik zur Eiserkennung und automatische Abschaltung).
- Vereinbarkeit mit der Flugsicherheit
- Wetterradar
- Erschliessung: Erschliessbarkeit für Schwertransporte und ausreichende Stromeinspeisemöglichkeit ins Netz
- Weitere Schutz- und Nutzungsinteressen: Umweltverträglichkeit betreffend Naturschutzflächen, Boden, Wasser, Grundwasser

Zwecks regionaler Abstimmung ist im Rahmen der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie den unmittelbar betroffenen Nachbarländern, -kantonen und -gemeinden die Mitwirkung zu ermöglichen. Eine Anhörung hat mindestens zweimal – vor Beginn der Studie und nach Vorliegen der Resultate – stattzufinden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Die Festsetzung im kantonalen Richtplan als effektiver Standort für **Windparks** ist Voraussetzung für den Erlass und die Genehmigung der Nutzungsplanung. Die planerische Voraussetzung für den Bau von grossen Windenergieanlagen ist ein kantonaler Nutzungsplan nach Art. 12 BauG.

Abstimmungsstand: Festsetzung

6. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist insbesondere folgendes zu regeln:
 - Festlegung der **Orte** für Bauten und Anlagen (Windturbinen, technische Anlage, Erschliessungspisten);
 - Rückbau der Anlagen und dessen Finanzierung;
 - Etappierung und allfälliger Erweiterungsperimeter;
 - Dimension und Anzahl der Anlagen unter Beachtung kritischer Sichtbezüge.

Der Planungsbericht hat sich zu folgenden Aspekten zu äussern:

- Interessenabwägung zwischen landschaftlich-touristischen und energetischen Interessen gestützt auf eine betriebswirtschaftliche Analyse;
- Begründung der Höhenfestlegungen bzw. -begrenzungen;
- Erschliessungsnachweis für Bau- und Unterhalt
- Aufzeigen von flankierende Massnahmen

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Kanton AR, Kanton SG, BAZL, VBS,

MeteoSchweiz, zuständige Elektrizitätswerke

Massgebliche Verfahren: Kantonales Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 12 BauG, UVP-Verfahren

Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW sind der UVP unterstellt.

Massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren. Gemäss Art. 5 Abs. 3 UVPV kann die UVP auch im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung durchgeführt werden. Die Federführung für die Koordination der Baubewilligungsverfahren (Windanlagen, Erschliessung) liegt beim Kanton.

Realisierung: mittel bis langfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Arbeitsbericht Potenzielle Windenergiestandorte AI/AR - Grobbeurteilung für Grosswindanlagen ab 30 m Gesamthöhe; Windkraftanlagen in der Schweiz, Raumplanerische Grundlagen und Auswirkungen (Juni 2008); Alpine Test Site Guetsch, Schlussbericht (2008); Kant. Richtplan SG (Vernehmlassungs-Entwurf 2014, Teil Windenergieanlagen)

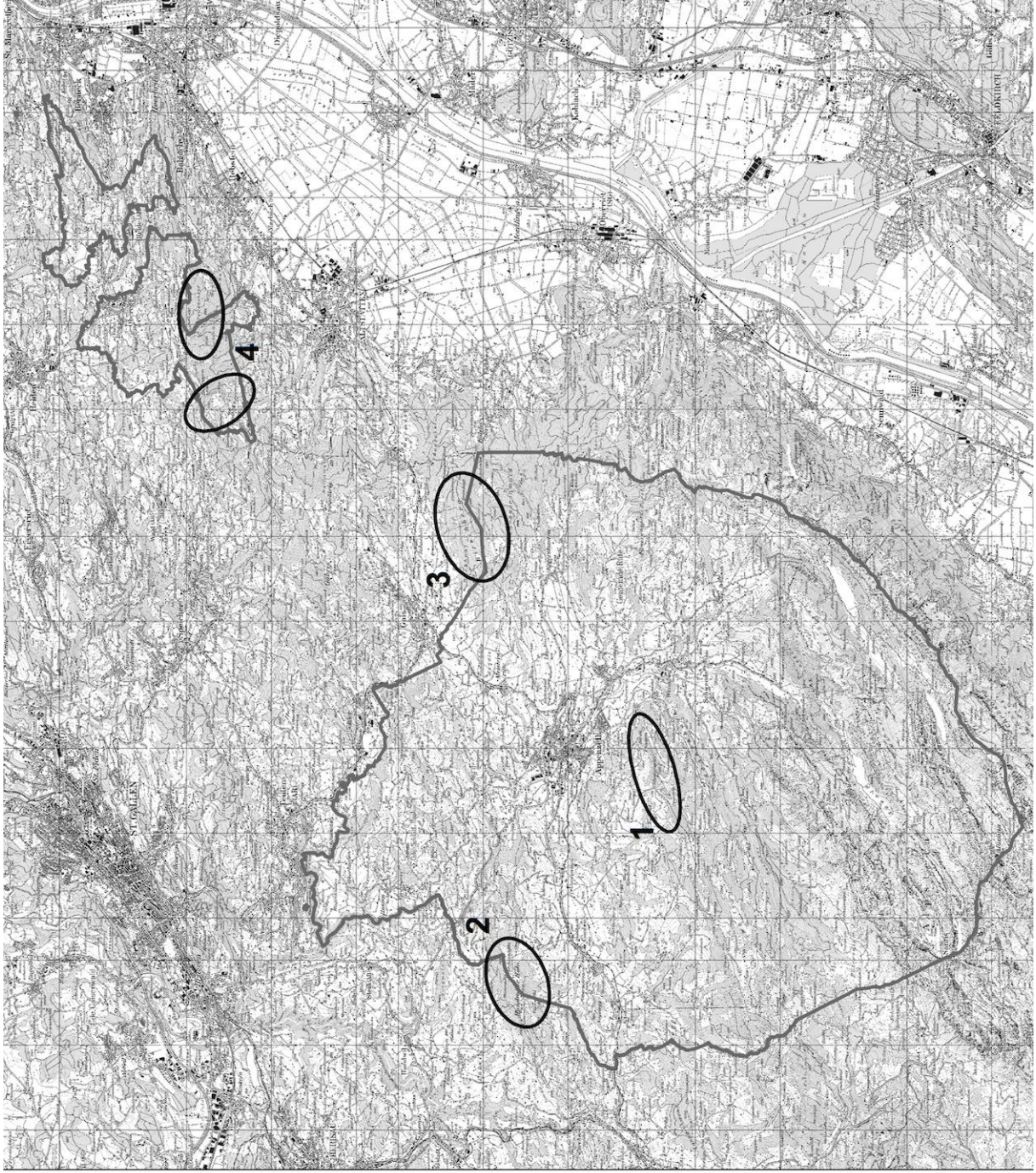
Kanton Appenzell I. Rh.

Kantonaler Richtplan, Teil Energie

**Windenergie
Gross-Anlagen mit Nabenhöhe
> 30 m**

Potenzielle Windenergie-Standorte:

- 1: Sollegg | Chlispitz
- 2: Ochsenhöhi
- 3: Hirschberg | Brandegg
- 4: Honegg



Windenergiestandort Sollegg | Chlispitz

Kantonale Richtplankarte

Siedlung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Struktursiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundlagkarte 1
- S.8 Weiler
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrenggürtel
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtfolgeflächen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.6 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potenzielle Kerngebiete

Gefahrenhinweise

- L.12 Lawinen / Stenschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Seckungen
- L.12 Gefahrengbiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

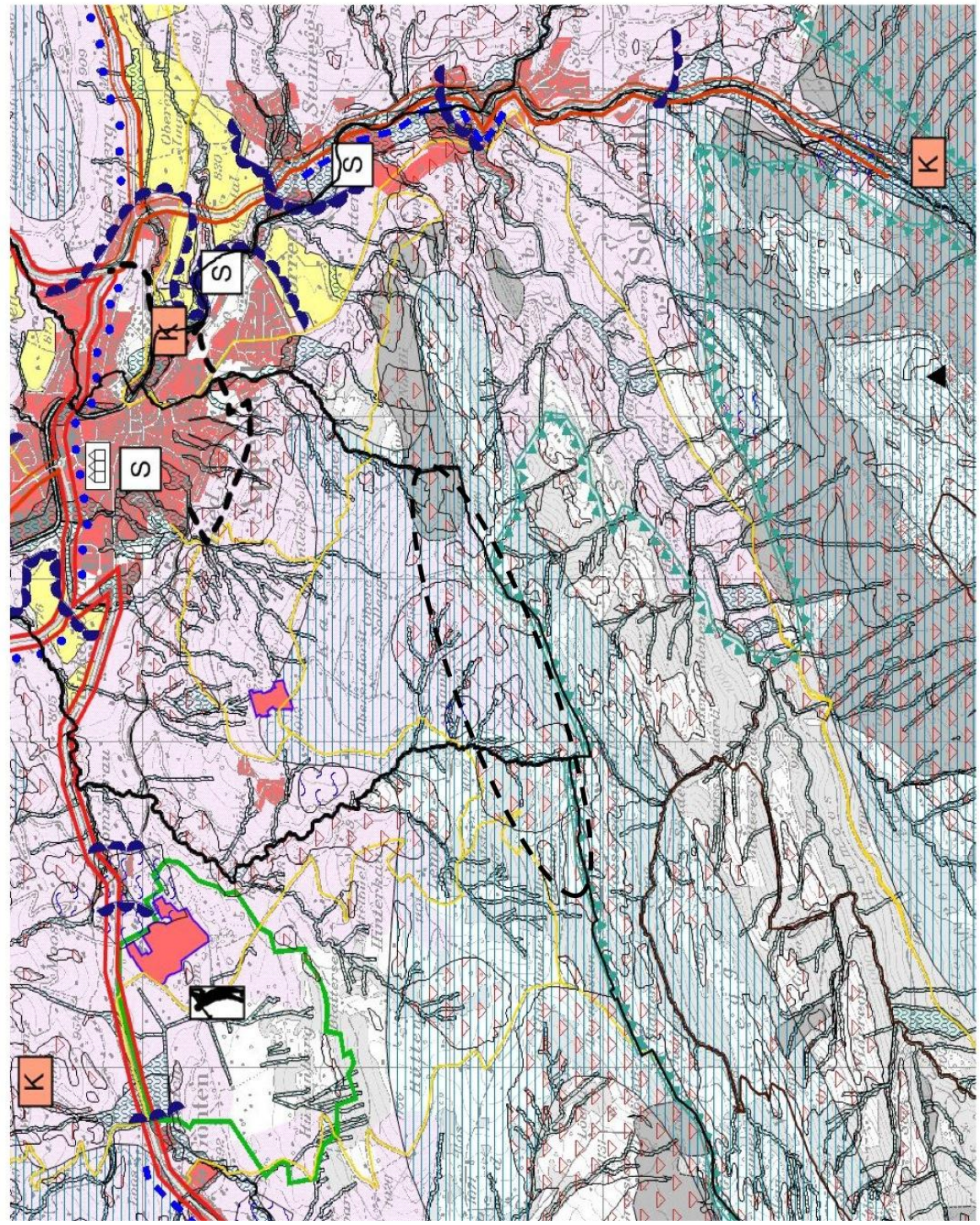
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbau Standorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Kesselstammstelle (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

- E. 6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergiestandort Hirschberg | Brandegg

Kantonale Richtplankarte

Städung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Streusiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundplankarte 1
- Gebiet für Sport-, Campingnutzung
- S.8 Weiler
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrengnial
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtfolgeflächen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.6 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potenzielle Kerngebiete

Gefahrenhinweise

- L.12 Lawinen / Steinschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Sackungen
- L.12 Gefahrengbiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

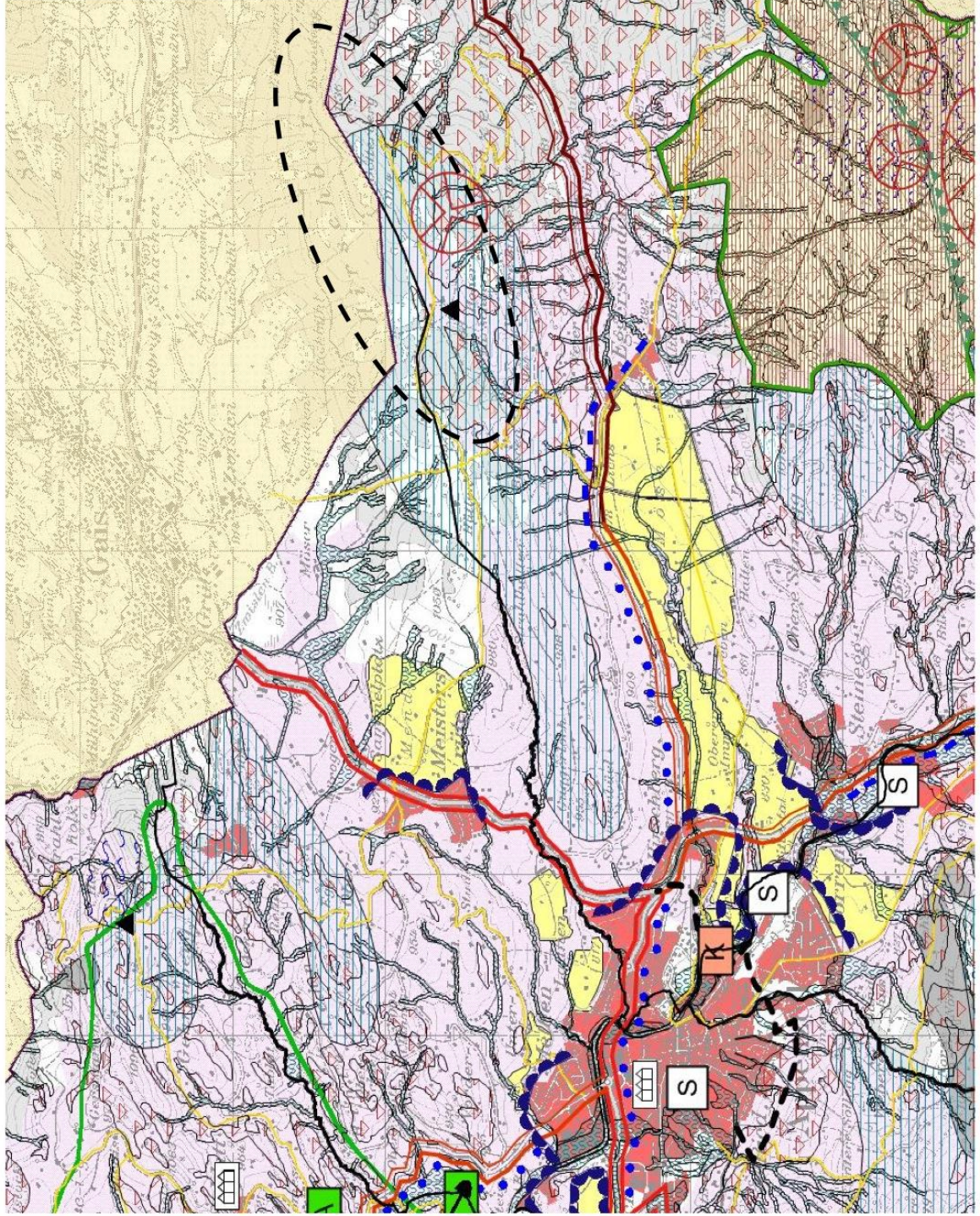
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbaustandorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Keesenrahmestelle (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

- E.6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergiestandort Ochsenhöhi

Kantonale Richtplankarte

Städung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Streusiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundlegende Karte 1
- Gebiet für Sport-, Campingnutzung
- S.8 Weller
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Städungsgrenzen bzw. Siedlungstrennungslinien
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtgebielchen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.6 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potenzielle Kerngebiete

Gefahrenhinweise

- L.12 Lawinen / Steinschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Sackungen
- L.12 Gefahrengebiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

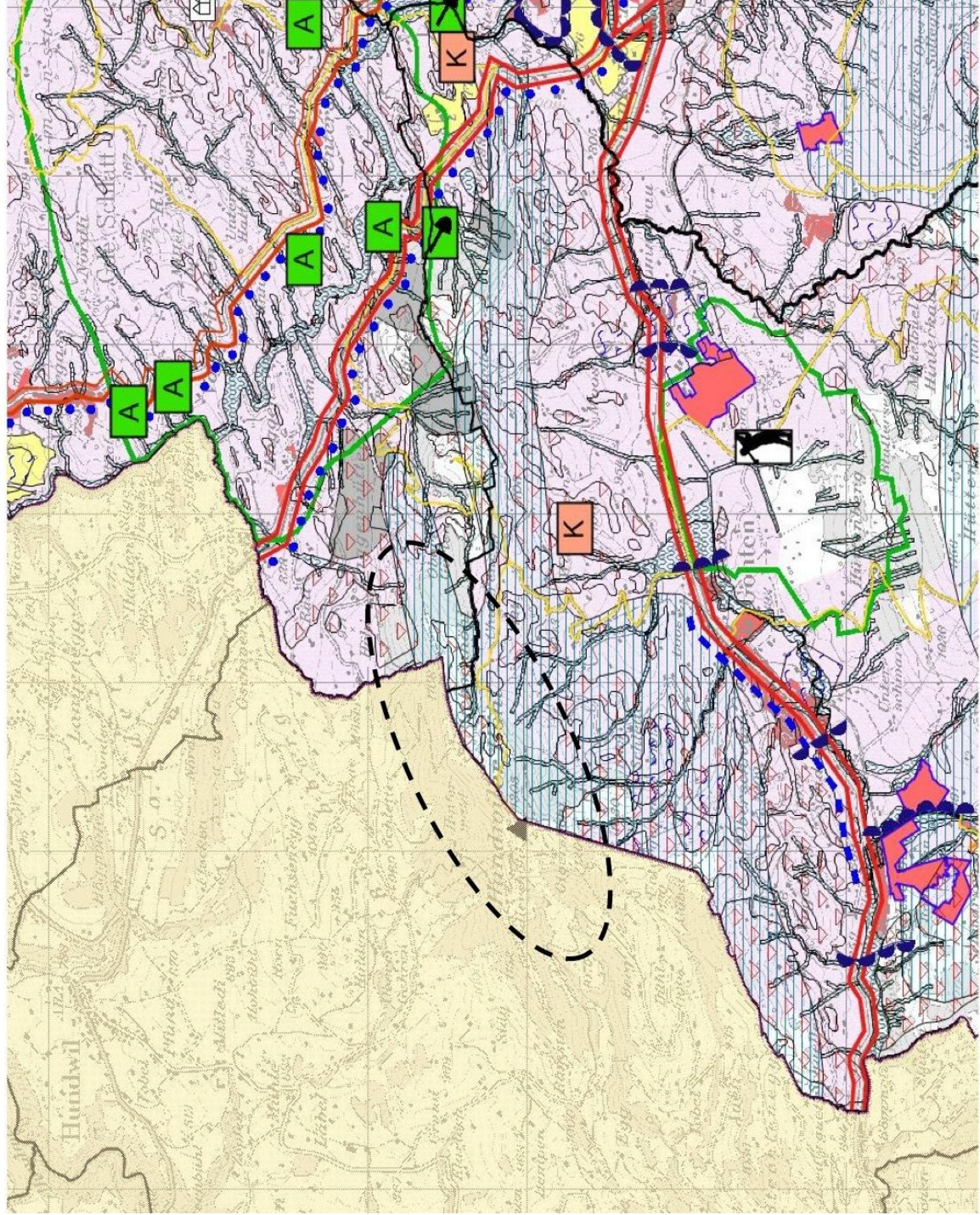
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbaustandorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Kiesenabnahmestelle (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

- E. 6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergiestandort Honegg

Kantonale Richtplankarte

Siedlung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Streusiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundplankarte 1
- Gebiet für Sport-, Campingnutzung
- S.8 Weiler
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrengnittel
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtfolgeflächen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.6 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potenzielle Kerngebiete

Gefahrenhinweise

- L.12 Lawinen / Steinschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Sackungen
- L.12 Gefahrengbiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

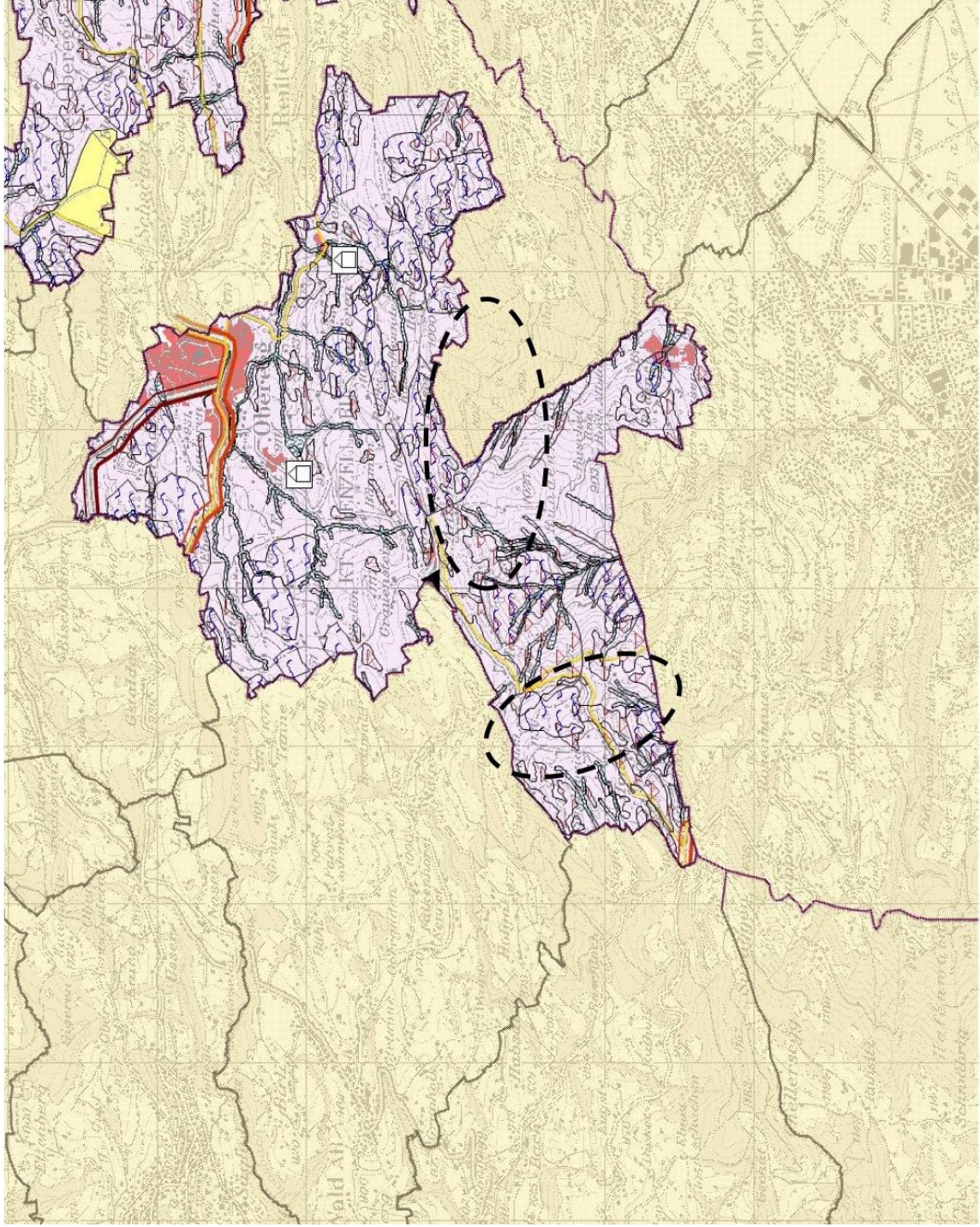
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbaustandorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Kesselraumstelle (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

- E. 6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergie (Kleinanlagen mit Nabenhöhe < 30 m)	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 7
	Datum: Januar 2015

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzung der Windenergie mit Kleinwindanlagen und der Schutzinteressen sicher.

AUSGANGSLAGE

Bei Kleinwindenergieanlagen handelt es sich in der Regel um Bauten ausserhalb der Bauzone. Die Errichtung erfolgt heute vornehmlich als Einzelanlagen zur Versorgung von Einzelobjekten (z.B. Wohnhaus, Landwirtschaftsbetriebe o.ä.). Eine Positiv- bzw. Negativplanung im Rahmen des kantonalen Richtplans ist aufgrund dieser "Individualisierung" nicht realistisch, insbesondere dann, wenn eine bestimmte Technologie nicht ausgeschlossen werden soll. Auch wenn die Kleinwindanlagen eine Nabenhöhe < 30 m aufweisen, prägen sie die Landschaft sehr stark. Kleinwindanlagen sind geeignet, das Landschaftsbild erheblich zu verändern - insbesondere dann, wenn sie gehäuft auftreten oder an exponierter Stelle realisiert werden. Es ist daher notwendig und angezeigt, dass der Kanton die Rahmenbedingungen für die Bewilligung und die Einpassung in die Landschaft definiert.

BESCHLÜSSE

Für den Bau von Kleinwindanlagen gelten insbesondere nachfolgende Anforderungen:

Abstimmungsanweisungen:

1. Kleinwindanlagen, die nicht der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterstehen, können im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden (vgl. auch Objektblatt E 3).

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn einem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen bzw. die nachfolgenden Anforderungen entgegenstehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Der Kanton prüft im Baubewilligungsverfahren im Sinne der umfassenden Interessenabwägung insbesondere nachfolgende Kriterien:
 - Der Nutzungsanspruch (insbesondere die Wirtschaftlichkeit, welche vom Gesuchstellenden nachzuweisen ist) steht in einem angemessenen Verhältnis zur Eingriffsintensität.
 - Die notwendige Energieleistung kann nicht **am gleichen Standort** durch eine andere Technologie mit wesentlich geringerer Eingriffsintensität erbracht werden.

- Der Standort liegt möglichst nahe bei vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere bei zonenkonformen Anlagen in der Nähe von Gebäuden.
- Es sind keine neuen Infrastrukturanlagen für die Erstellung und den Unterhalt notwendig.
- Es betrifft keinen exponierten, **touristisch relevanten** Standort.
- Es besteht eine angemessene Distanz zu schutzwürdigen Kultur- und Denkmalschutzobjekten (ISOS-Objekten) sowie weiteren Schutzobjekten und -gebieten.
- Einhaltung von Schutzbestimmungen, keine Anlagen in Schutzgebieten (Ausschlussgebiete) und Schutzzonen (Landschaftsschutzzone)
- Nachweis der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen (Umweltschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz)
- Sicherheitsnachweis (Abstände zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrswegen etc.)

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren

Realisierung: laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Objektblatt E 3, Verfahren (Grundsätze / Anforderungen)

Wasserkraft	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 8
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination der Nutzung der Wasserkraft und der Schutzinteressen sicher.

AUSGANGSLAGE

Das Wasserkraftpotenzial der Schweiz wird heute bereits zu einem grossen Teil ausgeschöpft. Aus einer Gesamtsicht heraus besteht somit im Bereich der Energiegewinnung aus Wasserkraft nur noch ein beschränktes Zubaupotenzial. Dieses vergleichsweise kleine Potenzial zu erschliessen, ist relativ aufwendig, was unter anderem die Frage nach der Wirtschaftlichkeit aufwirft und oft auch mit deutlichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Vom Bund sind verschiedene Kriterien zur Beurteilung des Schutzinteresses von Gewässerabschnitten formuliert worden, die zum Ausschluss der Wasserkraftnutzung im jeweiligen Abschnitt führen. Eine Nutzung ist ausgeschlossen, wenn bereits ein absoluter gesetzlicher Schutz besteht (Moore, Moorlandschaften), ein Schutzinteresse von nationaler Bedeutung besteht und ein Eingriff eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Umweltbedingungen zur Folge hätte.

Basierend auf einer Studie zu Kleinwasserkraftpotenzialen des Bundes ist in der Strategie Energie AI eine Abstufung der Potenziale für Kleinwasserkraftwerke im Kanton AI vorgenommen worden:

- 0.1 - 0.3 kW/m: geringes Potenzial
- 0.3 - 0.6 kW/m: mittleres Potenzial
- 0.6 - 3.0 kW/m: hohes Potenzial

Sehr hohe Potenziale von mehr als 3.0 kW/m sind im Kanton AI nicht vorhanden. Im Äusseren Land (Bezirk Oberegg) sind auch keine mittleren oder hohen Potenziale vorhanden.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel des Kraftwerks Seealpsee-Wasserauen:

Leistung = 2'500 kW; Distanz = 2'000 m; Potenzial = 2'500 kW / 2'000 m = 1.25 kW/m; das Potenzial des Kleinwasserkraftwerks Seealpsee-Wasserauen ist hoch.

Auf Basis der Studie zur Wasserkraftnutzung der Sitter ist in der Strategie Energie AI aufgezeigt worden, dass rund ein Fünftel des Strombedarfs im Kanton AI durch die Stromgewinnung mit Wasserkraft abgedeckt werden könnte.

BESCHLÜSSE

Für den Bau von neuen Wasserkraftanlagen werden nachfolgende Anforderungen gestellt.

Abstimmungsanweisungen:

1. Im Sinn einer Positivplanung werden im Richtplan Gewässerabschnitte bezeichnet, die über ein mittleres oder hohes Potenzial zur Wasserkraftnutzung mit Kleinwasserkraftwerken aufweisen (vgl. Karte). Nur in diesen Bereichen ist eine allfällige Wasserkraftnutzung denkbar.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Für potenzielle neue Standorte für Kleinwasserkraftwerke in den bezeichneten Gewässerabschnitten ist von den Gesuchstellenden eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen. Dabei gilt die Matrix zur Interessenabwägung von Schutz und Nutzung als Richtlinie für die Beurteilung von Gesuchen oder die einzelfallweise Prüfung der Projekte bzw. die Einleitung des entsprechenden Planungsverfahrens:
 - Schwarze Bereiche: In den schwarz gefärbten Bereichen der Matrix ist der Bau von Kleinwasserkraftwerken ausgeschlossen (Projekte sind nicht bewilligungsfähig).
 - Rote Bereiche (sehr wertvolle Gewässer): In diesen Bereichen haben Schutzinteressen grundsätzlich Vorrang vor Nutzungsinteressen. Neue Kleinwasserkraftwerke können nur unter sehr hohen Auflagen bewilligt werden. Dazu gehören bspw. erhöhte Restwasserbestimmungen nach Art. 33 GSchG, Dynamisierung des Dotierregimes und Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinn von Art. 6 und Art. 18 Abs. 1^{ter} Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) in der Grössenordnung von 300 Prozent oder Umgehungsgerinne mit hoher Dotierung.
 - Gelbe Bereiche (wertvolle Gewässer): In diesen Bereichen müssen Schutz- und Nutzungsinteressen sehr gut aufeinander abgestimmt sein. Neue Kleinwasserkraftwerke können nur unter erhöhten Auflagen bewilligt werden. Dazu gehören bspw. erhöhte Restwasserbestimmungen nach Art. 33 GSchG, Dynamisierung des Dotierregimes und Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinn von Art. 6 und Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie Art. 14 NHV in der Grössenordnung von 200 Prozent.
 - Grüne Bereiche (übrige Gewässer): In diesen Bereichen haben Nutzungsinteressen grundsätzlich Vorrang vor Schutzinteressen. Neue Kleinwasserkraftwerke können im Rahmen des geltenden Rechts und in der Regel ohne erhöhte Auflagen bewilligt werden. Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinn von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie Art. 14 NHV sind in der Grössenordnung von 100 Prozent zu realisieren.

Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen:

Schutzinteresse	sämtliche für den Kt. AI relevanten Ausschlusskriterien gemäss „Empfehlung UVEK“ ¹⁾ : Bundesinventar der Flach-, Hoch- und Übergangsmoore; Bundesinventar der Moorlandschaften; Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete; BLN-Gebiete bei schwerwiegender Beeinträchtigung von Schutzzielen	Ausschluss			
	BLN-Gebiete ohne schwerwiegende Beeinträchtigung von Schutzzielen – Klasse I (natürlich/naturnah) nach Modul-Stufen-Konzept ²⁾ – Revitalisierungsstrecken – Laichgebiet von Bachforelle – Restwasserstrecke + Staubebereich $\geq 1'000$ m	sehr wertvoll			
	Klasse II (wenig beeinträchtigt) + Klasse III (stark beeinträchtigt) mit hohem ökologischen Potenzial nach Modul-Stufen-Konzept – Restwasserstrecke + Staubebereich 100 m bis 1'000 m	wertvoll			
	Klassen II bis III (wenig bis stark beeinträchtigt) mit geringem ökologischen Potenzial und Klasse IV (naturfremd/künstlich) – Restwasserstrecke + Staubebereich ≤ 100 m	übrige Gewässer			
			kleine Produktion	mittlere Produktion	hohe Produktion
			< 1 GWh/J.	1 - 10 GWh/J.	> 10 GWh/J.
			Nutzungsinteresse		

	Ausschluss (keine Nutzung möglich)
	Schutzinteressen haben grundsätzlich Vorrang vor Nutzungsinteressen; eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich
	Schutz- und Nutzungsinteressen müssen sehr gut aufeinander abgestimmt sein; eine Nutzung ist nur mit erhöhten Auflagen möglich
	Nutzungsinteressen haben grundsätzlich Vorrang vor Schutzinteressen; eine Nutzung ist in der Regel ohne erhöhte Auflagen möglich

¹⁾ BAFU, BFE, ARE (Hrsg.): Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke, Bern, 2011.

²⁾ BAFU (Hrsg.): Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fließgewässer in der Schweiz, Modul-Stufen-Konzept Ökomorphologie Stufe F, Bern 1998.

Abstimmungsstand: Festsetzung

- Die planerischen Voraussetzungen für den Bau von Wasserkraftwerken (Planungspflicht und Umweltverträglichkeit) haben gestützt auf das Objektblatt E3, Verfahren (Grundsätze / Anforderungen) zu erfolgen. Die Machbarkeitsstudie ist Basis für die Festsetzung als definitiver Standort für ein Kleinwasserkraftwerk im Richtplan. Darin sind auch die Ersatzmassnahmen im Sinne des Leitfadens Umwelt Nr. 11, Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, oder einer gleichwertigen Methodik aufzuzeigen. Es ist der Nachweis der Umsetzbarkeit zu erbringen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

- Im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung werden die Rahmenbedingungen sowie die Ersatzmassnahmen grundeigentümerverbindlich festgelegt. Es hat ein Umweltverträglich-

keitsnachweis zu erfolgen. Zu folgenden Aspekten hat sich der Planungsbericht bzw. Umweltverträglichkeitsbericht unter anderem zu äussern:

- Interessenabwägung zwischen landschaftlich-umweltechnischen und energetischen Interessen, gestützt auf eine betriebswirtschaftliche Analyse; Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Amortisationszeit, Gestehungskosten) und der Umweltverträglichkeit
- Erschliessungsnachweis für Bau- und Unterhalt
- Abstimmung mit allen relevanten Schutz- und Nutzungsinteressen; Nachweis der Landschaftsverträglichkeit der Bauten und der Erschliessung

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, zuständige Elektrizitätswerke, Kantone SG und AR

Massgebliche Verfahren: Kantonales Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 12 BauG

Realisierung: mittel bis langfristig

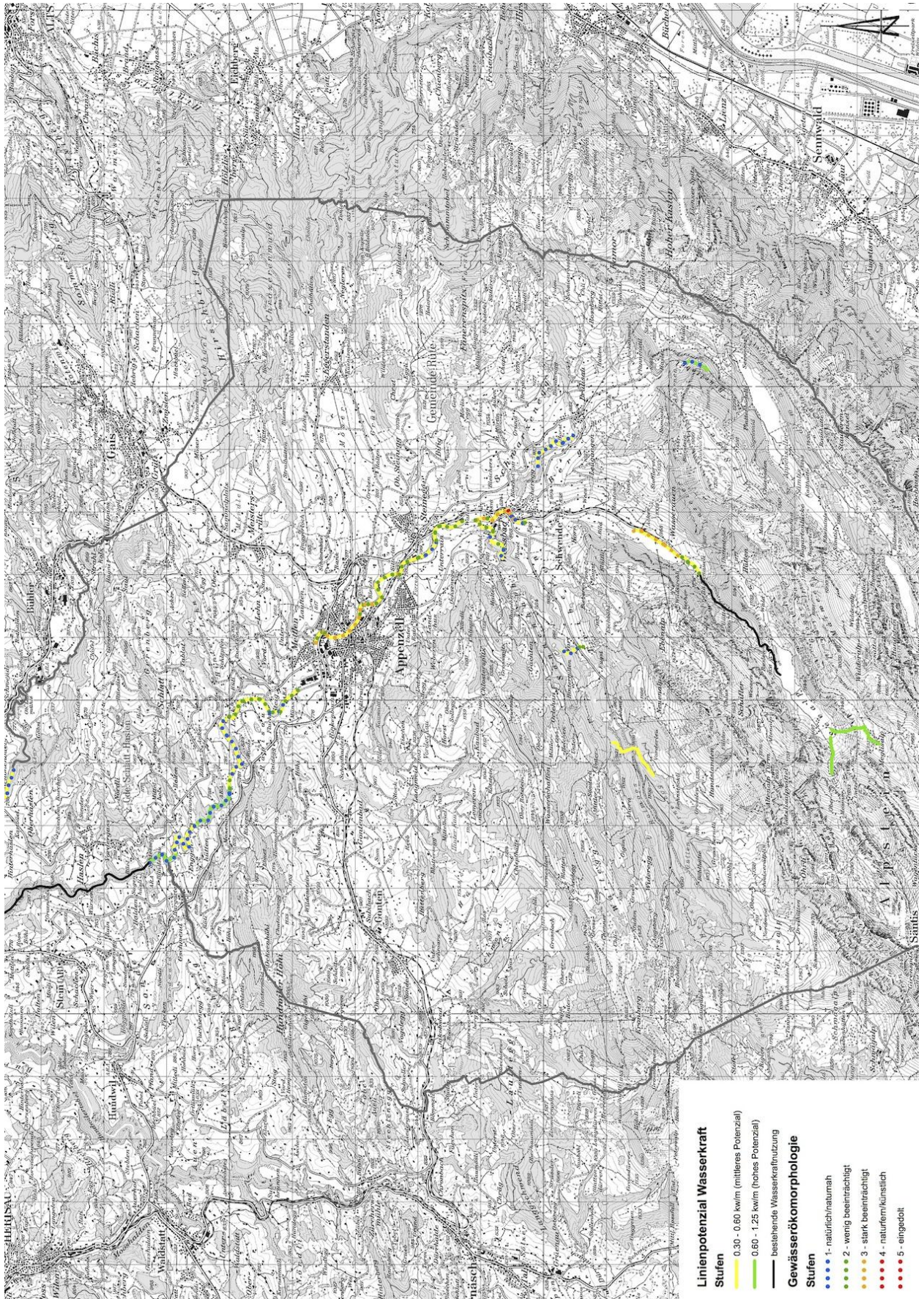
WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

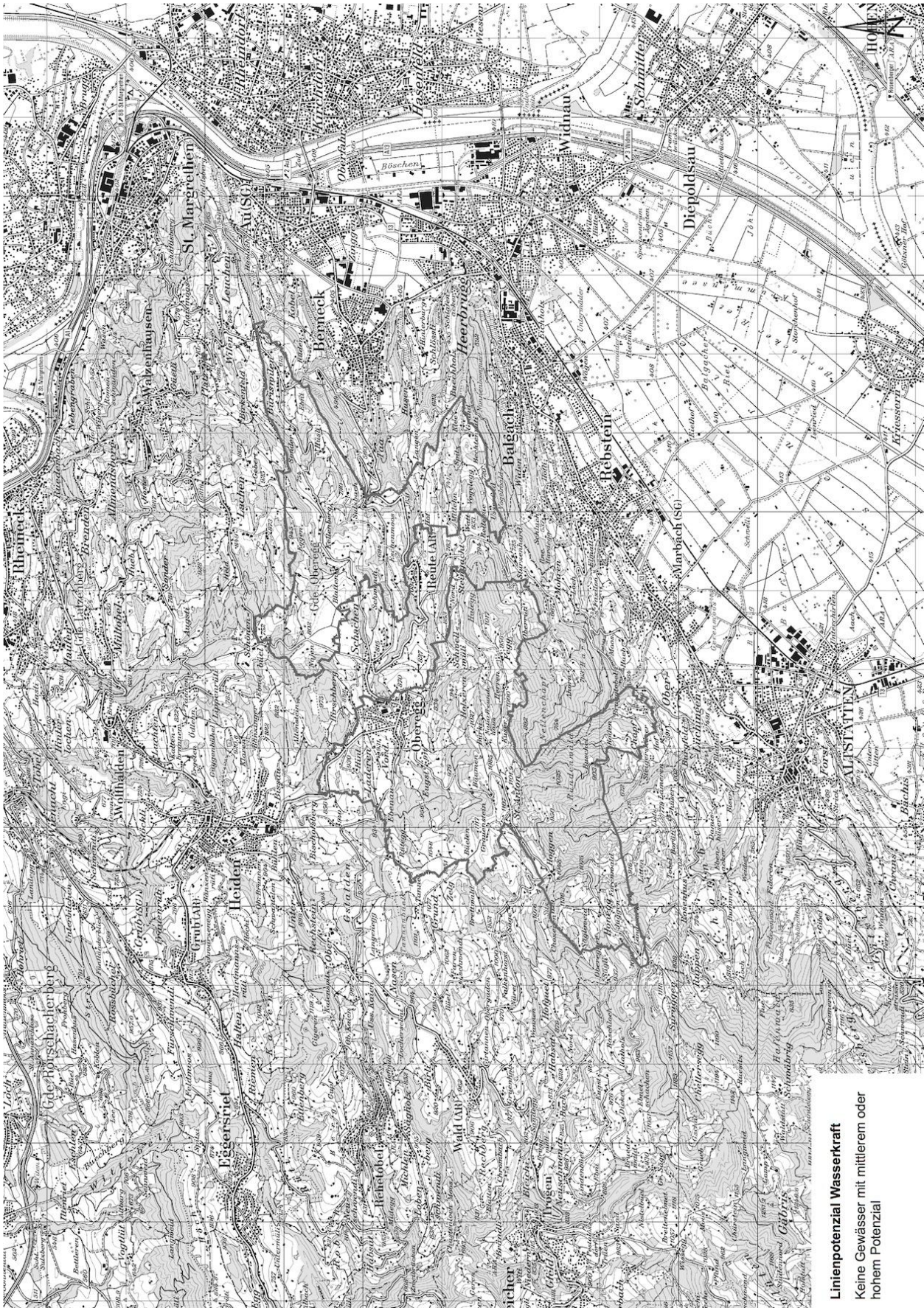
Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Objektblatt E 3, Verfahren (Grundsätze / Anforderungen)

Wasserkraftpotenziale und dazugehörige Gewässerökomorphologie: Inneres Land



Wasserkraftpotenziale und dazugehörige Gewässerökonomie: Äusseres Land



Weitere Massnahmen	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 9
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan ist als Führungsinstrument des Kantons geeignet, um auch weitere Massnahmen im Hinblick auf eine umfassende und konsistente Energiepolitik abzustimmen.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton verfügt bereits heute über Förder- und Beratungsinstrumente. Diese sind jedoch zu überprüfen, allenfalls anzupassen oder zu ergänzen. Auch neue Instrumente sind zu prüfen. Neben den raumrelevanten Massnahmen gibt es eine grosse Spannweite von weiteren Massnahmen, welche die Strategie Energie AI positiv unterstützen können.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton prüft eine Stärkung und Ausweitung der Energieberatung durch eigene Angebote oder durch Kooperation.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Um die Wirksamkeit der Energiemassnahmen beurteilen zu können und um auf veränderte Bedürfnisse und Anforderungen rasch und adäquat reagieren zu können, führt der Kanton ein Monitoring bzw. eine Erfolgskontrolle ein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Der Kanton übernimmt im Bereich sparsamer Umgang mit Energie und Energieeffizienz eine Vorbildfunktion (Bau und Sanierung von öffentliche Bauten, Fahrzeug- und Maschinenpark, Geräte, Beleuchtung etc.)

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Der Kanton überprüft die bestehenden Förderprogramme und stimmt sie falls notwendig auf die Strategie Energie AI ab (z.B. Ausweitung des Förderprogramms-Energie auf neue oder kombinierte Energieanlagen wie Blockheizkraftwerke). Darüber hinaus prüft der Kanton auch die Einführung von neuen Instrumenten (z.B. Errichtung eines Energiefonds zur Vorfinanzierung von Investitionen, Schaffung von steuerlichen Anreizen o.ä.)

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Der Kanton prüft die Möglichkeit zur Einrichtung einer Dachflächen-Börse für Solaranlagen. Damit soll das Zusammenbringen von Angebot und Nachfrage über das Internet (bspw. Geoportal) gefördert werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, weitere Departemente

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: kurzfristig - langfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Kantonaler Richtplan, Teil Energie

Einwendungsverfahren nach Art. 9 des kantonalen Baugesetzes (4. Januar bis 4. Februar 2014)

Vernehmlasser

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Kanton St. Gallen
- Kanton Appenzell A.Rh.
- Fachkommission Heimatschutz
- Arbeitnehmerversammlung AI (AVA)
- Bauernverband Appenzell Innerrhoden und politische Bauernvereinigung Oberegg
- Kantonaler Gewerbeverband (KGV) / Gewerbeverein Oberegg (GVO)
- Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI)
- Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden (SVP AI)

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Allgemeines		
Bezirk Appenzell	Grundsätzlich ist der Bezirksrat zwar mit der Vorlage einverstanden, es wird aber doch festgestellt, dass die Förderung von Energieholz und von Wärmeverbänden zurückhaltend formuliert ist. Dieser Bereich hat nach Meinung des Bezirksrats einen bedeutenden Stellenwert und sollte deshalb insgesamt positiver und prominenter (nicht nur unter 'Weitere Massnahmen') dargestellt werden. Angeregt wird zudem auch eine Negativplanung für Gewässer. Ergänzend wird die Meinung vertreten, dass generell nichts ausgeschlossen werden sollte und die Risiken je nach Gegebenheiten periodisch wieder überprüft werden müssten.	Wie vom Bezirksrat Appenzell angesprochen sind die Energieholznutzung und Wärmeverbände in den Objektblättern Nr. E. 4 und E. 9 angesprochen. Die Standeskommission ist der Meinung, dass ein eigenes Objektblatt nur Sinn macht, wenn es weniger um die Förderung dieser Energieform denn um die Entflechtung räumlicher Konflikte geht. Der Bezirksrat möchte Energieholz fördern. Das Instrument dazu sieht die Standeskommission im kantonalen Förderprogramm. Zur Negativplanung Gewässer s. Wasserkraft, Objektblatt Nr. E 8
Bezirk Schwende	Der Bezirksrat Schwende hat die Richtplanung, Teil Energie, zur Kenntnis genommen, verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme und formuliert somit keine „neuen“ Begehren bzw. Änderungswünsche.	
Bezirk Rüte	Im Wesentlichen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26. April 2013, an deren Inhalt der Bezirksrat nach wie vor festhält. Bereits damals haben wir uns kritisch zur Möglichkeit von Windkraftwerken geäußert. Dies insbesondere aus Rücksicht auf die Landschaft, aber auch aus Zweifeln am zu erwartenden Energiepotential. Erfahrungsgemäss windet es in unserer Gegend entweder nicht, oder sonst so stark, dass ein Betrieb nicht mehr möglich ist.	S. Windenergie, Objektblatt Nr. E 6
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat Schlatt-Haslen unterstützt einen kantonalen Richtplan zur Umsetzung der Energiestrategie AI. Die Gliederung mittels Objektblätter ist gut und erleichtert die Erweiterung oder spätere Änderungen. Die ersten vier Objektblätter beziehen sich auf politische oder gesetzliche Aspekte und die nachfolgenden vier auf technische Aspekte. Inhaltlich beschränken sich die technischen Ausführungen jedoch nur auf die Produktion von elektrischer oder Wärmeenergie aus Sonnen-, Wind- und Wasserenergie. Ande-	Der Richtplan beschäftigt sich mit raumrelevanten Fragen, welche in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Die Zuständigkeit für Anforderungen an Fahrzeuge liegt beim Bund. Auf technologische Entwicklungen hat der Kanton kaum Einfluss und neue Übertragungsleitungen dürften künftig nur ein untergeordnetes Thema sein. Der Aspekt Energiespeicherung und –übertragung hat im Grundlagenbericht (Energiestrategie) und im Objektblatt Nr. E 1

	<p>re Energieaspekte wie zum Beispiel die Mobilität, die Speicherung (Batterien, Tanks, Teiche) oder die Energieübertragung fehlen. Somit wird der „Richtplan Teil Energie“ seinem Titel nicht ganz gerecht und sollte eher in „Richtplan Teil Energieproduktion für Elektrizität und Wärme“ umbenannt werden. Oder der Richtplan ist mit den fehlenden Objektblättern zu ergänzen.</p> <p>Obwohl der Richtplan „nur“ die Richtung vorgibt, wären ehrgeizige, überprüfbare Minimal- oder Maximalziele wünschenswert und würden dem Vorhaben mehr Gewicht verschaffen. Die Ziele könnten statt im Richtplan auch in der Energiestrategie formuliert werden. Die Grobbeurteilung auf Seite 2 und 3 ist wegzulassen; diesbezüglich genügt der Grundlagenbericht.</p>	<p>(Energieversorgung Grundsätze) Eingang gefunden. Die Standeskommission sieht somit keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> <p>Da der Kanton nur die Rahmenbedingungen setzt, die Umsetzung (z.B. beim Bau von Produktionsanlagen) Sache privater Investoren ist, macht das Setzen von Mengenzielen keinen Sinn. Aus Sicht der Klimapolitik müssten bei Zielvorgaben wenn schon Ziele betreffend CO₂-Ausstoss gesetzt werden.</p>
Bezirk Gonten	<p>Im Bericht zu den Grundlagen sind ausser den PV-Anlagen die verschiedenen Energieanlagen für Elektrizität ungünstig beurteilt worden. Dies führt dazu, dass einzelne Energieträger/Anlagentypen vorneweg schon ausgeschlossen werden oder es schwierig für eine Umsetzung haben. Obwohl die Einschätzungen im jetzigen Zeitpunkt richtig sind, könnte man daraus schliessen, dass bewusst eine Abwehrhaltung seitens Behörden für neue Energieträger eingenommen wird. Erst durch genügend positive Argumente/UVP/Gutachten können Bewilligungen erteilt werden. Ob diese Strategie für die Zukunft die richtige ist, möchte der Bezirksrat nicht beurteilen. Es ist einfach eine Feststellung. In Bezug auf Anlagen zur Wärmeerzeugung sieht dies anders aus. Dort sind die verschiedenen Energieträger wesentlich positiver dargestellt.</p> <p>Der Bezirksrat Gonten ist der Auffassung, dass im Richtplan nur übergeordnete Grundsätze festgelegt werden sollen. Deshalb postulieren wir, dass bei der Beurteilung von neuen Energieträgern nur übergeordnete Belange, wie einerseits der in der Leitidee 2 festgelegte Grundsatz, die Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft, und andererseits die Absicht des Kantons für erneuerbare Energien, wie in Leitidee 1 beschrieben, festgelegt werden. Der Markt entscheidet letztlich, in welche Energieträger investiert wird.</p>	<p>Der vermeintliche Eindruck des kantonalen Richtplans entspricht nicht der Absicht der Standeskommission. Es soll keine Technologie im Grundsatz ausgeschlossen sein. Jedoch ist im Rahmen der konkreten Projekte anhand klarer Vorgaben die Machbarkeit und Verträglichkeit von Anlagen mit den Interessen von Natur und Gesellschaft zu prüfen. Nur so kann für potentielle Investoren Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Grundlagenbericht und das Objektblatt Nr. E 1 (Energieversorgung Grundsätze) wurden entsprechend präzisiert.</p> <p>Die Leitideen waren Teil der Energiestrategie, zu welcher bereits ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist und als Basis für die Richtplanerarbeitung diente. Hingegen ist die Standeskommission der Meinung, auch wenn schliesslich der Gesuchsteller über die Investition entscheidet, in der Interessenabwägung wirtschaftliche Aspekt mit berücksichtigt werden müssen.</p>
Bezirk Oberegg	<p>Im Sinne einer Vorbemerkung wird festgestellt, dass der vorliegende Richtplan wohl verschiedene korrekte, wichtige und richtige Aussagen tätigt, dem Gedanken eines Strategiepapiers jedoch nach Ansicht des Bezirkrates Oberegg nicht vollumfänglich gerecht wird.</p> <p>Dies äussert sich in weitergehenden, fehlenden Visionen, einer eher dezent wirkenden "Aufbruchsstimmung" in energiepolitischer Hinsicht, sowie einer ein-</p>	<p>Der kantonale Richtplan hat zu zeigen, wie die Raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden, mit welchen Mitteln und in welcher zeitlichen Reihenfolge. Die Bemerkung des Bezirks Oberegg tangiert somit die Strategie und nicht direkt den kantonalen Richtplan.</p>

	<p>seitigen Beleuchtung bzw. Gewichtung zwischen den Themenbereichen Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz einerseits und erneuerbarer Energie andererseits - eine bessere Ausbalancierung dieser durchaus wichtigen Güter wäre wünschenswert.</p> <p>Zudem fällt beim Studium auf, dass letztlich fast ausschliesslich die Technik der Photovoltaik als hohen Nutzen bringend und demzufolge förderungswürdig eingestuft wird, während dem das Potential sowohl von Windenergie als auch Wasserkraft relativiert wird. Gleichzeitig werden jedoch eigentliche "Pärke" zur grossflächigen Photovoltaiknutzung faktisch ausgeschlossen, was die Zieldefinition als sehr ambitiös erscheinen lässt.</p> <p>Konkret vermisst wird, nebst der pragmatischen Erwähnung in Leitidee 1, eine noch deutlichere Aussage und Aufforderung zum Sparen beim Energieverbrauch - ist dies doch absolut elementar und steht über allen weiteren strategischen Entscheiden.</p> <p>Letztlich ist der Bezirksrat der Ansicht, dass beim Bericht zu den Grundlagen unter Ziffer 7.2 (Seite 49) nebst der Energieberatung Ostschweiz, der Verein Energie AR auch die IG Appenzeller Naturstrom explizit erwähnt werden sollte. Handelt es sich dabei doch um eine regionale Vereinigung, die sich ausdrücklich und zentral die Förderung von Naturstrom "auf die Fahne" geschrieben hat.</p>	<p>Die generelle Bewertung der verschiedenen Energieproduktionsanlagen erfolgte aufgrund der heutigen Rahmenbedingungen, den räumlichen Voraussetzungen von Appenzell Innerrhoden und ohne Detailkenntnisse von Projekten. Die konkrete Bewertung eines Projektes kann durchaus positiver ausfallen. Der Richtplan soll nur aufzeigen, wie die Bewertung zu erfolgen hat (vgl. Bemerkungen zu Stellungnahme des Bezirks Schlatt-Haslen).</p> <p>Das Energiesparen kann nicht über die kantonale Richtplanung gesteuert werden, sondern hat über Information und Sensibilisierung und allenfalls gesetzliche Verschärfungen zu erfolgen. Dazu leistet das Objektblatt Nr. E 9 (weitere Massnahmen) indirekt einen Beitrag.</p> <p>Die IG Appenzeller Naturstrom wurde bewusst nicht aufgeführt, da diese nur auf die Produktion von Naturstrom ausgerichtet ist. Die auch vom Bezirk Oberegg gewünschte Beratung im Bereich des Sparens würde von der IG Appenzeller Naturstrom nicht abgedeckt.</p>
Feuerschaugemeinde Appenzell	<p>Im kantonalen Richtplan, Teil Energie soll neben der Energieproduktion vor allem auf die grosse Bedeutung des Energiesparens hingewiesen werden. Dies kann insbesondere mit einer guten Wärmedämmung der Gebäude und einem effizienten Energieeinsatz erreicht werden.</p> <p>Der Richtplan soll mit einem Objektblatt "Mobilität und Verkehr" ergänzt werden. Darin sollen Massnahmen aufgezeigt werden, mit welchen die Mobilität in Appenzell gefördert oder unterdrückt werden kann (Beispiel: Parkplatzbewirtschaftung)</p>	<p>Das Energiesparen kann nicht über die kantonale Richtplanung gesteuert werden, sondern hat über Information und Sensibilisierung und allenfalls gesetzliche Verschärfungen zu erfolgen. Dazu leistet das Objektblatt Nr. E 9 (weitere Massnahmen) indirekt einen Beitrag.</p> <p>Bei der Überarbeitung des Richtplans, Teil Siedlung, wird der Abstimmung von Siedlung und Verkehr ein grosses Augenmerk geschenkt werden. Das von der Feuerschaugemeinde angesprochene Anliegen wird dazumal berücksichtigt werden (Langsamverkehr und Lage wichtiger Verkehrsinfrastrukturanlagen).</p>

Kanton Appenzell Ausserrhoden	<p>Mit der Strategie Energie AI und der entsprechenden Umsetzung in der kantonalen Richtplanung, Teil Energie, beschreitet der Kanton Appenzell Innerrhoden einen wichtigen, notwendigen und zukunftsweisenden Weg für die Energieversorgung. Die getroffenen Richtplanaussagen im Kapitel E6, Windenergie basieren auf Grundlagen, die gemeinsam von Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden erarbeitet wurden. Diese Zusammenarbeit und die Berücksichtigung dieser Grundlagen bei der Richtplanung Appenzell Innerrhoden wird begrüsst.</p> <p>Beurteilung aus energiepolitischer Sicht: Die Abkehr von der Kernenergie erfordert grosse Anstrengungen zur Bereitstellung alternativer Energieressourcen. Unser dafür verantwortliches Amt für Umwelt begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Richtplanung Appenzell Innerrhoden, namentlich die Umsetzung und Weiterführung der gemeinsamen Windplanung.</p>	Kenntnisnahme
Kanton St.Gallen	<p>Der Kanton St.Gallen begrüsst die Bestrebungen hin zu einem rationellen Energieverbrauch und zur nachhaltigen Nutzung der verschiedenen erneuerbaren Energiepotenziale. Er nimmt die Ergebnisse der Planung des Kantons Appenzell Innerrhoden mit Interesse zur Kenntnis und begrüsst die Anstrengungen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom. Damit weist die innerrhodische Energiepolitik in eine ähnliche Richtung wie diejenige des Kantons St.Gallen.</p> <p>Als sehr wichtig erachtet der Kanton St.Gallen insbesondere die räumliche Abstimmung von sensitiven Energieanlagen, die auch Auswirkungen auf Teile des Kantons St.Gallen haben können. Davon betroffen sind speziell Wasserkraftanlagen und exponierte Windkraftanlagen. Er äussert sich deshalb auch schwergezwungen zu diesen beiden Bereichen. Da der Kanton St.Gallen zurzeit am Entwurf der Anpassung 14 des kantonalen Richtplans arbeitet, bei dem die Themen Windenergie und Kleinwasserkraftwerke Eingang in das Planwerk finden, wird Appenzell Innerrhoden noch diesen Frühling ebenfalls eine Einladung zur Vernehmlassung dazu erhalten.</p>	Kenntnisnahme
AVA	<p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum kantonalen Richtplan, Teil Energie, und äussern uns im Namen der Arbeitnehmervereinigung AI wie folgt:</p> <p>Vorbemerkung: In unserer Vernehmlassung folgen wir der Systematik des „Be-</p>	Die Arbeitnehmervereinigung hat sich im Rahmen des Einwendungsverfahrens nicht zum kantonalen Richtplan (Objektblätter) geäussert, sondern zum Strategiebericht, welcher hauptsächlich Vernehmlassungsthema im Anregevverfahren war. Entsprechend beschränkt sich die

	<p>richtes zu den Grundlagen“ der Arbeitsgruppe.</p> <p>1.1 Energiestrategie des Bundes</p> <p>Letzter Satz: Auf Bundesebene soll die Nutzung von erneuerbaren Energien als wichtiges nationales Interesse gesetzlich festgeschrieben werden. Dies dürfte auch auf kantonaler Ebene festgeschrieben werden, wird aber in dieser Strategie nicht erkennbar.</p> <p>2.1 Energieverbrauch</p> <p>Dass es im Kanton keine genauen statistischen Angaben über den Verbrauch von verschiedenen Energieträgern gibt, beurteilen wir als schlecht. Wie soll die Wirksamkeit von Massnahmen beim Energieverbrauch überprüft werden können, wenn keine genauen Zahlen vorliegen? Ohne Energiemessung ist kein Energiemanagement möglich.</p> <p>4.1.1 d Wasserkraft: Energiepotenzial Elektrizität, Gesamtbeurteilung / Fazit</p> <p>„Aus einer Gesamtsicht heraus besteht somit im Bereich Wasser nur noch ein geringes Zubaupotenzial.“ Die Kapazität des möglichen Sitterkraftwerks Schlatt-Haslen wird auf 8.4 GWh/a geschätzt. Dies ist mehr, als das bestehende Kraftwerk Seealpsee liefert (6.9 GWh/a). Durch den Bau des Sitterkraftwerks Schlatt-Haslen könnte die Produktion der einheimischen Wasserkraft demnach mehr als verdoppelt werden. Wir erachten dieses Zubaupotenzial deshalb nicht als gering. Bei der Wasserkraft wäre unserer Meinung nach noch Potenzial vorhanden. Zudem werden in diesem Bereich bestimmt noch technische Weiterentwicklungen stattfinden. Ob so ein Projekt wie das Sitterkraftwerk auch umgesetzt werden kann, ist hingegen eine andere Frage.</p> <p>4.2.2 d Energieholz, Energiepotenzial Wärme, Gesamtbeurteilung / Fazit</p> <p>„Der Markt entscheidet über die Wirtschaftlichkeit der zwei leitungsgebundenen Energiesysteme“ (gemeint sind Erdgas und Wärmeverbünde). Dies ist eine generelle Aussage, die für alles gilt. Gerade durch eine Strategie und durch lenkenden Eingriff des Kantons in allen Energiebereichen kann der Anteil an fossilen Energien gedrosselt werden. Der Kanton könnte hier lenkend eingreifen, so wie er es auch in anderen Bereichen durch Förderbeiträge macht, z.B. bei der Sonne, Energiepotenzial Wärme.</p> <p>4.3.1 a Sonnenenergie, Energiepotenzial Elektrizität, bekannte Potenziale</p> <p>Die 22 GWh/a, die als Gesamtpotenzial aufgeführt sind, beurteilen wir als sehr</p>	<p>Antwort der Standeskommission auf die Beantwortung der generellen Aspekte.</p> <p>Sinn gemäss fordert die AVA ein eigentliches kantonales Energieversorgungs-Management mit gesetzlichen Mengenvorgaben für die Produktion erneuerbarer Energien, für ein umfassendes Controlling-Instrument von der Energieverbrauchserfassung bis und mit staatlicher Lenkung über entsprechende Fördermassnahmen. Insbesondere wird das hohe Gewicht kritisiert, welches in der Interessenabwägung dem Landschaftsschutz beigemessen wird.</p> <p>Der kantonale Richtplan hat zu zeigen, wie die Raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden, mit welchen Mitteln und in welcher zeitlichen Reihenfolge. Es ist seine Kernaufgabe, verschiedene Interessen wie jene der Energieproduktion denen des Landschaftsschutzes und Umweltschutzes gegenüberzustellen und den Verfahrensablauf der Interessenabwägung zu prüfen. Es darf nicht übersehen werden, dass sehr viele der erwähnten Kriterien gesetzlich verankert sind und so oder so überprüft werden müssen. Auch ist zu erwähnen, dass das im Entwurf vorliegende Energiekonzept des Bundes nicht weniger strenge Anforderungen stellt.</p> <p>Da der Kanton nur die Rahmenbedingungen setzt, die Umsetzung (z.B. beim Bau von Produktionsanlagen) Sache privater Investoren ist, macht das Setzen von Mengenzielen keinen Sinn. Aus Sicht der Klimapolitik müssten bei Zielvorgaben wenn schon Ziele betreffend CO₂-Ausstoss gesetzt werden.</p> <p>Der vermeintliche Eindruck des kantonalen Richtplans, man wolle Energieproduktionsanlagen (Wind und Wasser) verunmöglichen, entspricht nicht der Absicht der Standeskommission. Es soll keine Technologie im Grundsatz ausgeschlossen sein. Jedoch ist im Rahmen der konkreten Projekte anhand klarer Vorgaben die Machbarkeit und Verträglichkeit von Anlagen mit den Interessen von Natur</p>
--	--	--

	<p>hoch und eher utopisch, dies im Gegensatz zum Potenzial bei der Wasserkraft, das eher zu tief angesetzt ist.</p> <p>Bei dieser Energie ist weniger das Potenzial das Problem, sondern der nicht planbare Verlauf der Verfügbarkeit. Mit dem Fazit in d) können wir uns einverstanden erklären.</p> <p>4.3.2 b Sonnenenergie, Energiepotenzial Wärme, Rahmenbedingungen</p> <p>„Die Nutzung von Sonnenenergie ist vergleichsweise einfach und technisch erprobt.“ Das ist nicht ganz richtig. Viele thermische Solaranlagen funktionieren nicht optimal. Weil sie oftmals nur unterstützend wirken, also z.B. eine Ölheizung unterstützen, fällt es dem Eigentümer allerdings oft gar nicht auf, wenn die Solaranlage nicht funktioniert. Eine Nachkontrolle bei solchen Anlagen wäre unbedingt nötig. Deshalb sollte eine finanzielle Förderung dieser Anlagen auch an den Unterhalt geknüpft sein, nicht nur an den Bau. Mit einer Mengenzählung könnte die Wirksamkeit geprüft werden.</p> <p>4.4 Biomasse</p> <p>Solche Anlagen sind aufgrund der möglichen Emissionen problematisch.</p> <p>4.5 Windkraft</p> <p>Windkraft-Grossanlagen sind aufgrund der Geräuschemissionen in AI wahrscheinlich eher heikel. Allerdings werden im vorliegenden Bericht nur Grossanlagen aufgeführt. Auch in diesem Bereich wird es technologische Entwicklungen geben. Was unter diesem Punkt fehlt, sind Kleinwindkraftwerke, die weniger dominant in der Landschaft stehen.</p> <p>Grundsätzlich erhalten wir bei den Ausführungen zur Windkraft den Eindruck, dass diese Art von Energiegewinnung bei uns nicht erwünscht ist. Den Bereichen Tourismus und Landschaft wird eine (zu) grosse Bedeutung zugeschrieben. Die Windkraft sollte nicht einfach mit dem Verweis auf die entgegenstehenden Interessen von Landschaft und Tourismus abgeschrieben werden. Es wäre ja auch möglich, dass sich beim Thema Windkraft / Landschaft eine ähnliche Entwicklung abzeichnet wie beim Thema Photovoltaik / Landschaft: zu Beginn wurden die Photovoltaik-Anlagen von vielen als Verschandelung des Landschaftsbildes angesehen. Unterdessen haben sich die meisten Menschen an die Photovoltaik gewöhnt. Genauso gut könnten sich die Innerrhoder an Windräder in der Landschaft gewöhnen.</p>	<p>und Gesellschaft zu prüfen. Nur so kann für potentielle Investoren Rechtssicherheit geschaffen werden.</p> <p>Erwähnen möchten wir die Anpassung im Bereich der Nutzungsinteressen. Die Kategorien wurden aufgrund des Einwendungsverfahrens und in Abstimmung mit dem Nachbarkanton St. Gallen angepasst. Als kleine Produktionsmenge gelten Jahresproduktionen von < 1 GWh, mittel 1-10 GWh und gross > 10 GWh. Gemäss Objektblatt Nr. E 8 würde das Nutzungsinteresse an einem Sitterkraftwerk mit einer Jahresproduktion von 8.4 GWh in die Kategorie „Nutzungsinteresse mittel“ fallen.</p> <p>Zur Dachflächenbörse möchten wir festhalten, dass eine solche nur realisiert werden soll, wenn der Bund seinem Versprechen nicht fristgerecht nachkommt. Die Standeskommission ist durchaus der Meinung, dass es in Innerrhoden noch viele Dächer gibt, welche über eine Dachflächenbörse schneller zu einer Solaranlage kämen.</p>
--	---	--

	<p>4.6 Umweltwärme Hier sollten Wärmepumpen unterschieden werden, bei denen im Boden gebohrt werden muss, und die Luft-Wasser-Wärmepumpen, die ohne Bohrung erstellt werden können. Das Konfliktpotenzial und die Effizienz sollten unterschiedlich bewertet werden. Unter c) werden im ersten Abschnitt die Probleme von Sol-e/WasserWP erwähnt, im zweiten Abschnitt die Probleme von Luft/WasserWP.</p> <p>5.1.2 Elektrizität, Gesamtbeurteilung Hier ist ein klarer Wille nicht erkennbar. Besser als der zweite Absatz wäre eine Formulierung wie folgt: „Der Kanton arbeitet aktiv mit, um bei den übrigen Anlagen / Energieträgern durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen das Konfliktpotential zu reduzieren.“</p> <p>5.2.1 Wärme, Abdeckung des Gesamtbedarfs Wir erachten eine Abdeckung von 250% des Gesamtbedarfs mit erneuerbaren Energien als utopisch, dies stellt keine brauchbare Kennzahl dar. Was uns hier fehlt, ist eine Angabe dessen, was der Kanton wirklich erreichen will bzw. was angestrebt wird, z.B. eine Abdeckung von X% des Gesamtbedarfs.</p> <p>5.3 Schlussfolgerungen „Das lokale, regionale, nationale und internationale Kapital liegt vielmehr in der unverfälschten, weitgehend intakten Landschaft, welches es zu erhalten gilt“. Diese Aussage ist für uns gleichbedeutend mit: „Landschaft über alles“. Damit stellt die Aussage ein Killerkriterium für alle Energiearten dar, die in irgendeiner Form mit dem Landschaftsschutz in Konflikt treten können. Konsequenterweise dürfte dann in AI auch nicht mehr so weitergebaut werden wie zurzeit. Durch die ungebremste Bautätigkeit wird die weitgehend intakte Landschaft nämlich ebenfalls beeinträchtigt. Die Herausforderung muss sein, alternative Energiesysteme zuzulassen trotz aller hindernden Rahmenbedingungen und Widerstände.</p> <p>6.2 Strategie Energie AI, Leitideen, Strategien und Handlungsfelder - Leitidee 1: Sehr gut. Sparen beim Energieverbrauch ist oberstes Gebot und kommt vor der Erzeugung neuer Energie. Die nicht gebrauchte Energie ist die beste.</p>	
--	---	--

	<p>- Leitidee 2: Ist zu weit vorne positioniert (Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft als vorrangiges öffentliches Interesse): Die Erhaltung der Landschaft und des Tourismus sind wichtig, sollten aber keine Innovationsbremse gegen erneuerbare Energien darstellen. Diese Leitidee dürfte in einer Energiestrategie erst an 4. oder 5. Stelle stehen. An 2. Stelle müsste eigentlich Leitidee 4 stehen („markante Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien“). Besser als einschränkende Kriterien wären hier fördernde Massnahmen. Der Kanton könnte zum Beispiel darauf einwirken, Regelungen zu vereinfachen, um erneuerbare Energien zu fördern.</p> <p>- Leitidee 3: Sagt nichts aus, kann demzufolge gestrichen werden.</p> <p>- Leitidee 4: Hier erkennen wir eine klare Vision. Sehr gut. Jetzt braucht es nur noch Zielvereinbarungen.</p> <p>- Leitidee 5: Hier wäre es wichtig, das Konfliktpotential herunterzuschrauben bzw. zu verkleinern.</p> <p>- Leitidee 6: Eine bessere Formulierung wäre: „Die Realisierung von Bauten und Anlagen zur Energieerzeugung fördern und auf eine qualitativ hochwertige Ausführung bzw. Einpassung hinwirken.“</p> <p>7.1 Umsetzung / Massnahmenplanung, Allgemeines</p> <p>„unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen des Kantons“ ist gleichbedeutend mit einem Killerargument: weil wir zu wenig Leute oder zu wenig Geld haben, können wir leider keine Massnahmen ergreifen.</p> <p>7.3 Photovoltaik und Wärmeproduktion</p> <p>Idee einer Dachflächen-Börse: wäre eine gute Idee im Thurgau, aber illusorisch in AI. Bei uns im Kanton sind die Dächer zu klein, damit das Angebot stimmen würde.</p> <p>Gesamteindruck:</p> <p>Wir beurteilen den vorliegenden Richtplan, Teil Energie, eher als Bestandesaufnahme denn als Plan, der in die Zukunft weist. Uns fehlt eine Vision dahinter wie z.B.: „Bis zum Zeitpunkt X wollen wir an dem Ort Y bezüglich unserer Energiepolitik stehen.“</p>	
--	---	--

	<p>Aus dem vorliegenden Richtplan entnehmen wir folgende Philosophie: „Wir wollen, dass alles in etwa so bleibt, wie es ist.“ Oder: „Wir würden ja schon gerne, aber leider sind uns die Hände gebunden.“</p> <p>Wünschenswert wäre aber eine andere, visionärere Philosophie wie z.B.: „Wir befürworten erneuerbare Energien und setzen uns mit aller Kraft dafür ein, dass diese in verschiedenen Bereichen gefördert werden, auch wenn dies in anderen wichtigen Bereichen zu Konsequenzen führt“.</p>	
<p>Bauernverband / -vereinigung</p>	<p>Die Bedeutung von erneuerbaren Energien sollte im nationalen Interesse auf Bundesebene als förderungswürdig gesetzlich verankert werden. Auch auf kantonalen Ebene sollte dies der Fall sein. Mit seinen vielen Bewilligungsklauseln vermittelt der vorliegende Richtplan eher das Gegenteil.</p> <p>Die Energieeffizienz kann nur dann optimiert werden, wenn auch der Verbrauch bekannt ist. Der Verbrauch ist bisher nicht bekannt.</p> <p>Die Erhaltung der Landschaft ist für uns alle erstrebenswert. Jedoch darf sie nicht im Widerspruch zu jeder vernünftigen und wünschbaren Förderung aller Energiearten stehen. Es müssen alternative Energiesysteme ohne allzu hinderliche Rahmenbedingungen ermöglicht werden.</p> <p>Leitidee 1: i.O. Die Effizienz kommt vor der Erzeugung; jedoch sollte dann der Verbrauch bekannt sein siehe 2.1.</p> <p>Leitidee 2: Sollte in der Prioritätenliste weiter hinten aufgeführt werden. Durch eine weitsichtige und mutige Energiepolitik dürfen auch Energiegewinnung und Landschaftsschutz im Gleichgewicht des öffentlichen Interesses stehen.</p> <p>Leitidee 4: in Ordnung, da erkennen wir ein Wille, diese sollte priorisiert werden.</p> <p>Leitidee 5: Das Konfliktpotential hat immer noch einen zu hohen Stellenwert.</p> <p>Leitidee 6: Die Realisierung von Bauten und Anlagen ist zu fördern, nicht nur zu ermöglichen.</p> <p>Mit der „Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen“ ist die vorliegende Strategie in Frage gestellt. Sie kann jederzeit als unwichtig und nebensächlich eingestuft werden.</p>	<p>Der Richtplan schafft keine neuen Bewilligungsklauseln, sondern zeigt auf, welche Kriterien bei der Planung zu prüfen sind und welche Interessen einander gegenüber gestellt werden müssen. Es liegt in der Sache der Planungsaufgabe, dass dies umfassend in Beachtung aller Interessen zu erfolgen hat.</p> <p>Genauere Verbrauchsangaben als über die Schätzung gemäss der Energiestatistik sind aufgrund der vorhandenen Daten mit vernünftigem Aufwand nicht machbar.</p> <p>Der Zielkonflikt zwischen den Interessen an der Energieproduktion und dem Erhalten der Kulturlandschaft lässt sich nicht ausräumen. Das Interesse an der Energieproduktion wird auf nationaler Ebene im Rahmen der Energiestrategie 2050 festgehalten. Die Bedeutung der inner-rhodischen Landschaft soll im kantonalen Richtplan verankert werden.</p> <p>Zur Leitidee 5 ist festzuhalten, dass die Aufgabe der Richtplanung gerade im Lösen von räumlichen Konflikten liegt, weshalb das Konfliktpotenzial nicht ausgeblendet werden kann.</p> <p>Die im Objektblatt Nr. 9 angesprochene Energieberatung ist bereits in die Wege geleitet worden.</p>

	<p>Der vorliegende Richtplan vermittelt keine verbindliche, zukunftsweisende Förderungsstrategie. Von der Ist-Situation ausgehend sowie mit dem Blick in die Zukunft erwarten wir eine Strategie, welche die aktive Förderung aller bekannten und noch nicht bekannten Anlagen für erneuerbare Energien umfasst.</p>	<p>Der Bauernverband und der KGV / GVO (s. unten) stellen das Interesse der Energieproduktion höher als jenes an der Landschaft. Die Standeskommission teilt diese Ansicht nicht, sondern möchte der besonderen Landschaft Innerrhodens Rechnung tragen. Damit wird der Kompromisslösung, welche in der breit abgestützten Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, und den teils kritischen Haltungen der Bezirke und anderer Einwender Rechnung getragen.</p>
<p>KGV /GVO</p>	<p>Die Energie der Zukunft kann in der Gegenwart nur schwer abgeschätzt werden. Tatsächlich wird uns das Thema Energie in der Zukunft um ein vielfaches mehr beschäftigen als in der Vergangenheit. Um unserer Nachfolgegeneration möglichst kleine Altlasten zu hinterlassen, setzen wir grosse Hoffnung in die erneuerbaren, regenerativen Energien. Dafür braucht es einen Richtplan, der einen gewissen Spielraum offen lässt für neuere und neueste Technologien. Der Richtplan darf nicht für zusätzliche Einschränkungen verwendet werden. (Siehe Objektblatt E5 Ziffer 3). Wir erhalten beim vorliegenden Richtplan den Eindruck, dass diesem Schwerpunkt nicht die volle Bedeutung zugetragen wird. Natürlich ist die Gewichtung der typischen Appenzeller Landschaftserhaltung Rechnung zu tragen. Im Sinne des öffentlichen Interesses ist doch unserer Meinung nach eine weitsichtige und zeitgemässe Energiepolitik im Gleichgewicht der Natur- und Kulturlandschaft (sorgfältig eingebettete Anlagen). Wir wünschen deshalb einen offeneren Richtplan, bei der die Bewilligungsbehörde von Fall zu Fall vor Ort die entsprechende Beurteilung vornehmen kann.</p> <p>Auf Bundesebene sollte die Bedeutung von erneuerbaren Energien als förderungswürdig im nationalen Interesse gesetzlich verankert werden. Ebenso sollte dies auf kantonaler Ebene festgeschrieben werden. Der vorliegende Richtplan vermittelt mit seinen immensen Bewilligungsklauseln eher das Gegenteil.</p> <p>Die beste Energie ist die, die nicht gebraucht wird. Die Energieeffizienz kann nur optimiert werden, wenn auch ein Verbrauch bekannt ist. Leider kennen wir in AI diesen Verbrauch nicht.</p> <p>Die hier festgehaltene ultimative „Erhaltung der Landschaft“ steht mit ihrer Formulierung im Gegensatz zu jeder vernünftigen und wünschbaren Förderung aller Energiearten. Hier müssen alternative Energiesysteme ohne allzu hinderliche Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Hier müssen wir nochmals erwähnen: Die Erhaltung der Landschaft darf nicht in der gleichen ultimativen</p>	<p>Der kantonale Richtplan setzt keine zusätzlichen Einschränkungen. Er zeigt nur auf, wie der Prozess der Interessenabwägung zu erfolgen hat und welche Interessen dabei zu berücksichtigen sind. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat im Rahmen der Vorprüfung gar eine noch engere Entscheidungsstruktur verlangt. Viele Interessen leiten sich aus der geltenden Gesetzgebung ab. Zusätzlich postuliert wird nur das hohe Interesse an der Erhaltung der typischen Landschaft, was aber auch im Sinne des Gewerbes, zumindest der Tourismusbranche liegen dürfte. Gegenüber Innovationen und neue Technologie ist jeglicher Spielraum offen. Der Richtplan schliesst keine einzige Technologie der Energieproduktion aus. Eine fallweise spontane Beurteilung vor Ort würde dem Anspruch der Rechtssicherheit nicht gerecht. Damit wäre auch einem potenziellen Investor kein Gefallen getan, da gemäss Erfahrungen in anderen Kantonen die Vorinvestitionen z.B. für die Planung einer Windkraft im Bereich von einer halben Million Franken liegen.</p> <p>Genauere Verbrauchsangaben als über die Schätzung gemäss der Energiestatistik sind aufgrund der vorhandenen Daten mit vernünftigem Aufwand nicht machbar.</p> <p>Die Formulierung in Leitsatz 2 besagt nicht, dass keine Veränderung der Landschaft zu lässig ist. Sie besagt aber, dass je höher die Beeinträchtigung der Landschaft durch</p>

	<p>Form auch für den Bezirk Oberegg gelten.</p> <p>Als Strategie erwarten wir einen Wegweiser in die Zukunft und die aktive Förderung aller bekannten Anlagen für erneuerbare und regenerative Energien.</p> <p>Bemerkungen zur Energiestrategie: Leitidee 1: i.O. Die Effizienz kommt vor der Erzeugung, jedoch sollten dann die Verbräuche erfasst werden (2.1)</p> <p>Leitidee 2. Sollte in der Priorität nach hinten gerückt werden. Durch eine weit-sichtige und mutige Energiepolitik dürfen auch Energiegewinnung und Land-schaftsschutz im Gleichgewicht des öffentlichen Interessens stehen.</p> <p>Leitidee 4: in Ordnung, da erkennen wir ein Wille, diese sollte priorisiert werden.</p> <p>Leitidee 5: Das Konfliktpotential hat immer noch einen zu hohen Stellenwert.</p> <p>Leitidee 6: Die Realisierung von Bauten und Anlagen ist zu fördern, nicht nur zu ermöglichen.</p>	<p>ein Projekt ausfällt, umso grösser der wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen am Projekt sein muss.</p> <p>Die weiteren Aussagen entsprechen jenen des Bauern-verbandes.</p>
SP AI	<p>Die SP AI hat an ihrer Parteiversammlung vom 11. Januar 2014 eine Arbeits-gruppe für die Verfassung dieses Berichtes bestimmt. Diese Arbeitsgruppe steht dem Kantonalen Energie-Richtplan grundsätzlich positiv gegenüber und kom-mentiert ihn mit den folgenden Ausführungen.</p> <p>Die SP AI steht gemäss ihrem Parteiprogramm für eine Energiepolitik im Zei-chen der Energiewende ein, welche erneuerbare Energie fördert und nutzt so-wie die Energieeffizienz stärkt.</p> <p>Eine solche Energiepolitik führt zu Wertschöpfung und zur langfristigen Siche-rung des Wohlstands in unserem Land. Das technologische Potenzial ist vor-handen. Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen heisst: «Mehr aus we-niger schaffen». Dies bringt mehr Lebensqualität, Umweltschutz, Wohlstand und Gerechtigkeit. Die SP AI setzt sich für einen sorgfältigen Umgang mit Boden, Luft und Gewässern ein. Vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen und steigender Preise will sie die Produktivität auf Nachhaltigkeit ausrichten.</p> <p>Der Ausstieg aus der Atomstromproduktion in der vom Bundesrat vorgeschrie-benen Zeitspanne sowie aus der Nutzung fossiler Brennstoffe erfordert den entsprechenden politischen Willen, einen grossen Arbeitsaufwand und finan-zielle Mittel. Die massvolle Umsetzung möglichst vieler lokaler Projekte zur För-derung erneuerbarer Energien stärkt unsere Unabhängigkeit in der Energieproduk-</p>	<p>Die politische Haltung der SP AI zur Energiepolitik wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Haltung wird geteilt, dass Effizienzsteigerungen und Bestrebungen im Cleantech-Bereich der Weg für die Zukunft sein müssen. Die Standeskommission erachtet jedoch die Ausrichtung auf die 2000-Watt-Gesellschaft als zu eng fokussiert. Wenn schon müsste der CO₂-Ausstoss die Zielvorgabe definieren.</p>

	<p>tion. Eine solche Energiestrategie unterstützt eine Umverteilung der Stromproduktion und deren Gewinne von wenigen grossen Monopolbetrieben auf viele kleine lokale Energieproduzenten und schafft Arbeitsplätze im Cleantech-Bereich.</p> <p>Für die SP AI ist die 2000-Watt-Gesellschaft ein ideales Konzept, um energiepolitische Aktivitäten zu koordinieren und auf eine gemeinsame Vision auszurichten. Es geht davon aus, dass ein jährlicher Energieverbrauch von 2000 Watt pro Person ausreicht, um in Wohlstand und in hoher Qualität zu leben. Die 2000-Watt-Gesellschaft sollte deshalb als erstrebenswertes politisches Ziel in diesem Richtplan verankert werden.</p>	
SVP AI	Der Richtplan entspricht den Vorstellungen der SVP AI	-
Objektblatt Nr. E 1 / Energieversorgung (Grundsätze)		
UVEK, Bundesamt für Raumentwicklung	<p>Die Produktion, der Transport und die Lagerung der Energie sind äusserst raumrelevant. Der Bund begrüsst deshalb das Vorgehen des Kantons, die wichtigen räumlichen Aspekte der Energieproduktion im Richtplan zu verankern und mit anderen Nutzungsansprüchen abzustimmen. Mit der Energiestrategie 2050 und der geplanten, zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes sollen diese Inhalte im Richtplan künftig auch explizit gefordert werden. Die Leitideen des Kantons, gemäss denen das Energiesparpotenzial auszuschöpfen, die Energieeffizienz zu fördern und der Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen ist, entsprechen den Zielsetzungen des Bundes.</p> <p>Der Bund stellt fest, dass im Teil Energie des Richtplans AI noch keine Aussagen zum Energietransport und zur Energiespeicherung erfolgen. Die Energienetze (Strom, Gas, Wärme) und die Energiespeicher spielen jedoch eine wichtige Rolle bei der Energieversorgung. Mit der Energiestrategie 2050 wird deren Bedeutung noch weiter zunehmen. Sofern im Kanton Appenzell Innerrhoden raumrelevante Infrastrukturen zur Speicherung und zum Transport von Energie vorhanden oder geplant sind, sollten diese in den Richtplan aufgenommen werden.</p>	Im Sinne der Einwände des Bundesamtes für Raumentwicklung wurde das Objektblatt angepasst.
Bezirk Schlatt-Haslen	Die richtungweisenden Festlegungen und die Leitideen zur Weiterentwicklung sind sehr (zu) vage formuliert und sollten präzisiert werden. Beispielsweise: Was bedeutet in einem Richtplan „qualitativ hochwertige oder langfristig optima-	Die Grundsätze sind als Rückgrat für die folgenden Objektblätter zu betrachten, in welchen die Konkretisierung vorgenommen wird. Nicht jede Richtplananweisung ist

	<p>le Nutzung sowie Substitution von erneuerbaren Energien"?</p> <p>Die Bezirke können ihr Handeln kaum auf die formulierten Grundsätze ausrichten, da ihnen teilweise die Kompetenz fehlt. Wie soll z.B. ein Bezirk den Grundsatz Nr. 4 umsetzen und den Anteil an erneuerbaren Energien markant steigern? Die Handlungsanweisungen sollten für die Bezirke stufengerechter, handlungsorientierter und konkreter formuliert werden.</p> <p>Obwohl „Mobilität“ erwähnt wird, allerdings nur in Klammern in der Leitidee 1, fehlen entsprechende Objektblätter. Es wäre wünschenswert, dieses bedeutende Energiethema ebenfalls mittels eines eigenen Richtplan-Objektblatts zu adressieren.</p> <p>Die Themen „Energiespeicherung“ und „Energieübertragung“ sollten ebenfalls erwähnt werden.</p> <p>Der saisonalen Energieproduktion (d.h. Tages- und Jahreszeiten) und einer entsprechenden Kombination von Kraftwerksarten zum Ausgleich dieser saisonalen Schwankungen wird nicht Rechnung getragen.</p> <p>Interessenkonflikte gibt es auch mit der Bevölkerung. Wenn mit „konfliktarm“ etwas anderes als sozial- resp. gesellschaftsverträglich gemeint ist, müsste dies in dem Sinne ergänzt werden (siehe auch E3).</p>	<p>zwangsläufig an alle Akteure adressiert. Tatsächlich dürfte die Umsetzung der Substitution von nicht erneuerbaren durch erneuerbare Energie in erster Linie durch Private erfolgen. Der Kanton kann aber, z.B. im Rahmen seines Förderprogramms, attraktive Rahmenbedingungen schaffen.</p> <p>Die Mobilität lässt sich von Seite Raumplanung nur über die Siedlungssteuerung beeinflussen. Entsprechende Anweisungen sind bei der Überarbeitung des Richtplans, Teil Siedlung aufzunehmen.</p> <p>Falls im Bereich Energiespeicherung und –übertragung räumlicher Koordinationsbedarf entstände, könnte ein entsprechendes Leitblatt im Sinne der rollenden Planung dannzumal aufgenommen werden.</p> <p>Der Kanton erwartet nicht, dass in der kommenden Richtplan-Periode neue Übertragungsleitungen erstellt werden. Das Konfliktpotenzial wird umfassend verstanden (Konflikte betreffend Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft).</p>
SP AI	<p>Die SP AI ist überzeugt, dass eine zukunftsgerichtete Energiestrategie auf den folgenden drei Pfeilern beruht, welche in den sechs grundsätzlichen Leitideen aufgenommen wurden: Förderung von erneuerbaren Energien, Förderung von Energieeffizienz sowie Förderung des Energiesparens. In den weiteren Ausführungen des Richtplans wird auf die Förderung erneuerbarer Energien ausführlich eingegangen (E5 - E8). Der Energieeffizienz und dem Energiesparen wird jedoch zu wenig Raum gegeben (E 9).</p> <p>In Leitidee 4 werden die negativen Auswirkungen des Verbrauchs fossiler Energieträger erwähnt und deren Reduktion wird beabsichtigt. Aus Sicht der SP AI müssen solche Brennstoffe konsequent durch erneuerbare Energieträger wie Solarenergie, Photovoltaik und Holz ersetzt werden. Zudem sollte in diesen Leitideen auch das Hochrisiko der Nuklearenergie und die Strategie des Bundesrates zum Ausstieg aus der Atomenergie explizit erwähnt werden. Denn momentan bezieht auch unser Kanton immer noch Strom aus Atomkraftwerken.</p>	<p>Da die Aufgabe des Richtplans in der Lösung räumlicher Konflikte liegt, ist es sachlogisch, dass die Aspekte „Effizienz“ und „Sparen“ weniger Gewicht bekommen als direkt raumbezogene Produktionsanlagen, zumal die Zuständigkeit für Energievorschriften in weiten Teilen beim Bund liegt und auf kantonaler Ebene das Energiegesetz sich diesem Thema annimmt.</p> <p>Die strategischen Vorgaben des Bundes werden bei der kantonalen Umsetzung von Energiestrategie und Richtplan berücksichtigt jedoch nicht wiederholt.</p>

Objektblatt Nr. E 2 / Priorisierung und Grundsätze für die Beurteilung von Energieanlage		
<p>UVEK, Bundesamt für Raumentwicklung</p>	<p>Aufgrund der Einschätzung der Produktions- und Konfliktpotentiale nimmt der Kanton im Richtplan eine erste grobe Interessenabwägung für diverse erneuerbare Energieträger vor. Aufgrund der daraus resultierenden Gesamtbeurteilung werden im Kanton die Prioritäten bei der Produktion von Strom und Wärme gesetzt. Für die Stromproduktion will sich der Kanton kurzfristig auf die Gewinnung der Sonnenenergie konzentrieren. Für die Produktion von Wärme stehen ebenfalls die Sonnenenergie sowie das Holz und die Umweltwärme im Zentrum. Unklar bleibt für den Bund, weshalb die Abstimmungsanweisungen Nr. 1 - 4, die eine Priorisierung vornehmen, erst den Koordinationsstand Zwischenergebnis aufweisen und nicht festgesetzt werden.</p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW hat sich zur Grobbeurteilung der Nutzung von Biomasse wie folgt geäußert (siehe auch Bericht zu den Grundlagen, Kapitel 4.4.1, Buchstaben b und d): Es wird als richtig erachtet, dass für die Gewinnung von Elektrizität aus Biomasse die Nutzung der Abwärme ein wesentliches Kriterium darstellt. Die Aussage, dass ein wirtschaftlich rentabler Betrieb einer Biogasanlage einen Viehbestand von mindestens 200 GVE voraussetzt, kann jedoch nicht unterstützt werden. Ein wirtschaftlicher Betrieb für grössere Anlagen kann durchaus bereits bei 100 GVE gegeben sein. Kleinere Anlagen können ebenfalls rentabel betrieben werden, sofern Co-Substrate und/oder die Wärme im Betrieb selbst genutzt werden oder in der Nähe an Dritte verkauft werden können. Der Bund unterstützt mit der Kosteneinspeisevergütung auch kleine landwirtschaftliche Biogasanlagen. Die Gesamtbeurteilung der Nutzung von Biomasse für die Erzeugung von Elektrizität und Wärme könnte auch im Kanton Appenzell Innerrhoden positiv ausfallen, sofern es sich um kleinere bis mittlere Anlagen mit entsprechend kürzeren Transportdistanzen der Biomasse handelt und die Wärme vor Ort verwendet werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Produktion von Strom und Wärme aus Biomasse sollte folglich nochmals überdacht werden.</p>	<p>Die Bemerkungen des ARE sind zutreffend. Die Abstimmungsanweisungen 1 – 4 werden im Objektblatt als Festsetzung aufgeführt.</p> <p>Die Standeskommission kann die Meinung des Bundesamtes für Landwirtschaft grundsätzlich nachvollziehen und möchte der Technologie Elektrizitätserzeugung aus Biomasse nicht im Wege stehen. Trotzdem sind die Rahmenbedingungen in Appenzell Innerrhoden aufgrund der Streusiedlungsstruktur und der Betriebsstruktur (Grösse der Betriebe) gegenüber anderen Regionen erschwert.</p>
<p>Bezirk Schlatt-Haslen</p>	<p>Die vorliegenden Tabellen sind an sich gut und nachvollziehbar. Nur stellen sich die Fragen: Wer priorisiert was? Wann kommen die Tabellen überhaupt zur Anwendung? Wer hat wann welche Kompetenzen zum Setzen von Prioritäten? Dieses Objektblatt würde eher in eine Energiestrategie oder -politik gehören als in den Richtplan.</p>	<p>Die Zuständigkeit ist jeweils am Ende der Objektblätter unter „Federführung“ und „Weitere beteiligte Stellen“ geregelt. Die Kompetenz für die Entscheidung liegt bei der verfahrensleitenden Behörde.</p>

	<p>Detailanmerkung: In der ersten Tabelle hat sich noch ein kleiner Fehler eingeschlichen und stimmt mit dem nachfolgenden Text nicht überein: In der zweituntersten Zeile „Priorität 6“ in Spalte „Konfliktpotenzial“ sollte es nur „hoch“ und nicht „mittel hoch“ heissen.</p>	<p>Die Bemerkung ist korrekt, das Objektblatt wurde korrigiert.</p>
<p>Feuerschaugemeinde Appenzell</p>	<p>Für die Grobbeurteilung der Priorität der Förderung bzw. des Ausbaus erneuerbarer Energieträger muss der Raster unbedingt den Verhältnissen unseres Kantons angepasst werden.</p> <p>Massgebend sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grösse des jeweiligen Potenzials: - Klein: jährliche Energieproduktion < 1 GWh (< 5 GWh) - Mittel: jährliche Energieproduktion < 1-5 GWh (5-30 GWh) - Gross: jährliche Energieproduktion > 5 GWh (> 30 GWh) <p>In der als Zwischenergebnis dargestellten Tabelle "Abstimmungsanweisungen" ist bei grossen Kleinwasserkraftanlagen der Konflikt Umwelt als "mittel" (gelb) darzustellen.</p> <p>Neben dem Grundsatz, dass grundsätzlich grosse Potenziale zu nutzen sind, soll auch explizit darauf hingewiesen werden, dass auch die Nutzung vieler kleiner Potenziale durchaus sinnvoll ist, wenn solche Anlagen "relativ" konfliktfrei erstellt werden können.</p>	<p>Die Potenzial-Kategorien wurden in Beachtung der Kategorisierung des Kantons St. Gallen im Sinne der Feuerschaugemeinde Appenzell angepasst. Diese Anpassung macht im Hinblick auf die überkantonale Abstimmung Sinn.</p> <p>Eine grosse Kleinanlage kann Auswirkungen auf den Gieschiebetransport, die Restwasserführung und das Schwall-Sunk-Regime haben. Der mögliche Konflikt ist daher gross. Jedoch können die Konflikte durch gezielte Massnahmen im Rahmen eines konkreten Projekts so reduziert werden, dass eine Gewässerschutzbewilligung möglich wird (vgl. Abstimmungsanweisung 5).</p> <p>Die Meinung der Feuerschaugemeinde zur Nutzung vieler kleiner und konfliktfreier Potenziale wird von der Ständekommission geteilt.</p>
<p>Kanton Appenzell AR</p>	<p>Wir teilen die Auffassung, dass die Wasserkraft „grosse Kleinanlagen“, die Windkraft „Grossanlagen“ und die Biogasanlagen in der Interessenabwägung und der Gesamtbeurteilung als konfliktträchtig beurteilt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Kanton St. Gallen</p>	<p>Die Ausführungen zur energetischen Nutzung von Holz werden im Wesentlichen geteilt und geben keinen Anlass zu Anträgen oder weiteren Bemerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>SP AI</p>	<p>Die Gesamtbeurteilung von Biomasse wird im Energierichtplan als negativ bewertet. Aus Sicht der SP AI gilt es zu berücksichtigen, dass der Müll von Privathaushalten und Gastronomiebetrieben aus mindestens 75% organischen Abfällen besteht. Es ist deshalb zu prüfen, den Hauskehricht aufzuteilen in brennbare Abfälle, die der Kehrichtverbrennung zugeführt, und in für die Vergärung geeignete Materialien, die in einer regionalen Biogasanlage mit weiteren Bioabfällen</p>	<p>Abklärungen des Amtes für Umwelt im Jahre 2008 haben gezeigt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb einer Biogasanlage eine Produktionsmenge von ca. 200'000 m³ Gas voraussetzt. Die in Innerrhoden anfallenden organischen Abfälle betragen rund 140 t Küchenabfälle und 140 t Grüngut. Die energiereicheren Küchenabfälle ergäben ca.</p>

	<p>verwertet werden.</p> <p>Wärmepumpen werden im Richtplan als positive Energieträger bzw. Anlagentypen bewertet. Sie sollten aus Sicht der SP AI nicht gefördert werden, weil sie vor allem in der kalten Jahreszeit Strom brauchen, während der in unseren Breiten wenig Solarenergie zur Verfügung steht.</p>	<p>28'000 m³ Gas. Auch mit den Grüngutabfällen zusammen wäre eine Anlage nicht rentabel. Das Zuführen von Mist und Jauche stellt ein logistisches Problem dar. Die bestehende Biogasanlage auf der Kläranlage Appenzell (Klärschlammverwertung) ist nur dank der damit verbundenen Reduktion von Transportkosten wirtschaftlich sinnvoll.</p>
Objektblatt Nr. E 3 / Verfahren (Grundsätze / Anforderungen)		
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Im Punkt 4 sollte noch ein Aspekt „Sozialverträglichkeit“ erwähnt werden (siehe auch letzter Punkt unter E 1 weiter oben). Mit Sozialverträglichkeit ist die Akzeptanz durch die Bevölkerung gemeint. Es soll nachgewiesen werden, dass die Wahrnehmung von Grosskraftwerken durch die Gesellschaft nicht störend ist.</p>	<p>Für den potentiellen Investor, welcher die Machbarkeitsstudie erarbeiten muss, dürfte es kaum möglich sein, die „Sozialverträglichkeit“ im Sinne der gesellschaftlichen Akzeptanz zu beurteilen. Bei fehlender gesellschaftlicher Akzeptanz hat jeder Bürger die Möglichkeit auf Stufe kantonaler Nutzungsplanung und Baugesuch die entsprechenden Rechtsmittel zu nutzen. Da jeder kantonale Nutzungsplan zudem vom Grossen Rat genehmigt werden muss (politischer Entscheid), sollte dem Aspekt der gesellschaftlichen Akzeptanz genügend Gewicht gegeben sein.</p>
SP AI	<p>Die SP AI ist überzeugt, dass es Richtlinien zum Bau neuer Energieanlagen braucht. Sie erwartet, dass die zuständigen Behörden nötige Innovationen zulassen und sie massvoll mit Reglementierungen flankieren.</p>	<p>Es ist nicht Absicht der Standeskommission, Innovationen über den Richtplan abzuwürgen. Im Gegenteil, die Förderung wird angestrebt, jedoch in Beachtung aller räumlichen Interessen. Die geforderte Machbarkeitsstudie zeigt den Weg dazu auf, das Festlegen der zu prüfenden Kriterien gewährt Rechtssicherheit für Investoren und Betroffene.</p>
Objektblatt Nr. E 4 / Energie in Nutzungs- und Quartierplanung		
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Der Kanton sollte nicht nur die Gesetze überprüfen und allenfalls anpassen, sondern den Bezirken auch Informationen, Handlungsoptionen und andere Instrumente (z.B. Merkblätter, Checklisten, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen) zur Verfügung stellen, damit die gewünschten Absichten auch umgesetzt werden können. Damit muss nicht jeder Bezirk alles neu erfinden.</p> <p>Vor gesetzlichen Anpassungen sind deren Auswirkungen und Umsetzbarkeit</p>	<p>Die Anregung des Bezirks Schlatt-Haslen wird entgegengenommen. Sollten die vom Objektblatt Nr. E 4 angesprochenen Gesetzesanpassungen erfolgen, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, welche Instrumente / Unterstützungen den kommunalen Planungsbehörden bereit gestellt werden können und sollen.</p>

	vorgängig zu analysieren und nach einschlägigen Verfahren zu evaluieren.	
Bezirk Gonten	Eine stärkere Verpflichtung der Bezirke/Feuerschau bei Nutzungs- und Quartierplanungen über Anpassungen der kantonalen Gesetze soll nicht im Richtplan Energie stipuliert werden. Wir haben genügend baugesetzliche Vorschriften. Zudem soll nicht der eine oder andere Energieträger zugunsten privatwirtschaftlicher Lieferanten durch gesetzliche Bestimmungen gefördert werden. Dies entspricht nicht den liberalen Grundgedanken des Innerrhoders.	Die Bedenken des Bezirks Gonten sind der Stadeskommission bewusst. Daher ist die Akzeptanz allfälliger Eingriffe ins Eigentum im Rahmen der politischen Diskussion zur Anpassung der Bau- und Energiegesetzgebung zu führen.
Feuerschaugemeinde Appenzell	Im Objektblatt wird generell ein zu starkes Augenmerk auf die Erzeugung und nicht auf die Optimierung des "Pro Kopf Verbrauchs" gelegt. Das Objektblatt ist entsprechend zu ergänzen.	Die Reduktion des Verbrauchs von Energie lässt sich durch Massnahmen bei Gebäuden und Fahrzeugen erreichen, jedoch mehr durch Verbrauchsvorschriften denn durch eine räumliche Lenkung. Hingegen soll bei der anstehenden Anpassung des Richtplans, Teil Siedlung, der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, insbesondere Langsamverkehr, ein besonderes Augenmerk gewidmet werden.
SP AI	Es ist sinnvoll, hier den Bezirken vermehrte Kompetenzen zu übertragen, damit sie im Zonenplan Gebiete bezeichnen können, in denen Neu-oder Umbauten erneuerbare Energien in einem grösseren Ausmass nutzen müssen. Damit kann ein Beitrag zum vermehrten Einsatz von Sonnen- und Windenergie geleistet werden. Zudem wird die Planungsautonomie der Bezirke gestärkt, denn sie können mit ihren umfassenden Ortkenntnissen in der Bau- und Zonenordnung zweckmässige Gebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien bezeichnen.	Kenntnisnahme
Objektblatt Nr. E 5 / Solarenergie (Photovoltaik, Solarthermie)		
UVEK, Bundesamt für Raumentwicklung	Da die Sonnenenergie für die künftige Strom- und Wärmeproduktion im Kanton Appenzell Innerrhoden den höchsten Stellenwert einnimmt, soll ihre Nutzung im ganzen Kanton gefördert werden. Der Bund unterstützt die Absicht des Kantons, auf freistehende Photovoltaikanlagen grundsätzlich zu verzichten (Abstimmungsanweisung 1). ARE, BAFU, BFE und BLW haben in einem gemeinsamen Positionspapier vom 7. Juli 2012 festgehalten, dass Photovoltaikanlagen prioritär auf bestehenden Bauten und Anlagen realisiert und freistehende Anlagen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden sollen.	Das Objektblatt wurde im Sinne des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 18a RPG) umfassend überarbeitet.

	<p>Der Kanton äussert sich im Objektblatt Nr. E 5 zu Artikel 18a (Solaranlagen) des Raumplanungsgesetzes (RPG). Der Bund weist darauf hin, dass dieser Artikel im Rahmen der Änderung des RPG vom 15. Juni 2012 angepasst wurde. Die zentrale Aussage des Artikels ist nun, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern grundsätzlich ohne Baubewilligung erstellt werden können. Damit soll die Erstellung von Solaranlagen erleichtert werden. Das revidierte Raumplanungsgesetz ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens muss der Kanton seine Bewilligungspraxis den neuen Bestimmungen anpassen. Das Objektblatt Nr. E 5 muss infolgedessen bis zur Einreichung zur Genehmigung gemäss den neuen Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV) angepasst werden.</p> <p>=> Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Kanton passt das Objektblatt Nr. E 5 den neuen Bestimmungen von Artikel 18a RPG und den dazugehörigen Bestimmungen in der RPV an.</p>	
Fachkommission Heimatschutz	Die FkH steht den Solar- und Windkraftanlagen schon auftragsgemäss kritisch gegenüber. Sie würde sich wünschen, dass sie die Solaranlagen, insbesondere Aufdachanlagen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens auch in Zukunft zur Stellungnahme vorgelegt bekäme. Gerade weil es schwierig ist mit allgemein gültigen Kriterien die Gestaltung zu definieren, ist es wichtig, dass sie fachlich begutachtet werden.	Der kantonale Richtplan kann Art. 18a RPG nicht übersteuern, wonach Solaranlagen ausser in klar umschriebenen Schutzzonen keiner Bewilligung bedürfen und die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen.
Feuerschaugemeinde Appenzell	In Ziffer 3. (Abstimmungsstand: Festsetzung) soll auch auf die Möglichkeit zum Einsatz von Blindmodulen hingewiesen werden, womit die gestalterische Integration der Solaranlagen in Dach- und Fassadenflächen optimiert werden kann.	Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben kann dieser Hinweis durchaus Sinn machen. Der Hinweis wird aufgenommen.
Kanton Appenzell AR	AR begrüsst, dass Appenzell Innerrhoden die gleiche Praxis wie Ausserrhoden vertritt und auf freistehende Photovoltaik-Anlagen im Normalfall verzichtet.	Kenntnisnahme
Bauernverband / -vereinigung	<p>Im Richtplan sollten bei den Rahmenbedingungen nicht allzu einschneidende Einschränkungen enthalten sein. Ziel ist, die erneuerbare Energie zu fördern. Mit einengenden Rahmenbedingungen wird dies erschwert.</p> <p>Solarthermische Anlagen sollten für Neubauten sogar ein Muss sein, da diese</p>	<p>Es ist nicht Absicht der Standeskommission, Innovationen über den Richtplan abzuwürgen. Im Gegenteil, die Förderung wird angestrebt, jedoch in Beachtung aller räumlichen Interessen.</p> <p>Eine entsprechende Regelung ist nicht Sache des kantonalen Richtplans sondern müsste im Energiegesetz auf-</p>

	<p>Energie doch sehr direkt und auch in kleinen Einheiten viel Nutzen bringt.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind nicht von vorneherein so fest einzuschränken. Unter den beiden Systemen der angebauten und aufgebauten Anlage soll nicht unterschieden werden. Beide Systeme haben ihre Berechtigung je nach bautechnischen Gegebenheiten und unternehmerischem Denken der Bauherrschaft.</p> <p>Der Bau von Photovoltaik-Anlagen hat in der Landwirtschaft einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Gerade die Ökonomiegebäude sind für die Energieproduktion prädestiniert. Der grossflächige Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht mit ästhetischen Begründungen verhindert werden.</p>	<p>genommen werden.</p> <p>Indachanlagen werden aus ästhetischer Sicht bevorzugt, sie sind aber keine generelle Voraussetzung. Die einzel-fallweise Prüfung der bewilligungspflichtigen Anlagen bleibt vorbehalten.</p> <p>Solaranlagen auf bestehenden und neuen Gebäuden sind zu fördern. Dies schliesst aber die Beachtung der vorge-schlagenen Gestaltungskriterien nicht aus. Es geht nicht um die Frage, ob Solaranlagen gebaut werden sollen, sondern um die Frage, in Beachtung welcher Gestaltung.</p>
KGV / GVO	<p>Bei den Rahmenbedingungen sollten in einem Richtplan nicht zu grosse Ein-schränkungen gemacht werden. Schliesslich wollen wir ja die erneuerbare Energie fördern und nicht verhindern (Objektblätter).</p> <p>Photovoltaik und Wärmeproduktion hat bei uns einen kleineren Stellenwert als im Flachland</p>	s. Stellungnahme zu identischer Forderung des Bauern-verbandes.
SP AI	<p>Die Förderung der Photovoltaik sollte grosszügiger unterstützt werden. Dazu ist eine Erhöhung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) nötig. Zudem sollten im Richtplan die Absicht für die Bestückung mit Photovoltaikanlagen von relativ grossen Dächern (ab etwa 500 m², wozu sich vor allem öffentliche Ge-bäude wie Schulhäuser, Turnhallen, Vereinssäle eignen) ausformuliert werden. Dazu gehören eine verstärkte Unterstützung durch die Behörden und vereinfachte Bewilligungsverfahren.</p>	<p>Die finanzielle Unterstützung von Solaranlagen regelt der Bund. Die Ständekommission wehrt sich gegen Dop-pelsubventionen, weshalb zusätzliche Kantonsbeiträge kein Thema sind. Das Baubewilligungsverfahren stellt kein Hindernis für Solaranlagen dar, zumal es schon heute in vereinfachter Form wahrgenommen wird und in Zukunft nur noch in definierten Schutzgebieten erforderlich sein wird.</p>
Objektblatt Nr. E 6 / Windenergie (Grossanlagen mit Nabenhöhe > 30 m)		
UVEK, Bundesamt für Raumentwicklung	<p>Der Kanton beurteilt in seiner Energiestrategie die grossen Windenergieanlagen als kritisch, da diese mit der Landschaft, dem Tourismus und der Umwelt in Konflikt stehen. Dennoch werden im Richtplan vier Gebiete ausgeschieden, die als potentielle Windenergiestandorte in Betracht kommen. Diese Ausscheidung erfolgt aus energiepolitischer Sicht. Als Grundlage wurde eine Windenergiepotentialstudie erstellt. Insgesamt sollen im Kanton wegen seiner Grösse und der hohen Natur- und Landschaftswerte jedoch nur zwei Windparks realisiert wer-</p>	<p>Das Objektblatt wurde in Beachtung der Forderungen des Bundesamtes für Raumentwicklung überarbeitet.</p>

	<p>den dürfen.</p> <p>Die nun ausgeschiedenen, potentiellen Windenergiegebiete weisen alle den Koordinationsstand Zwischenergebnis auf. Den Richtplanunterlagen kann nicht entnommen werden, welche Kriterien erfüllt werden müssen, um die Gebiete im Richtplan später festsetzen zu können. Der Bund geht davon aus, dass die Standorte zuerst im kantonalen Richtplan festgesetzt werden, bevor die nachgeordnete Planung, Bewilligung und Realisierung der Anlagen erfolgt. Der Kanton sollte klare Kriterien formulieren und aufzeigen, welche räumlichen Abstimmungen vorzunehmen, bzw. welche Konflikte noch gelöst werden müssen, um die Standorte im Richtplan festsetzen zu können. Sobald eine Festsetzung von einem oder mehreren Standorten durch den Bund genehmigt werden soll, wird der Bund umfassendere Informationen dazu benötigen. Der Kanton wird aufzeigen müssen, wie er die Interessenabwägung und die überregionale Abstimmung vorgenommen hat.</p> <p>Unter den Beschlüssen, Punkt 5, ist von der Konzentration der Anlagen in den festgesetzten Windstandorten die Rede. Der Bund weist darauf hin, dass die Windenergiegebiete des Kantons Appenzell Innerrhoden zurzeit noch nicht festgesetzt sind.</p> <p>Der Bund stellt fest, dass diverse Perimeter der Windenergiegebiete gemäss den Karten im Richtplan Gebiete der Nachbarkantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen betreffen. Der Bund erwartet deshalb vom Kanton, dass er seine Potentialgebiete bis zur Genehmigung der Richtplananpassung mit den Nachbarkantonen abstimmt.</p> <p>Das BAZL weist darauf hin, dass die zivile Luftfahrt von den Gross- wie auch den Kleinanlagen betroffen ist. Nach den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) besteht ausserhalb überbauter Zonen eine Melde- und Bewilligungspflicht für Luftfahrthindernisse mit einer Höhe von über 25m (VIL Art. 63 bzw. 66). Dies betrifft hiermit sowohl die Grossanlagen für die Produktion von Windenergie (Nabenhöhe >30m) als auch die Kleinanlagen (Nabenhöhe <30m).</p> <p>Nebst der Flugsicherheit können auch Wetterradare und die Landesverteidigung von Windenergieanlagen betroffen sein. Das BAZL, das VBS sowie Meteo Schweiz sind deshalb stets rechtzeitig in die Planung von Windenergiestandorten und -anlagen einzubeziehen. Sie sind unter den weiteren beteiligten Stellen im Richtplan aufzuführen. Das VBS stellt fest, dass einzig im Gebiet „Honegg“</p>	
--	---	--

	<p>keine durch Windenergieanlagen verursachte Beeinträchtigungen von ortsfesten Militärinfrastrukturen zu erwarten sind. In den übrigen Gebieten kann eine Beeinträchtigung von militärischen Anlagen nicht ausgeschlossen werden (siehe Anhang).</p> <p>Bezüglich Windenergiestandorten im Wald verweist der Bund auf den Bericht in Erfüllung des Postulats „Erleichterung des Baus von Windkraftanlagen in Wäldern und auf Waldweideflächen (10.3722 Postulat Cramer)", der vom Bundesrat am 10.10.2012 gutgeheissen wurde. Darin wird ausgeführt, unter welchen Bedingungen Windenergiestandorte im Wald geplant werden können.</p> <p>In der Ausgangslage des Objektblatts werden Grundsätze der Bundesämter zur Planung von Windenergieanlagen aufgeführt. Diese sind der „Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen; Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl. BFE, BAFU, ARE März 2010" entnommen. Der Bund empfiehlt, diese Planungshilfe im Objektblatt unter „Verweis auf Grundlagen" aufzuführen.</p> <p>Standort Sollegg-Chlispitz</p> <p>Der potentielle Standort Sollegg-Chlispitz liegt gemäss der Karte auf Seite vier des Objektblatts E 6 teilweise innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1612 „Säntisgebiet". Der Bund weist darauf hin, dass dem BLN-Gebiet gemäss Artikel 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) die bestmögliche Schonung zukommen muss. Sollten die Windenergieanlagen auf die vom Klosterspitz nach Südwesten über die Neuenalp laufende Krete zu stehen kommen, wäre mit grösseren Auswirkungen auf das BLN zu rechnen. In diesem Falle müsste in einer qualifizierten Interessenabwägung nachgewiesen werden, dass es überregional keinen alternativen Standort für Windenergieanlagen gibt und dass mit der Realisierung dieser Anlage ein wesentlicher Beitrag an die Erreichung der Energieziele verbunden ist. Ein solcher Nachweis wird aus heutiger Sicht des Bundes eher schwierig zu erbringen sein.</p> <p>=> Aufträge für die Überarbeitung des Richtplans:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Kanton zeigt im Richtplan auf, nach welchen Kriterien die Windenergiegebiete festgesetzt werden können und wie dazu vorzugehen ist.- Das BAZL, VBS, Meteo Schweiz sowie die die Nachbarkantone SG und AR sind unter den weiteren beteiligten Stellen im Richtplan aufzuführen.- Der Kanton zeigt auf, wie er die potentiellen Standorte für Windenergie mit den	
--	---	--

	<p>Nachbarkantonen abgestimmt hat.</p> <p>=> Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Für eine spätere Festsetzung des Standortes Sollegg-Chlispiuz im Richtplan wird der Kanton die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft aufzuzeigen haben und darlegen müssen, wie allfällige Konflikte mit dem BLN-Objekt Nr. 1612 „Säntisgebiet“ gelöst werden können.</p>	
Bezirk Rüte	<p>Im Richtplan ist nun auch das Gebiet Hirschberg-Brandegg als möglicher Standort für einen Windkraftpark ausgeschieden. Ein solches Vorhaben lehnt der Bezirksrat ab, handelt es sich doch beim Hirschberg um ein beliebtes Wander- und Erholungsgebiet. Eine Verschandelung des schönen Landschaftsbildes durch riesige Windräder gilt es zu verhindern.</p>	<p>Windenergieanlagen können zweifelsohne einen grossen Beitrag an die Energieversorgung leisten. Ebenso klar ist aber auch die Veränderung des Landschaftsbildes. Alle potenziellen Standorte für Windenergie (Ausnahme Standort im Bezirk Oberegg) tangieren das touristische Kerngebiet. Eine zu starke landschaftliche Belastung soll daher über das Konzentrationsgebot (mind. 5 MW Leistung) und die Beschränkung auf max. 2 Standorte verhindert werden.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Als Standort sollte auch der Kamor in die Richtplanung aufgenommen werden. Er ist erschlossen und es «lüftet» durchschnittlich > 5 m/s. Der Ausstieg aus der Atomkernenergie ist von nationalem Interesse; somit der Bund sicher auch an der Anlage interessiert wäre. Und ein Windpark nahe am Hohen Kasten könnte auch touristisch attraktiv vermarktet werden.</p>	<p>Der kantonale Richtplan kann nur Regelungen auf Innerrhoder Hoheitsgebiet vorsehen. Das Gebiet Kamor liegt im Kanton St.Gallen.</p>
Bezirk Gonten	<p>Für uns kommen bis auf Windenergie alle Energieträger in Frage. Die Landschaftsverträglichkeit ist bei Gross-Windenergieanlagen mit Nabenhöhe >30m nicht gegeben. Das Potenzial ist für Innerrhoden vielleicht hoch, im nationalen oder internationalen Vergleich aber sehr klein. Die Landsgemeinde hat sich für ein restriktives Baugesetz ausgesprochen, Verunstaltungsverbot zum Gestaltungsgebot. Mit der Zulassung von Windenergie - und wenn die Hürden auch sehr hoch sind - wird diesem Anliegen nicht Rechnung getragen. Windenergieanlagen beeinträchtigen unser Landschaftsbild wesentlich mehr als ausgefallene Bauobjekte in Baugebieten. Wir beantragen deshalb, dass Windenergieanlagen in landschaftssensiblen Gebieten, wie Ochsenhöhe und Sollegg-Neualp-Klosterspitz, nicht gebaut werden dürfen. An beiden Standorten werden die landschafts- und umweltschonenden Aspekte nicht erfüllt; eine UVP muss dazu nicht speziell erstellt werden.</p>	<p>s. Stellungnahme zur ähnlichen Forderung des Bezirks Rüte.</p>

Feuerschaugemeinde Appenzell	Der Planungsbericht bzw. der Umweltverträglichkeitsbericht soll sich auch zum folgenden Aspekt äussern: Vermeidung von rhythmischem Schattenwurf auf Wohngebiete	Der Hinweis wird aufgenommen.
Fachkommission Heimatschutz	Es liegt in der Natur der Sache, dass Windkraftanlagen vom Standort her exponiert sind. Der FkH erscheint aufgrund der Unterlagen der Standort Sollegg besonders kritisch. Es ist ein gesellschaftlicher Entscheid, ob solche Anlagen entstehen sollen oder nicht. Im Ausland mittlerweile gemachte Erfahrungen haben gezeigt, dass so dezentrale, kleinere Anlagen unwirtschaftlich sind. Die intakte Landschaft und deren Silhouette sind höchstes Gut des Kantons. So gesehen rät die FkH von dessen Belegung mit Windkraftanlagen ab, da es andere Möglichkeiten für die Energiegewinnung gibt.	Die Standeskommission versteht die Bedenken der Fachkommission Heimatschutz. Sie gesteht aber auch der Energieproduktion eine hohe Bedeutung zu und erachtet die vorgeschlagene Lösung als vertretbaren Kompromiss zwischen den Anliegen der Energieproduktion wie des Landschaftsschutzes.
Kanton Appenzell AR	Die Richtplanaussagen zu diesem Thema werden im Grundsatz gutgeheissen. Insbesondere die Erfordernisse an die Nutzungsplanung erscheinen wichtig und richtig (Kapitel E6, Seite 2 und 3, Punkte 7. & 8.). Beurteilung der potentiellen Windstandorte für Grossanlagen: Unter Punkt 3, Seite 2 des Richtplankapitels E6 sind die potentiellen Windstandorte für Grossanlagen aufgelistet. Diese Standorte beeinflussen naturgemäss die ganze Region. Die Beurteilung dieser Standorte aus der Sicht des Nachbarkantons Appenzell Ausserrhoden beschränkt sich darauf, welche landschaftlichen Auswirkungen auf das Ausserrhoder Kantonsgebiet zu erwarten sind. Wir haben dafür die gemeinsam erarbeitete Sichtbarkeitsanalyse potentieller Windstandorte zur Beurteilung beigezogen. Wir unterstützen die Aussagen, dass bei allfälligen Gross-/ Windenergieanlagen die Interessenabwägung zwischen landschaftlich-touristischen, umweltrechtlichen und energetischen Aspekten sehr sorgfältig begründet werden muss.	Kenntnisnahme
Kanton St. Gallen	Für grosse Windenergieanlagen werden im Richtplan vier potentielle Standorte bezeichnet. Die Interessen des Kantons St.Gallen sind durch die Standorte Hirschberg/Brandegg und Honegg, die sich auf exponierten Kuppenlagen im Grenzgebiet zum St.Galler Rheintal befinden, betroffen. Die angrenzenden Hanglagen sind im Richtplan des Kantons St.Gallen als Lebensraum Schongebiet bzw. als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden. Der Kanton St.Gallen sieht vor, für die Beurteilung von Standorten für Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von über 30 Meter eine Schutz-Nutzen-	Der Standort Honegg ist als potentieller Standort im Sinne eines Zwischenergebnisses aufgeführt. Im Rahmen der geforderten Machbarkeitsstudie und Interessenabwägung zur Festsetzung des Standortes hat ein entsprechender Investor die Bedenken des kantonalen Forstamtes St.Gallen zu prüfen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, ist eine Festsetzung kaum realistisch.

	<p>Matrix in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Das Kantonsforstamt SG hat alle vier Standorte gemäss dieser Matrix beurteilt und stellt fest, dass die Standorte Sollegg/Chlispitz, Ochsenhöhi und Hirschberg/Brandegg aus forstlicher Sicht nicht problematisch sind. Der östliche Teil des Standortes Honegg hingegen sei kaum erschlossen, weshalb eine Windenergieanlage und insbesondere deren Erschliessung während der Bauphase grosse Eingriffe in den Wald und die Landschaft zur Folge hätten. Der Standort "Honegg" wird aus diesem Grund nur als bedingt geeignet beurteilt. Der Standort "Honegg" betrifft das kantonale Forstamt insofern besonders, als der tangierte Wald im Eigentum von St.Galler Rhoden ist und dessen Beförderung durch den St. Galler Forstdienst erfolgt. Die erwähnte Matrix wird als Beilage zur Kenntnis abgegeben.</p> <p>Die Region Rheintal weist darauf hin, dass ein Teil des Standortes Honegg im Netzgebiet des EW Altstätten (politisch auf Boden Oberegg AI) liegt. Diesem Schreiben werden zwei Karten mit den Netzgebieten im Bezirk Oberegg beigelegt. Das EW hat gemäss Stromversorgungsgesetz die Pflicht, Energieerzeugungsanlagen anzuschliessen. Die für die Versorgung von Honegg zuständige Trafostation Landmark weist heute eine Leitungskapazität von maximal 4 MW auf. Weil der Kanton Appenzell Innerrhoden einen Windpark von mindestens 5 MW Leistung vorsieht, würde dadurch eine Netzverstärkung mit Kabel oder Freileitung von der Landmark bis nach Altstätten nötig.</p> <p>Damit die Interessen des Kantons St.Gallen bei der weiteren Planung und bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit gebührend berücksichtigt werden können, wird bei der weiteren Planung um frühzeitigen Einbezug gebeten.</p> <p>Antrag:</p> <p>In die Abstimmungsanweisung des Objektblattes "Windenergie (Gross-Anlagen mit Nabenhöhe > 30 m)", Nr. E 6, sei aufzunehmen, dass der Kanton St.Gallen (Koordination durch das Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation) sowie die Region Rheintal frühzeitig beizuziehen sind.</p>	<p>Der Hinweis des frühzeitigen Miteinbezugs des Kantons St. Gallen bei einer konkreten Planung eines Windparks wird in der Rubrik Zuständigkeit, Verfahren, Realisierung berücksichtigt.</p>
SP AI	<p>Die SP AI unterstützt die privaten Windmessungen am vom Kanton vorgesehenen Standort Haggen - Oberfeld (Honegg). Falls diese Werte günstig ausfallen, steht die SP AI für die Realisierung einer Grossanlage an diesem Standort und die sofortige Erarbeitung der dazu notwendigen Bedingungen (u.a. zur Lösung der Konflikte der damit verbundenen Schutzinteressen) ein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Objektblatt Nr. E 7 / Windenergie (Kleinanlagen mit Nabenhöhe < 30 m)		
Bezirk Gonten	Die Abstimmungsanweisungen für Klein-Windenergieanlagen mit Nabenhöhe <30m sind für uns ausreichend festgelegt. Trotzdem haben wir diesbezüglich auch unsere kritische Haltung.	Kenntnisnahme
KGV / GVO	<p>Im vorliegenden Bericht sind nur Grossanlagen aufgeführt. Auch in diesem Bereich sind technologische Entwicklungen zu erwarten.</p> <p>Der Bericht sollte deshalb auch Möglichkeiten für die Erstellung von Kleinwindkraftwerken bieten, ohne diese schon zum Vornherein zu verunmöglichen. Insbesondere sollten hier nicht schon zum Vornherein fast alle Standorte definiert, respektive ausgeschlossen werden. Da die aufgeführten Standorte nach Errechnung festgelegt wurden, müssen auch andere Standorte mit optimaler Leistung nach effektiven Messungen bewilligt werden können.</p> <p>Ebenso müssen wir darauf hinweisen, dass der Tourismus im äusseren Landesteil bei weitem nicht den gleichen Stellenwert hat wie im Inneren. Das bei den Leitideen erwähnte „vorrangig öffentliche Interesse zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft“ kann nicht mit der gleichen Priorität auch für den Bezirk Obereggen gelten.</p>	Die Windenergie mit Kleinanlagen ist in Objektblatt Nr. E 7 geregelt. Diese Form der Energieproduktion wird entgegen der Befürchtung des Einwenders nicht ausgeschlossen. Es wird lediglich verlangt, dass die Prüfung der Landschaftsverträglichkeit und möglicher Alternativen fallweise erfolgt, was dem Anliegen der Differenzierung zwischen aus Sicht der Landschaft vorrangigen und nicht vorrangigen Gebieten Rechnung trägt.
Bauernverband / -vereinigung	Im vorliegenden Bericht sind ausschliesslich Grossanlagen aufgeführt. Mit Blick in die Zukunft sind technologische Entwicklungen zu erwarten. Gerade deshalb sollte der Richtplan auch die Möglichkeiten für die Erstellung von Kleinwindkraftwerken bieten. Es ist bedauerlich, wenn dies schon zum Vorneherein praktisch verunmöglicht wird. Dass bereits im jetzigen Zeitpunkt praktische alle Standorte definiert respektive ausgeschlossen werden, schiebt einer bedarfsgerechten Entwicklung den Riegel.	s. Stellungnahme zum gleichen Einwand von KGV / GVO.
SP AI	Die SP AI teilt nach Absprache mit Fachleuten die Einschätzung im Energie-richtplan, dass solche Anlagen in unserem Kanton nicht sinnvoll sind.	

Objektblatt Nr. E 8 / Wasserkraft		
UVEK, Bundesamt für Raumentwicklung	<p>Im Objektblatt Nr. E 2 kommt der Kanton aufgrund einer ersten Grobbeurteilung zu einer negativen Gesamtbeurteilung für die Nutzung der Wasserkraft. Im Richtplan werden aber dennoch - ähnlich wie bei der Windenergie - im Sinne einer Positivplanung Gewässerabschnitte bezeichnet, die ein mittleres oder hohes Potenzial für die Wasserkraftnutzung mit Kleinkraftwerken aufweisen. Nur in diesen Bereichen soll ein allfälliger Ausbau der Wasserkraft künftig noch möglich sein. Die Planung entspricht momentan dem Koordinationsstand Zwischenergebnis. Der Bund interpretiert dies so, dass die Abstimmung mit den Schutzinteressen noch nicht vorgenommen wurde und im Rahmen der nachgeordneten Planungen zu erfolgen hat.</p> <p>Im Beschluss Nr. 2 führt der Kanton denn auch aus, dass für neue Kleinwasserkraftwerke in den bezeichneten Abschnitten eine Interessenabwägung gemacht werden muss und er zeigt auf, welche Aspekte es dazu zu betrachten gilt. Aus Sicht des Bundes ist es unzureichend, nur die Bereiche zu nennen, die in der Interessenabwägung thematisiert werden müssen. Der Kanton hat im Richtplan klare Kriterien aufzunehmen, aufgrund derer die Interessenabwägung vorgenommen werden soll.</p> <p>Gemäss der Karte zu den Wasserkraftpotentialen im Inneren Land liegen verschiedene Gewässerabschnitte mit hohem und mittlerem Potenzial innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1612 „Säntisgebiet“. Der Bund weist darauf hin, dass in BLN-Gebieten grundsätzlich erhöhte Anforderungen an Vorhaben gestellt werden. Sollten die Gewässerabschnitte im BLN einer Wasserkraftnutzung zugeführt werden, so ist im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass durch den Ausbau der Wasserkraft die Schutzziele des „Säntisgebiets“ bestmöglich berücksichtigt werden.</p> <p>=> Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Kanton hat bis zur Genehmigung der Richtplananpassung Schutz- und Nutzungskriterien für den Ausbau der Wasserkraft in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p>=> Auftrag an die nachgeordnete Planung: Die Schutzziele des BLN-Gebiets Nr. 1612 „Säntisgebiet“ dürfen durch den Ausbau der Wasserkraft nicht massgeblich beeinträchtigt werden.</p>	Das Objektblatt wurde in Beachtung der Forderungen des Bundesamtes für Raumentwicklung überarbeitet.

Bezirk Appenzell	Angeregt wird zudem auch eine Negativplanung für Gewässer.	Die Standeskommission lehnt eine Negativplanung ab. Die Positivplanung in Kombination mit der erforderlichen Machbarkeitsstudie und einem kantonalen Nutzungsplan sichern eine umfassende Entscheidstruktur.
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Sowohl die Sitter (z.B. beim Paradiesli usw.) als auch der Rotbach (z.B. beim Steg Strom) sind für die Schlatt-Hasler ein wertvolles Naherholungsgebiet. Da wird gebadet, von den Felsen in das Wasser gesprungen, campiert, grilliert usw. Gegen den Entzug von Fliesswasser in einem oder beiden Flüssen, zum Beispiel durch einen langen Stollen, werden sich sowohl die Bevölkerung als auch der Bezirksrat vehement dagegen wehren. Dies wurde zwischen der Bevölkerung und dem Bezirksrat 2012 schon einmal diskutiert und der Konflikt ist vorprogrammiert.</p> <p>Der Bezirksrat und die Bevölkerung könnten sich allenfalls ein Niederdruck-flusskraftwerk mit der Turbine unmittelbar bei der Staumauer vorstellen, damit kein Teil der Flüsse nur mit Restwasser fast trocken gelegt wird.</p> <p>Die Sitter liegt im Landschaftsschutzgebiet; die Mäander-Landschaft der Sitter, ein einmaliges Stück Natur und Flusslandschaft in Innerrhoden, soll durch einen geplanten, bescheidenen Sitterwanderweg Naturliebhabern und Kindern noch näher gebracht werden. Ein Sitterkraftwerk würde dieses Naturphänomen zerstören.</p>	Das Objektblatt Nr. E 8 zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen ein Flusskraftwerk realisiert werden kann. Jede Anlage setzt eine kantonale Nutzungsplanung (KNP) und vorab eine Machbarkeitsstudie voraus. Erst wenn im Rahmen der Machbarkeitsstudie die erforderlichen Nachteile erbracht (Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Landschaftsverträglichkeit) worden sind und wenn Standeskommission und Grosse Rat dem Vorhaben politisch zustimmen (Annahme des KNP) kann ein Kraftwerk realisiert werden. Sollte sich im Rahmen der Machbarkeitsstudie und der KNP eine Realisierung als schwierig erweisen oder ergibt sich eine grosse politische Opposition, wird ein Kraftwerk kaum eine Chance haben. Es wäre aber nicht zweckmässig, auf Stufe Richtplan die Hürden so hoch anzusetzen, dass überhaupt kein Wasserkraftwerk eine Realisierungschance hätte.
Feuerschaugemeinde Appenzell	<p>Da basierend auf einer Studie zu Kleinwasserkraftpotenzialen des Bundes in der Strategie Energie AI eine Abstufung der Potenziale für Kleinwasserkraftwerke im Kanton AI vorgenommen wurde, sollen die Potentialwerte mit einem Beispiel erläutert werden.</p> <p>Beispiel: Kraftwerk Seealpsee-Wasserauen Leistung: 2'500 kW Distanz: 2'000 m Potential = 2'500 kW / 2'000 m = 1.25 kW/m = hohes Potential</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.
Kanton Appenzell AR	Wir teilen die Auffassung, dass in Bezug auf die Wasserkraft das Verhältnis zwischen Nutzungs- und Schutzaspekten oft problematisch sein wird (Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen, Seite 21/22.)	Kenntnisnahme

Kanton St.Gallen	<p>Laut dem Bericht zu den Grundlagen wird zurzeit eine Machbarkeitsstudie für ein neues Wasserkraftwerk an der Sitter im Gebiet Schlatt-Haslen erarbeitet (Seite 17ff.). Ein solches Kraftwerk hätte neben der erwähnten Restwasserproblematik auch Einfluss auf den Geschiebetrieb in den unterliegenden Gewässerabschnitten. Sollte die Idee nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie weiter verfolgt werden, wird um eine möglichst frühzeitige Information der zuständigen Fachstellen des Kantons St.Gallen gebeten. Gleichzeitig wird empfohlen, ein allfälliges Projekt in der Sitterkommission zu behandeln.</p> <p>Soweit es bei andern Vorhaben zur Erschliessung neuer Wasserkraftpotenziale zu Veränderungen im grenzüberschreitenden Wasserhaushalt kommen könnte, wird um frühzeitigen Einbezug im Rahmen der Bewilligungsverfahren gebeten.</p> <p>Antrag:</p> <p>In die Abstimmungsanweisung des Objektblattes „Wasserkraft“, Nr. E 8, sei aufzunehmen, dass der Kanton St.Gallen (Koordination durch das Baudepartement, Amt für Umwelt und Energie) frühzeitig beizuziehen ist.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Kanton St. Gallen wird im Objektblatt Nr. E 8 als weiterer Beteiligter aufgeführt.
SP AI	Die SP AI ist überzeugt, dass in unserem Kanton einige kleinere Wasserkraftwerke zu realisieren wären. Dies unterstützt die im Energierichtplan erwähnte Studie zur Wasserkraftnutzung der Sitter, in der festgehalten ist, dass rund ein Fünftel des Strombedarfs unseres Kantons durch Stromgewinnung mit Wasserkraft abgedeckt werden könnte. Die SP AI vermisst im Richtplan eine entsprechende Strategie des Kantons zur besseren Nutzung dieses Potentials.	Die Nutzung der Energiepotenziale im Bereich der Elektrizität ist Sache der Elektrizitätswerke und muss in deren Strategie Platz finden. Aufgabe des Kantons ist das Definieren von Rahmenbedingungen, welche der Energieproduktion und der räumlichen Ausrichtung des Kantons Rechnung tragen.
Objektblatt Nr. E 9 / Weitere Massnahmen		
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat möchte jedoch noch eine andere Möglichkeit der Energieerzeugung erwähnen. Nachdem der Kanton Appenzell Innerrhoden, vor allem in Dorfnähe, weitgehend mit Gas erschlossen ist, wäre zu prüfen, ob bei grösseren Gebäuden Gaskombikraftwerke gefördert werden sollten.	Der Hinweis des Bezirksrates Rüte wird bei der Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms geprüft.
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Pt. 1: Eine kantonale Energieberatung ist nicht notwendig. Da gibt es ein genügend grosses Angebot und genug ausgebildete Energieberater im Kanton.</p> <p>Pt. 2 und 4: Die Wirksamkeit der Energie- und Fördermassnahmen ist mittels Monitoring und Evaluation (z.B. nach SEVAL-Standard) zu überwachen und zu</p>	Die Standeskommission teilt die Meinung des Bezirks Schlatt-Haslen nicht. Es geht nicht nur um eine Beratung durch irgendeinen Energiespezialisten sondern um ein produktunabhängiges, neutrales Beratungsangebot. Die vielen Anfragen beim Bau- und Umweltdepartement und

	beurteilen.	<p>die Erfahrungen in den Nachbarkantonen bestätigen das Bedürfnis.</p> <p>Ein Monitoring betreffend das kantonale Energieförderprogramm ist nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans sondern hätte separat zu erfolgen. Betreffend die Umsetzung und Wirksamkeit der Richtplanung, muss der Kanton gegenüber dem Bund alle vier Jahre Bericht erstatten.</p>
Feuerschaugemeinde Appenzell	<p>Wie bereits erwähnt, soll die Senkung des "Pro Kopf Verbrauchs" als zentrales Anliegen formuliert werden. Dafür ist es notwendig, dass die Bürgerinnen und Bürger eine kompetente Energieberatung in Anspruch nehmen können.</p> <p>Es soll die Zusammenarbeit mit Dritten z.B. mit der Energieagentur St. Gallen gesucht werden. In diesem Zusammenhang könnte den Hauseigentümern z.B. ein Programm "Gebäudeanalyse" oder die Nutzung von Wärmebildkameras angeboten werden.</p>	Die im Objektblatt Nr. 9 angesprochene Energieberatung ist bereits in die Wege geleitet worden.
Bauernverband / -vereinigung	Mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen kann der Kanton seine aktive Mitarbeit an der Förderung der Energieanlagen und Energieträger unterstreichen.	Kenntnisnahme
KGV / GVO	<p>Betreffend Elektrizität sollte erkennbar enthalten sein, dass der Kanton aktiv an der Förderung der Energieanlagen und Energieträger mitarbeitet, z.B. durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen.</p> <p>Mit der „Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen“ ist die ganze Strategie in Frage gestellt, das heisst, sie kann jederzeit in die Bedeutungslosigkeit versenkt werden.</p>	Die im Objektblatt Nr. 9 angesprochene Energieberatung wird bereits in die Wege geleitet.
SP AI	<p>In diesem Kapitel sollten Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und des Energiesparens konkretisiert werden:</p> <p>http://www.klimastiftung.ch/projekte.html oder</p> <p>http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M172.pdf</p> <p>Die Kooperation im Bereich der Energiepolitik über die Kantonsgrenze / Landesgrenze hinaus sollte explizit im Richtplan erwähnt werden. Die kantonale Förderung neuer Berufe, Ausbildungen, Arbeitsplätzen und der Forschung im</p>	Die Anliegen der SP werden von der Standeskommission anerkannt. Sie können aber nicht in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden, sondern müssen im kantonalen Förderprogramm und / oder der Energiegesetzgebung Eingang finden. Teils liegt die Zuständigkeit gar beim Bund.

	<p>Cleantech-Bereich könnte im Sinne der kantonalen Wirtschaftsförderung und der Förderung erneuerbarer Energien ebenfalls im Richtplan ergänzend ausgeführt werden.</p> <p>Die SP AI ist an einer konstruktiven Zusammenarbeit für eine zukunftsgerichtete kantonale Energiestrategie interessiert und steht bei Fragen zu diesem Vernehmlassungsbericht gerne zur Verfügung.</p>	
--	--	--

**Bericht und Rechnung der
Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2014**

Der Bericht und Rechnung kann bei der
Appenzeller Kantonalbank Bezogen werden.